



# GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 71 „HOFSTELLE FRIELING“ UND 50. FNP-ÄNDERUNG

ARTENSCHUTZBEITRAG



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

**GEMEINDE BAD ROTHENFELDE**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
Artenschutzbeitrag

## IMPRESSUM

### AUFTRAGGEBER

Gemeinde Bad Rothenfelde  
Frankfurter Str. 3  
49214 Bad Rothenfelde

### VERFASSER

Kortemeier Brokmann GmbH  
Oststraße 92  
32051 Herford

### BEARBEITER

Dipl.-Ing. Martina Gaebler  
M. Sc. Christin Höppner

Herford, den 06.02.2026



# INHALTSVERZEICHNIS

---

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGEN .....</b>	<b>14</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	14
2.2	Prüfverfahren.....	17
2.3	Artenspektrum.....	19
2.3.1	Ermittlung der relevanten Arten .....	19
2.3.2	Berücksichtigung sonstiger Artenvorkommen .....	20
2.4	Verwendete Datengrundlagen .....	22
2.4.1	Faunistische Untersuchungen .....	22
2.4.2	Potenzialanalyse.....	22
2.5	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes.....	23
2.6	Beschreibung des Untersuchungsgebietes sowie der relevanten Habitatstrukturen .....	24
2.6.1	Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets .....	24
2.6.2	Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet .....	27
<b>3</b>	<b>STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN).....</b>	<b>28</b>
3.1	Vorprüfung des Artenspektrums .....	28
3.1.1	Säugetiere .....	29
3.1.2	Vögel .....	30
3.2	Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	33
3.2.1	Wirkfaktoren .....	34
3.2.2	Auswirkungen der Wirkfaktoren auf die Artengruppen.....	35
3.3	Ergebnis der Vorprüfung.....	38
3.3.1	Säugetiere .....	38
3.3.2	Vögel .....	39

<b>4</b>	<b>STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE .....</b>	<b>40</b>
4.1	Säugetiere .....	41
4.2	Vögel.....	42
<b>5</b>	<b>ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGS- UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN (CEF) .....</b>	<b>45</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände .....	45
5.2	Vorgezogene Maßnahmen zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen (CEF-Maßnahmen) .....	47
<b>6</b>	<b>ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZBEITRAGES .....</b>	<b>49</b>
<b>7</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>50</b>
<b>8</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>52</b>

# TABELLENVERZEICHNIS

---

Tab. 2-1: Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet .....	27
Tab. 3-1: Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten .....	34

# ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

Abb. 1-1:	Lage des Plangebiets des vB-Plans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ (rote Umgrenzung) und des Änderungsbereichs der 50. FNP-Änderung (orangene Umgrenzung) .....	9
Abb. 1-2:	Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Rothenfelde .....	10
Abb. 1-3:	Darstellung der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Rothenfelde .....	10
Abb. 1-4:	Auszug aus der Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2026) .....	12
Abb. 2-1:	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets (300 m) .....	23
Abb. 2-2:	Wohngebäude und Hoffläche im südwestlichen Plangebiet .....	24
Abb. 2-3:	Neue Erschließung mit temporärer KiTa im zentralen Plangebiet .....	24
Abb. 2-4:	Nördliches Fachwerkgebäude mit anteiliger Garagennutzung .....	25
Abb. 2-5:	Südliches Fachwerkgebäude .....	25
Abb. 2-6:	Blick auf die beiden Fachwerkgebäude von der Ulmenallee aus mit Teilabschnitt Mauer .....	25
Abb. 2-7:	Südöstliches Plangebiet im Bereich des abgebrochenen Scheunengebäudes .....	25
Abb. 2-8:	Nördliches durch Grünland geprägtes Plangebiet mit Eschen .....	26
Abb. 2-9:	Süßbach nördlich des Plangebiets .....	26

# ANLAGENVERZEICHNIS

---

Anlage 1 Vorprüfung

Anlage 2 Prüfprotokolle

# ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

---

ASB	Artenschutzbeitrag
BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
CEF-Maßnahme	continuous ecological functionality-measures Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
MTB	Messtischblatt
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
UG	Untersuchungsgebiet
USchadG	Umweltschadengesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

# 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Bad Rothenfelde plant die Nachnutzung einer ehemaligen Hofstelle. Zum einen sollen Umnutzungen der bestehenden Wirtschaftsgebäude in Wohnhäuser stattfinden, zum anderen ist die Errichtung einer Kindertagesstätte (KiTa) geplant. Darüber hinaus sollen Teile des Plangebiets als Freifläche erhalten und anteilig zur Entwässerung in Form eines Regenrückhaltebeckens (RRB) genutzt werden.

Zur Umsetzung dieser Planungen ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und die 50. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) erforderlich. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ umfasst eine Fläche von ca. 1,24 ha. Der Änderungsbereich der 50. FNP-Änderung ist geringfügig größer (rd. 1,35 ha) und umfasst unter Berücksichtigung der angrenzenden FNP-Darstellungen zusätzlich auch einen Teil der südlich und westlich verlaufenden Verkehrsflächen (siehe Abb. 1-1).

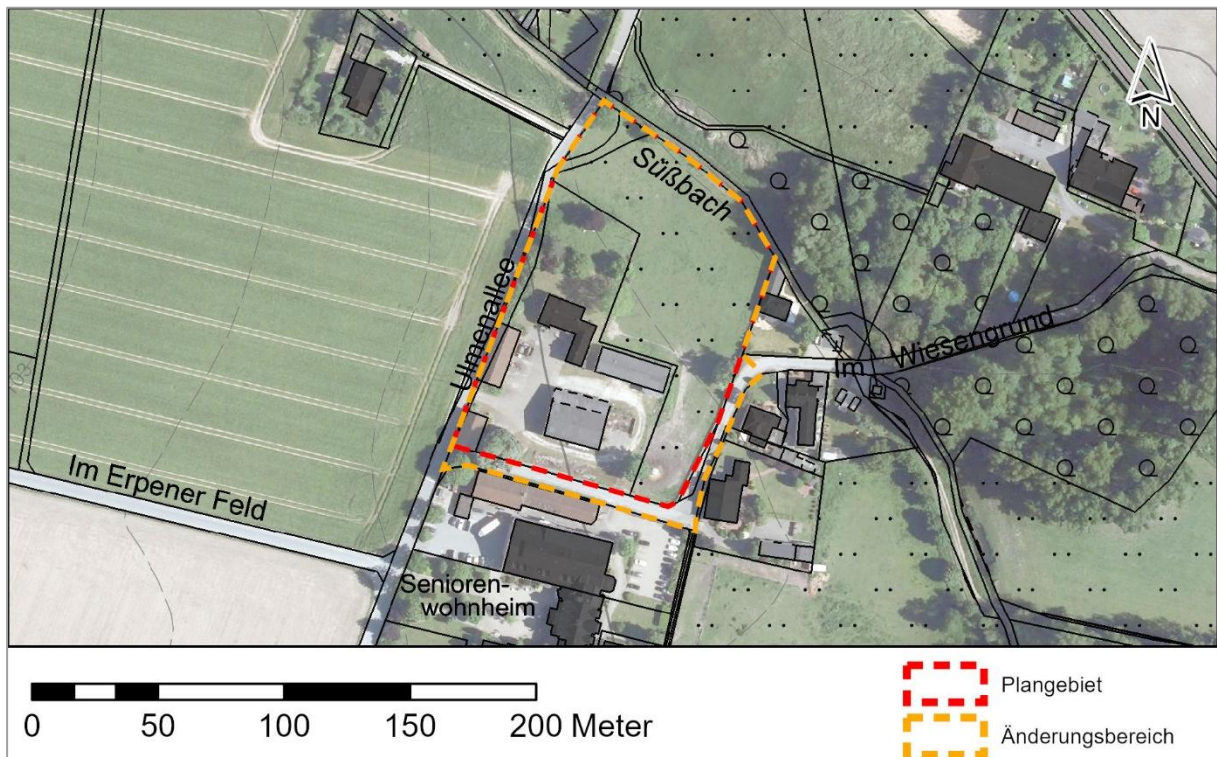


Abb. 1-1: Lage des Plangebiets des vB-Plans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ (rote Umgrenzung) und des Änderungsbereichs der 50. FNP-Änderung (orange Umgrenzung)

Die Geltungsbereiche befinden sich im Norden der Gemeinde Bad Rothenfelde. Sie schließen an die Ulmenallee sowie an die Straße Im Wiesengrund an. Im Norden und Nordosten werden sie

durch den Süßbach, im Westen durch die Ulmenallee, im Süden und Osten durch die Straße Im Wiesengrund sowie die dadurch erschlossene Wohnbebauung begrenzt.

Das Plangebiet des vB-Plans befindet sich innerhalb des unbeplanten Außenbereichs und wird im wirksamen FNP der Gemeinde Bad Rothenfelde als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (siehe Abb. 1-2). Südöstlich des Plangebiets grenzt eine „Wohnbaufläche“ an, südlich befindet sich ein „Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Wohnen und Betreuung für Senioren und Menschen mit Behinderung“. Da die aktuellen Darstellungen des FNP künftig nicht mehr den Zielsetzungen der vorliegenden Planungen entsprechen, soll die 50. FNP-Änderung durchgeführt werden. Vorgesehen ist für den Bereich der ehemaligen Hofstelle im Süden die Änderung in eine Wohnbaufläche. Für den nördlichen Bereich ist die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Landschaftsübergang“ vorgesehen (siehe Abb. 1-3).

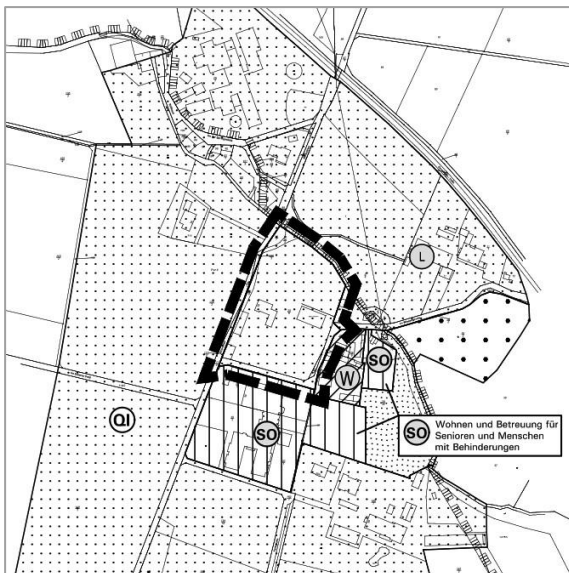


Abb. 1-2: Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Rothenfelde



Abb. 1-3: Darstellung der geplanten 50. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bad Rothenfelde

Im Rahmen der Nachnutzung der seit einigen Jahren nicht mehr genutzten Hofstelle soll die Errichtung einer KiTa ermöglicht werden. Weiterhin soll eine Umnutzung der Wirtschaftsgebäude in eine Wohnnutzung ermöglicht werden. Der Charakter der ehemaligen Hofstelle inklusive einer umgebenden ortsbildprägenden Mauer soll hierbei im Wesentlichen erhalten werden. Die Erschließung – insbesondere der geplanten KiTa – über die im Süden angrenzende Straße im Wiesengrund ist nicht möglich, weshalb eine Sticherschließung über die Ulmenallee umgesetzt werden soll. Hier sollen auch die benötigten Stellplatzflächen angeordnet werden. Die Erschließung der geplanten Wohnbebauungen soll weiterhin über die vorhandene „Torsituation“ stattfinden. Rückwärtig der Gebäude sind die Gartenbereiche vorgesehen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich zudem ein bereits bestehendes Wohnhaus, welches über den Bebauungsplan abgesichert werden soll. Perspektivisch soll der Bebauungsplan hier ermöglichen, bei Abgängigkeit ein neues Mehrfamilienhaus errichten zu können.

Die nördlichen Anteile des Plangebiets sollen als Freifläche erhalten bleiben. Entlang des nördlich des Plangebiets fließenden Süßbachs soll der per Gesetzgebung beidseitig von Bebauung freizuhalten Gewässerrandstreifen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet werden. In der geplanten Freifläche ist zudem die Anlage eines möglichst naturnahen RRB als Erdbecken vorgesehen. Darüber hinaus soll ein Grünlanderhalt bzw. -entwicklung erfolgen sowie ein Erhalt der örtlich stockenden Einzelbäume.

Die geplante Wohnbebauung bzw. die Bereiche der KiTa sollen als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO mit einer GRZ von 0,4 festgesetzt werden (siehe Abb. 1-4). Die KiTa-Erschließung wird als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (private Erschließung und Parken)“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Diese sowie auch nicht überdachte PKW-Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen mit einem mittleren Abflussbeiwert von kleiner 0,4 (z. B. Schotterrasen, lockerer Kiesbelag, Verbundsteine mit Sickerfugen, Rasengittersteine) gemäß DIN 1986-100 (Ausgabe Dezember 2016, Deutsches Institut für Normung e. V., Beuth Verlag GmbH, Berlin) auszubilden. Für jeweils angefangene vier Stellplätze ist zudem mindestens ein standortgerechter oder klimaresilienter Laubbaum stellplatznah zu pflanzen.

In den nördlichen Teilbereichen des Plangebiets (Freiflächen) wird eine Private Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB festgesetzt. Innerhalb der Bereiche entlang der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung soll überlagernd eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB mit der Zielsetzung „Pflanzung einer Strauch-/Baumhecke“ getroffen werden. Die entlang der geplanten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung stockenden Einzelbäume werden gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt.

Die nördlichsten Anteile des Plangebiets werden überlagernd als Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Zielsetzung der Fläche sind der Schutz und die Aufwertung des bestehenden Grünlands und der Einzelbäume in Kombination mit einer naturnahen Regenwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Gewässerrandstreifens entlang des Süßbachs. Auch in dieser Fläche sind die dort stockenden Einzelbäume überlagernd gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zum Erhalt festgesetzt. Gleiches gilt für den Gewässerrandstreifen, welcher überlagernd gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB festgesetzt wird. Diese Festsetzung sichert ab, dass die den Süßbach begleitenden Flächen in 5,0 m ab Böschungsoberkante von jeglicher Bebauung dauerhaft freizuhalten sind.

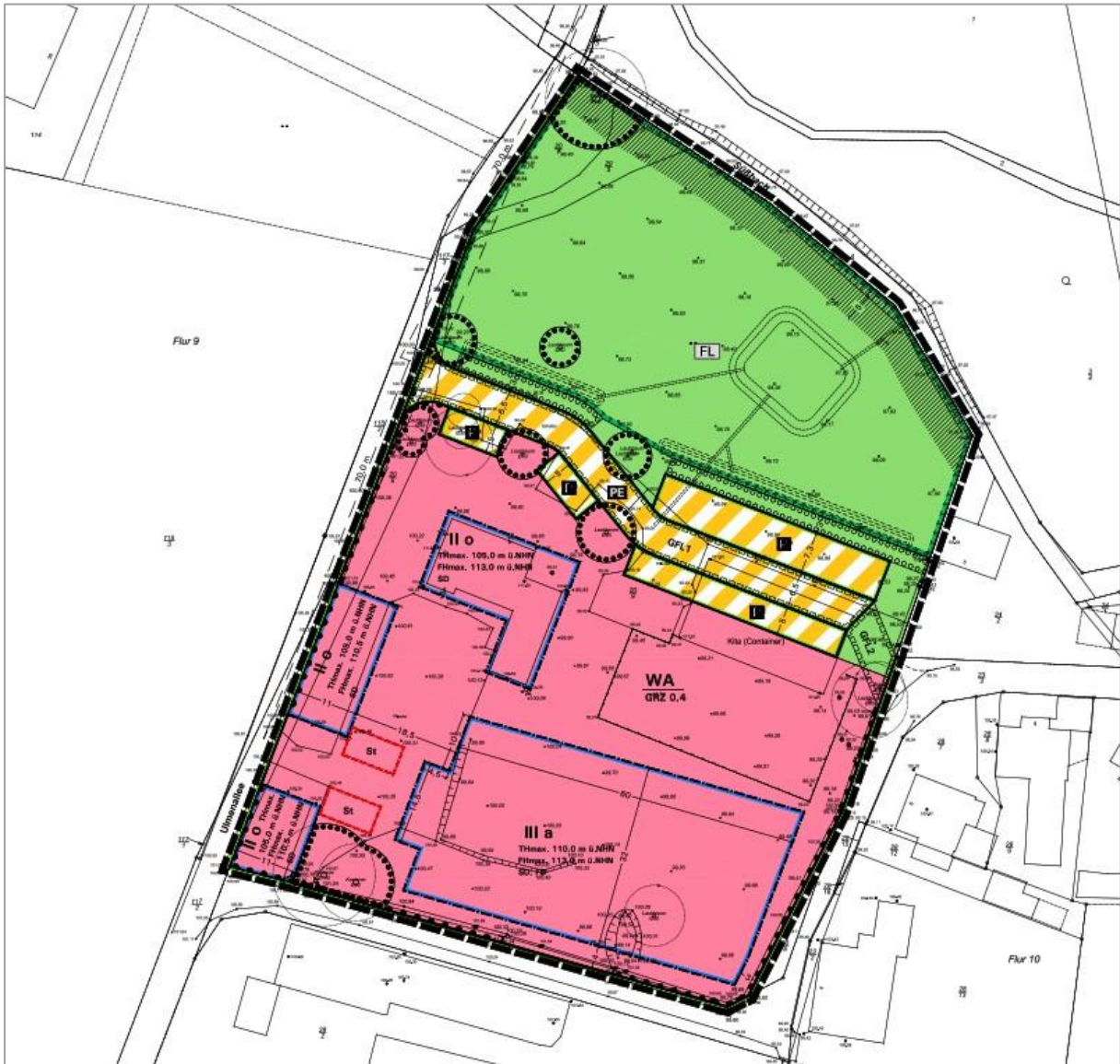


Abb. 1-4: Auszug aus der Plankarte zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ (TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB 2026)

Aufgrund des hohen Bedarfs an KiTa- bzw. Krippenplätzen in der Gemeinde Bad Rothenfelde wurde Ende August 2024 bereits eine temporäre Containerlösung innerhalb des Plangebiets umgesetzt. Hierfür wurden bereits zwei Scheunengebäude der ehemaligen Hofstelle abgebrochen. Diese Maßnahmen wurden im Rahmen des Bauantrags auch mit dem LK Osnabrück abgestimmt. Die Containerlösung wurde im Zuge dessen bereits bilanziert und ausgeglichen, sodass diese Sachlage in der vorliegenden Unterlage entsprechend berücksichtigt wird. Details hierzu sind dem Kap. 5.2 des Umweltberichts und der separaten Eingriffsbilanzierung zu entnehmen.

Für die beschriebenen Planungen ist ein Artenschutzbeitrag (ASB) zu erstellen. Dieser dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG wird geprüft, ob das Planvorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten. Im vorliegenden Artenschutzbeitrag werden die Ergebnisse dokumentiert und zusammenfassend dargestellt.

## 2 GRUNDLAGEN

### 2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß dem § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) besteht die aus Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) abgeleitete Rechtspflicht, die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen. Die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände erfolgt durch Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Hierzu zählen die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Der Verbotstatbestand der Tötung (Nr. 1) umfasst sämtliche Aktivitäten, welche den Tod, die Verletzung oder den Fang eines Tieres zur Folge haben. Eine Tötung kann auch vorliegen, wenn durch eine Handlung der Tod nicht unmittelbar herbeigeführt wird, aber praktisch unvermeidbar ist. Der Verbotstatbestand ist auf das Individuum bezogen und – soweit möglich und verhältnismäßig – zu vermeiden.

Unabwendbare Tierkollisionen, wie sie sich durch zufälliges Hineinlaufen oder Hineinfliegen einzelner Individuen in den vorhabenbedingten Gefahrenbereich (Verkehr, Windräder, Freileitungen etc.) ergeben können, sind als allgemeines Lebensrisiko anzusehen. Das Tötungsverbot ist in dieser Konstellation erst dann gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko vorhabenbedingt in signifikanter Weise erhöht (vgl. § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG). Vergleichbares gilt auch für Bautätigkeiten.

Wird das baubedingte Tötungsrisiko durch Vermeidungsmaßnahmen bereits bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos, dem die Individuen der jeweiligen Art ohnehin unterliegen, gesenkt, kann nach dem Maßstab praktischer Vernunft keine weitergehende artenschutzrechtliche Verantwortlichkeit bestehen<sup>1</sup>. Das artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist auch in diesem Fall nicht erfüllt.

Eine erhebliche Störung (Nr. 2) im artenschutzrechtlichen Sinne setzt voraus, dass eine Einwirkung auf das Tier erfolgt, die von diesem als negativ wahrgenommen wird. Bau- oder betriebsbedingt kann dies insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung (Bautätigkeiten), Lärm, Licht oder Erschütterungen, eintreten.

Dabei sind lediglich solche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, als erheblich einzustufen, sodass der Verbotstatbestand erfüllt wird. Der Begriff der lokalen Population ist rechtlich nicht eindeutig definiert und im artenschutzrechtlichen Kontext von rein biologischen Populationsbegriffen zu unterscheiden. Die LANA (2010) definiert die lokale Population in Anlehnung an KIEL (2007, S. 17.) als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.“ Lokale Populationen sind i. d. R. artspezifisch und unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalls abzugrenzen.

*„Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.“ (LANA 2010)*

Das Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) betrifft alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden bzw. die Orte, die regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufgesucht werden. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen zunächst nicht diesem Verbotstatbestand. Eine Beschädigung dieser Bereiche kann jedoch dann den Tatbestand erfüllen, wenn es durch die Beschädigung zu einem Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt.

Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten wahrscheinlich ist, was sowohl unmittelbare materielle Verluste bzw. Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch Funktionsverluste durch dauerhafte mittelbare Beeinträchtigungen wie Lärm oder Erschütterungen einschließt, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nachhaltig beeinträchtigt wird bzw. entfällt.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Urt. v. 8.1.2014 – 9 A 4/13 –, juris, Rdnr. 99

Auch Beeinträchtigungen essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird.

Um unter den Schutz der Vorschrift zu fallen, müssen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht dauerhaft von Individuen der jeweiligen Art genutzt werden. Erfolgt die Nutzung regelmäßig, so greift das Verbot auch in Zeiten, in denen die Lebensstätte nicht genutzt wird. Die Beseitigung von Bäumen, welche im Sommer regelmäßig als Fledermausquartier oder Horstplatz genutzt werden, erfüllt somit auch dann den Verbotstatbestand, wenn die Fällung im Winter erfolgt.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten dagegen kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung der Pflanzen sowie ihrer Wuchsstandorte (Nr. 4) umfasst neben den verschiedenen Entwicklungsformen auch den unmittelbaren Lebensbereich der Pflanze einschließlich der für ihre Erhaltung erforderlichen Standortfaktoren. Beeinträchtigungen können sich mithin nicht nur durch direkte Flächeninanspruchnahme, sondern auch durch indirekte Beeinträchtigungen wie Grundwasserabsenkungen oder Eutrophierung ergeben.

Da das geplante Vorhaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegt, greifen die Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Demnach sind für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, die zuvor erläuterten Verbotstatbestände auf die europäisch geschützten Arten beschränkt. Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wild lebende europäische Vogelarten. Die übrigen, lediglich national geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu behandeln. Zudem liegt ein Verstoß gegen

- 1) das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2) das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet sind, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3) das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt wird.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG können – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (*continuous ecological functionality-measures*) kann gewährleistet werden, dass trotz Beschädigung oder Zerstörung die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können zuständige Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

1. „zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Voraussetzungen für solch eine Ausnahme sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 Abs. 3 FFH-RL und Art. 9 Abs. 2 VS-RL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## 2.2 PRÜFVERFAHREN

Das im vorliegenden Artenschutzbeitrag zur Anwendung kommende Prüfverfahren folgt den methodischen Vorgaben der „Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr“ („Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen“, Stand März 2011).

Bei der Prüfung handelt sich um ein abgeschichtetes Prüfverfahren, wie es sich auch in anderen Bundesländern in ähnlicher Weise etabliert hat (z. B. in Nordrhein-Westfalen entsprechend der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MKUNLV NRW 2016)).

## VORPRÜFUNG

Die Vorprüfung erfolgt in Anlage 1. In der Prüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Die Beurteilung findet auf Grundlage verfügbarer Informationen zum betroffenen Artenspektrum statt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Hierbei sind folgende Fragen zu klären:

- 1) Sind Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhang IV der FFH-RL aktuell bekannt oder zu erwarten? (Artenspektrum)
- 2) Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich? (Vorprüfung der Wirkfaktoren)

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer nachgeordneten Stufe erforderlich.

## VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt nur für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (s. o.). Für diese Arten wird eine vertiefende Prüfung nach Vorlage der Formblätter der NLStBV durchgeführt (s. Prüfprotokolle im Anhang 2). Im Ergebnis wird dargestellt, ob unter der Voraussetzung von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten oder nicht. Sollten auch unter Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen Verbotstatbestände eintreten, ist darzustellen, ob die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Hierzu ist ggf. zusätzlich zum Artenschutzbeitrag eine separate Ausnahmegprüfung erforderlich, in der die einzelnen Ausnahmeveraussetzungen geprüft und dargelegt werden.

## AUSNAHMEVERFAHREN

In dieser Stufe wird geprüft, ob mindestens eine der Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vorliegt, andere zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Stufe III des Prüfverfahrens wird nur erforderlich, wenn ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote nicht vermeidbar ist.

## 2.3 ARTENSPEKTRUM

### 2.3.1 ERMITTLUNG DER RELEVANTEN ARTEN

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird der Anwendungsbereich der Verbotstatbestände für nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe auf europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-RL begrenzt. Eine Prüfung der Verbotstatbestände für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, ist zurzeit nicht vorgesehen, da die entsprechende Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde. Die Bearbeitung weiterer Arten erfolgt im Zuge der Eingriffsregelung im Umweltbericht.

Die Arten des Anhang IV FFH-RL sind grundsätzlich einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung zu unterziehen, soweit sie im vom Vorhaben betroffenen Bereich vorkommen und eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der sehr großen Anzahl besonders geschützter Vogelarten wurden von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr methodische Hinweise zur Eingrenzung relevanter Arten herausgegeben (Anwendung der RLBP [Ausgabe 2009] bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (NLSTBV 2011)).

Der vorliegende Artenschutzbeitrag orientiert sich im Folgenden an dieser Vorgehensweise. Demnach werden bei den europäischen Vogelarten in der Regel die Arten des Anhangs I der VS-RL, die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) und Arten der Roten Liste Niedersachsens und Deutschlands (mit Status 1, 2, 3 und R, ausgewählte Arten des Status V) sowie Koloniebrüter mit mehr als fünf Paaren einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen, sofern eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus werden diejenigen Vogelarten betrachtet, die diese Kriterien zwar nicht erfüllen, aber gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Die übrigen europäischen Vogelarten werden ökologischen Gruppen (oder auch „Gilden“) zugeordnet, welche im Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens eine gleichartige Betroffenheit vermuten lassen. Für diese häufigen, ubiquitären Vogelarten (wie z. B. Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen usw.) kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erheblichen Störungen der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Bezüglich des Störungstatbestandes kann davon ausgegangen werden, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen für diese Arten großflächig abzugrenzen sind und i. d. R. sehr hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabenbedingte Störungen betreffen daher nur Bruchteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestandes der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zur Bewahrung des Status quo von Natur und Landschaft ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise vieler „nicht-planungsrelevanter“ Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass diese Gruppe von Arten (Allerweltsarten) in nahezu jedem Lebensraum vorkommt. Dies bedeutet, dass der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen in Form einer Verletzung oder Tötung von Individuen i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei der Umsetzung von Bauvorhaben während der Brutzeit nicht ausgeschlossen werden kann. Andernfalls ist das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände für diese Arten in geeigneter Weise im Artenschutzbeitrag bzw. den Verfahrensunterlagen zu dokumentieren. Eine entsprechende allgemeine Begründung wird bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse explizit erfolgen. Ist der Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen aufgrund der potenziell für diese Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und/oder anteiliges Nahrungshabitat bestehenden Eignung der von den Planungen betroffenen Strukturen nicht sicher auszuschließen, so sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Diese lassen sich überwiegend bereits durch die Berücksichtigung einer auf Kernbrut- und Aufzuchtzeiten abgestimmten Baufeldfreimachung realisieren.

Eine ausführliche Beschreibung dieser auch für „Allerweltsarten“ geeigneten Maßnahmen zum Ausschluss artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG erfolgt in Kap. 5. Die hier benannten Maßnahmen decken sowohl mögliche Vorkommen gefährdeter wie auch ungefährdeter Arten mit ab.

### 2.3.2 BERÜCKSICHTIGUNG SONSTIGER ARTENVORKOMMEN

Auf Grundlage des Umweltschadengesetzes (USchadG) können im Falle eines Umweltschadens bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten auf den Verantwortlichen zukommen. Als eine Schädigung im Sinne des Gesetzes wird jeder Schaden verstanden, der erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands der nachfolgend genannten Lebensräume und Arten hat. Gegenstand des USchadG sind die Arten der Anhänge II und IV der FFH-RL, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Vogelarten des Anhangs I sowie des Art. 4 Abs. 2 (regelmäßig auftretende Zugvogelarten) der Vogelschutzrichtlinie sowie deren Lebensräume.

Dabei werden im Untersuchungsgebiet vorkommende, nicht-relevante „Allerweltsarten“ (vgl. Kap. 2.3.1) nicht im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags vertieft betrachtet, sondern werden im

Zusammenhang mit der Eingriffsregelung innerhalb des Umweltberichts in Kap. 5.2 entsprechend berücksichtigt. Sofern darunter auch besonders geschützte Arten sind (z. B. ungefährdete Brutvögel), können, wie bereits in Kap. 2.3.1 beschrieben, bauzeitliche Konflikte mit den Zugriffsverboten nach § 44 BNatSchG i. d. R. mit einfachen, pauschalen Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Bauzeitenregelungen) vermieden werden. Entsprechende Maßnahmen werden bei Bedarf innerhalb des Umweltberichts definiert und decken sich im Wesentlichen mit den in Kap. 5 beschriebenen Maßnahmen, da diese für alle Arten konfliktvermeidend wirksam sind.

Eine Berücksichtigung der übrigen Arten erfolgt weitgehend im Rahmen dieses Artenschutzbeitrags.

## 2.4 VERWENDETE DATENGRUNDLAGEN

### 2.4.1 FAUNISTISCHE UNTERSUCHUNGEN

Faunistische Untersuchungen wurden aufgrund der starken Nutzungsüberprägung des Plangebiets als nicht erforderlich erachtet. Die betroffenen Flächen sind bereits im Status quo stark anthropogen überprägt und größtenteils bebaut. Die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Belange potenziell vorkommender geschützter Arten findet daher auf Grundlage vorhandener Daten zur Verbreitung von Arten sowie anhand der vorhandenen Biotopstrukturen im Plangebiet und seiner direkten Umgebung im Rahmen einer Potenzialanalyse statt (siehe folgendes Kap. 2.4.2).

### 2.4.2 POTENZIALANALYSE

Um zu klären, welche Artengruppen im Wirkraum des Vorhabens vorkommen, wird eine Potenzialanalyse durchgeführt. Die Einschätzung, ob eine Art möglicherweise im Plangebiet vorkommt, wird gemäß den vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) und aus den Angaben zur Verbreitung auf dem Quadranten 3 des TK25-Messtischblattes (MTB) 3815 in den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN 2011) getroffen.

Die Nachweise von Fledermäusen in Niedersachsen beruhen in erster Linie auf Grundlage von ehrenamtlichen und beruflichen Erfassungen und wurden im April 2023 aktualisiert (NLWKN 2023).



## 2.6 BESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGS- GEBIETES SOWIE DER RELEVANTEN HABITATSTRUKTUREN

### 2.6.1 BIOTOPSTRUKTUR DES UNTERSUCHUNGSGEBIETS

Naturräumlich betrachtet befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des Osnabrücker Hügellands. Es ist demnach der kontinentalen biogeografischen Region zugeordnet.

Die Pflanzen/Biotop- und Nutzungsstrukturen innerhalb des Plangebiets sowie in dessen Umfeld (100 m) wurden im September 2024 sowie im September 2025 anhand des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (VON DRACHENFELS 2023) erfasst.

Das Plangebiet ist im Wesentlichen geprägt durch die ehemalige Hofstelle und durch die Ende August 2024 eingerichtete temporäre Containerlösung einer KiTa. Die Gebäude konzentrieren sich hierbei auf das südliche und zentrale Plangebiet, während das nördliche Plangebiet eine Freifläche darstellt.



Abb. 2-2: Wohngebäude und Hoffläche im südwestlichen Plangebiet



Abb. 2-3: Neue Erschließung mit temporärer KiTa im zentralen Plangebiet

Die ehemalige Hofstelle bestand gem. Luftbildauswertung aus fünf Gebäuden. Zwei Scheunengebäude/Fahrzeughallen innerhalb des südlichen Plangebiets wurden jedoch im Zuge der Errichtung der temporären KiTa abgebrochen. Somit sind noch drei Gebäude vorhanden. Es handelt sich hierbei um zwei Fachwerkgebäude unmittelbar an der Ulmenallee (siehe Abb. 2-4 bis Abb. 2-6) sowie ein zentrales Wohngebäude (siehe Abb. 2-2). Das nördliche der beiden Fachwerkgebäude wird anteilig als Garage genutzt. Zwischen Wohnhaus und den Fachwerkgebäuden besteht eine gepflasterte Hof-/Parkplatzfläche. Im Bereich der ehemals vorhandenen Scheunengebäude/Fahrzeughallen befindet sich eine offene Bodenfläche bzw. Baustelle (siehe Abb. 2-7) sowie Teilbereiche der temporären KiTa (hier: Spielplatzfläche). Die Hofstelle ist mit Ausnahme der

Bereiche entlang des Süßbachs und der Fassade der Fachwerkgebäude von einer Steinmauer umgeben. Diese weist je nach Abschnitt unterschiedliche Bauarten bzw. unterschiedliche Errichtungs-/Ausbesserungszeiträume auf. Teilweise ist die Mauer mit Mauer-Streifenfarn bewachsen.



Abb. 2-4: Nördliches Fachwerkgebäude mit anteiliger Garagennutzung



Abb. 2-5: Südliches Fachwerkgebäude



Abb. 2-6: Blick auf die beiden Fachwerkgebäude von der Ulmenallee aus mit Teilabschnitt Mauer



Abb. 2-7: Südöstliches Plangebiet im Bereich des abgebrochenen Scheunengebäudes

Für die Containerlösung der KiTa wurde nördlich des Wohngebäudes eine geschotterte Erschließung angelegt (siehe Abb. 2-3). Direkt angrenzend an diese und die temporäre KiTa befinden sich Stellplatzflächen. Die KiTa selbst ist ein Containergebäude innerhalb des zentralen Plangebiets, an das sich südlich Spielplatzflächen anschließen. Der als Zwischenlösung genehmigte Eingriff durch den Container für die KiTa sowie die Erschließung wurden hierbei bereits durch den LK Os-nabrück bilanziert und ausgeglichen. Details hierzu sind dem Umweltbericht bzw. der separaten Eingriffsbilanzierung zu entnehmen.

Im Bereich der neu angelegten Zufahrt stocken einige Einzelbäume sowie nahe der Ulmenallee eine kleine Baumgruppe (Walnuss, Kirsche, Roteiche, Buche, Kiefer, Trompetenbaum mit einem Stammdurchmesser von 20 bis max. 60 cm). Im Bereich des Wohnhauses entlang der Ulmenallee bzw. der Mauer stocken zudem einige dem Garten mit Scherrasen zugehörige Büsche (Flieder, Kirschlorbeer, Hasel, Forsythie, Essigbaum). Innerhalb des südlichen Plangebiets befinden sich drei weitere Einzelbäume (Roskastanien, Linde, Stammdurchmesser ca. 50 - 100 cm).

Das nördliche Plangebiet ist durch Wirtschaftsgrünland geprägt. Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Weidefläche. Aktuell liegt eine Nutzung durch Mahd vor. In der nordwestlichen Spitze des Plangebiets stockt eine prägnante Esche mit einem Stammdurchmesser von ca. 120 cm. Zwei weitere junge Eschen (Stammdurchmesser 20 - 30 cm) stocken etwas weiter östlich (siehe Abb. 2-8).



Abb. 2-8: Nördliches durch Grünland geprägtes Plangebiet mit Eschen



Abb. 2-9: Süßbach nördlich des Plangebiets

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze fließt der Süßbach, ein sandgeprägter, erheblich veränderter Tieflandbach (siehe Abb. 2-9). In dessen Fließgewässerböschung wachsen Große Brennnessel, Brombeere, Zottiges Weidenröschen, Mädesüß und Schwertlilie.

Die nördliche Umgebung des Plangebiets wird durch weiteres Wirtschaftsgrünland geprägt. Daran schließt nördlich ein Miscanthus-Acker an. Auf der nördlichen Uferseite des Süßbachs wächst kleinflächig Schilfrohr.

Nordwestlich des Plangebiets befinden sich einige einzelne Wohnhäuser, eine kleine Grünlandfläche mit Weidenutzung und eine junge kleinflächige Obstwiese.

Nordöstlich des Plangebiets stockt ein Mischwald, welcher größtenteils durch die Schwarzerle dominiert wird. Es sind jedoch auch andere Gehölzarten und zudem eine anteilige Gartennutzung der angrenzenden Wohngebäude innerhalb des Wäldchens vorhanden. Südöstlich der hier verlaufenden Straße Im Wiesengrund liegt ein reines Schwarzerlenwäldchen vor.

Die östliche Umgebung des Plangebiets besteht aus einzelnen Wohnbebauungen mit angrenzenden Grünlandflächen, tlw. mit Weidenutzung. Südlich schließt ein Senioren-/Pflegeheim an das Plangebiet an. Westlich des Plangebiets befinden sich Ackerflächen.

## 2.6.2 HABITATKOMPLEXE IM UNTERSUCHUNGSGBIET

Zur Abschätzung des potenziell vorkommenden Artenspektrums werden im vorliegenden Artenschutzbeitrag entsprechend der Biotopausstattung des Untersuchungsgebietes (s. o.) folgende Habitatkomplexe berücksichtigt (siehe Tab. 2-1):

Tab. 2-1: Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet

Nr. *1	Kurzbezeichnung der Habitatkomplexe	Vorkommen im UG
1	Wälder	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Gehölze	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Quellen	<input type="checkbox"/>
4	Fließgewässer	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Stillgewässer	<input type="checkbox"/>
6	Sümpfe, Niedermoore, Ufer	<input type="checkbox"/>
7	Hoch- / Übergangsmoore	<input type="checkbox"/>
8	Fels-, Gesteins-, Offenbodenbiotope	<input type="checkbox"/>
9	Heiden, Magerrasen	<input type="checkbox"/>
10	Grünland, Grünanlagen	<input checked="" type="checkbox"/>
11	Äcker	<input checked="" type="checkbox"/>
12	Ruderalfluren	<input type="checkbox"/>
13	Gebäude	<input checked="" type="checkbox"/>
14	Höhlen	<input type="checkbox"/>
15	Küstenmeer, Sublitoral der Ästuare	<input type="checkbox"/>
16	Watt	<input type="checkbox"/>
17	Strand, Küstendünen	<input type="checkbox"/>
18	Salzwiesen	<input type="checkbox"/>

\*1 Nummer der Habitatkomplexe nach Theunert (2008a; 2008b)

## 3 STUFE I – VORPRÜFUNG (ARTEN- SPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN)

### 3.1 VORPRÜFUNG DES ARTENSPEKTRUMS

Unter Berücksichtigung der unter Kap. 2.4 genannten Datenquellen sowie des unter Kap. 2.6 beschriebenen Untersuchungsgebietes wurde zunächst geprüft, ob Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten und/oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aktuell bekannt oder zu erwarten sind.

Im Vorfeld können auf diese Weise das Vorkommen und die damit verbundene Betroffenheit einiger Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden. Folgende Parameter werden hierbei zugrunde gelegt:

- 1) Das Verbreitungsgebiet der Art liegt außerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.
- 2) Die benötigten Habitate der Art kommen im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens nicht vor.
- 3) Die Art wurde im Rahmen der Erfassung nicht nachgewiesen.

Die im Untersuchungsgebiet zu erwartenden relevanten Arten (vgl. Kap. 2.3), bei denen eine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, werden in Anlage 1 herausgearbeitet und sind in den folgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt. Die übrigen europäischen Vogelarten werden sogenannten Gilden zugeordnet und auf dieser Ebene geprüft.

Diesbezüglich sind die vor Ort vorhandenen Habitatstrukturen und ihre Habitateignung zu berücksichtigen (siehe Kap. 2.6.1). Die vorliegenden Strukturen sind durch die vorhandenen Bebauungen und Erschließungen bereits anthropogen überprägt und unterliegen einer hohen Nutzungsintensität. Gleiches gilt für einen großen Teil der umliegenden Flächen des Plangebiets, welche durch Wohnbebauungen, das Seniorenpflegeheim etc. ebenfalls einer hohen Nutzungsintensität unterliegen. Auch im Bereich des nordöstlich vorkommenden Wäldchens befinden sich Straßen oder Gärten, welche dieses überprägen und dazu führen, dass Habitatstrukturen einem hohen Störungsgrad unterliegen. Somit ist davon auszugehen, dass das örtliche Artenpotenzial entweder generell eher störungsunempfindlich ist oder sich an die über die genannten Nutzungen bestehenden Störeffekte (Lärm, Licht, Menschen, Hunde, Bewegungen etc.) gewöhnt hat. Somit wird dem Plangebiet bzw. dem Untersuchungsgebiet vorwiegend eine Eignung für Fledermäuse und Avifauna der Siedlungsbereiche zugeschrieben. Andere Hinweise auf bekannte Vorkommen von Arten und insbesondere nach BNatSchG besonders und streng geschützter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor und wurden auch im Rahmen der gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zu den vorliegenden Planungen durchgeführten Beteiligungsverfahren nicht eingebracht.

Nachstehend wird für die Vorprüfung des Artenspektrums auf die Artengruppen der Säugetiere und Avifauna weiter eingegangen.

### 3.1.1 SÄUGETIERE

Alle heimischen Fledermäuse sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b BNatSchG streng geschützt, da sie als besonders geschützte Arten in Anhang IV der FFH-RL aufgeführt sind. Arten des Anhangs IV FFH-RL sind, soweit sie von Vorhaben betroffen sind, grundsätzlich einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Gemäß den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN (2023) ist innerhalb des Raumes bzw. des betroffenen MTB ein Vorkommen der Bechsteinfledermaus, des Braunen Langohrs, der Breitflügelfledermaus, der Fransenfledermaus, der Großen Bartfledermaus, des Großen Abendseglers, des Großen Mausohrs, des Kleinabendseglers, der Kleinen Bartfledermaus, der Wasserfledermaus, der Rauhautfledermaus, der Teichfledermaus, der Zweifarbfledermaus und der Zwergfledermaus (Erfassungszeiträume 2007-2022) nachgewiesen worden. Aufgrund der Lage des Plangebiets im räumlichen Zusammenhang zum FFH-Gebiet Teutoburger Wald, Kleiner Berg (DE 3813-331) im weiteren Nordwesten sowie der Bestände der gesetzlich geschützten Biotope des Naturwalds Palsterkamp ist dies grundsätzlich auch sehr wahrscheinlich.

Gemäß den Informationen des Batlas.info (BFN; BMUV; UNI GREIFSWALD 2025) liegen für die Bechsteinfledermaus zwei bekannte Quartiere im Raum (betroffenes MTB sowie westlich angrenzende MTB 3814, Quadrant 4 und MTB 3914, Quadrant 2 und MTB 3915, Quadrant 1) vor, für das Braune Langohr drei bekannte Quartiere. Für die Breitflügelfledermaus liegen zwar Hinweise auf Verbreitung, aber nicht auf bekannte Quartiere vor. Für die Fransenfledermaus sind im Raum drei Quartiere bekannt, für die Große Bartfledermaus keines, jedoch liegen Hinweise auf eine Verbreitung im Raum vor. Für den Großen Abendsegler sind im Informationssystem keine Daten hinterlegt. Vom Großen Mausohr sind im Raum drei Quartiere bekannt. Für den Kleinabendsegler sind wiederum keine Daten hinterlegt. Für die Kleine Bartfledermaus liegen Hinweise auf Verbreitung, nicht jedoch auf bekannte Quartiere vor. Bezüglich der Wasserfledermaus sind drei Quartiere bekannt. Zur Rauhautfledermaus liegen keine Daten vor. Von der Teichfledermaus sind drei Quartiere im Raum bekannt. Zur Zweifarbfledermaus liegen keine Daten vor und für die Zwergfledermaus wurden keine Quartierangaben gemacht, jedoch ist die Art im Raum verbreitet. Als Quelle zu den Angaben der Quartiere wird der Landesweite Artenschutz des NLWKN genannt.

Insgesamt zeigt sich anhand der vorliegenden Daten, dass keine verbindlichen Aussagen zu möglichen Quartieren getroffen werden können. Jedoch kann anhand der Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets eine gutachterliche Einschätzung getroffen werden. Innerhalb des Plangebiets sind sowohl Bäume als auch Gebäude vorhanden, welche Fledermäusen potenziell geeignete Quartierstrukturen bieten können. Hierbei weisen die vorhandenen Gebäude eine deutlich höhere Relevanz auf, da es sich anteilig um alte Fachwerkbauten mit entsprechenden Nischen und Spalten handelt. Zudem liegt hier eine im Vergleich zum bewohnten Hauptgebäude bzw. der Containerlösung der KiTa geringere Störungsintensität vor. Auch die zuständige untere Naturschutzbehörde des LK Osnabrück wies bereits im Rahmen der Überprüfung des Plangebiets zum Bau der Containerlösung mit Blick auf die zwei bereits abgebrochenen Scheunen/Fahrzeughallen darauf hin, dass eine Eignung für Fledermäuse gegeben ist. Bäume sind nur vereinzelt vorhanden. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Überbauungen und der Nutzungsintensität

innerhalb des Plangebiets ist davon auszugehen, dass hier allenfalls Tagesquartiere oder Einzelquartiere vorhanden sein können.

Mit Blick auf die genannten, potenziell innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommenden Arten ist auszuführen, dass innerhalb des Plangebiets im Vergleich zur Umgebung ein deutlich verringertes Habitatpotenzial vorliegt. So ist anzunehmen, dass ein Großteil der durch das NLWKN bzw. den Batlas.info benannten Arten weder hier noch innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommen, sondern innerhalb der umliegenden großflächigen Waldbereiche, z. B. des Teutoburger Walds. Dies gilt vor allem für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von typischen waldbewohnenden und lichtscheuen Fledermausarten wie z. B. der Bechsteinfledermaus, der Fransenfledermaus oder dem Braunen Langohr. Innerhalb des Plangebiets sind eher Vorkommen von Arten zu erwarten, welche zum einen häufig in Gebäuden vorkommen und zum anderen weniger empfindlich gegenüber Lichtimmissionen sind – wie z. B. Breitflügel- oder Zwergfledermaus. In weniger beleuchteten Bereichen (z. B. Fachwerkgebäude) können jedoch auch Arten wie die Fransenfledermaus potenziell vorkommen.

Im Ergebnis sind innerhalb des Plangebiets Vorkommen der gemäß NLWKN potenziell im Raum vorkommender, gebäudebewohnender Fledermausarten sehr wahrscheinlich. Baumquartiere sind eher weniger zu erwarten, aber zumindest als Tagesverstecke nicht gänzlich auszuschließen.

Neben der Artengruppe der Fledermäuse sind weitere Säugetierarten streng geschützt. Zu diesen Arten gehören ehemals weit verbreitete Arten wie Feldhamster, Haselmaus, Biber, Europäischer Nerz, Fischotter und Wildkatze bis hin zu großen Raubtierarten wie Luchs und Wolf. Da Wölfe, Luchse und Wildkatzen großflächige naturnahe und unzerschnittene Waldgebiete benötigen, sind Vorkommen im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen. Dies zeigen auch die Vollzugshinweise des NLWKN (2011). Auch Vorkommen des Bibers und Fischotters innerhalb des Untersuchungsgebiets sind ausgeschlossen, da der Süßbach hier keine entsprechende Ausprägung zeigt. Die Verbreitungskarten des NLWKN geben keinerlei Hinweise auf diese Arten im Raum. Unabhängig davon wird der Auenbereich des Süßbachs und werden somit auch potenzielle Verbindungskorridore durch die Planungen gesichert. Eingriffe, die zu einer Betroffenheit der Arten führen könnten, entstehen nicht. Somit sind diese im weiteren nicht prüfungsrelevant. Eine Verbreitung von Feldhamster oder Haselmaus innerhalb des Raumes ist gem. den Vollzugshinweisen ebenfalls nicht bekannt. Zudem liegen innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Somit wird ausschließlich die Artengruppe der Fledermäuse in die Vorprüfung der Wirkfaktoren eingestellt. Für andere streng/besonders geschützte prüfungsrelevante Säugetiere kann eine Betroffenheit durch die Planungen bereits an dieser Stelle ausgeschlossen werden.

## 3.1.2 VÖGEL

### BRUTVÖGEL

Wie bereits in Kap. 2.6.1 und Kap. 2.6.2 ausgeführt, ist das Untersuchungsgebiet in großen Teilen durch verschiedene Siedlungsnutzungen geprägt. Entsprechend bestehen die für die Avifauna

besiedelbaren Habitatkomplexe vorwiegend aus Gebäuden und umgebenden Grünanlagen. Weiterhin ist der Raum bzw. das weitere Untersuchungsgebiet durch Grünland/Weidenutzung, Äcker, den Süßbach und vereinzelte Waldbereiche geprägt.

Im Ergebnis liegt im Bereich der Planungen vorwiegend eine Eignung für Brutvögel vor, welche an anthropogene Störungen wie Straßenverkehr und Menschengewöhnung gewöhnt sind. Aufgrund der ländlichen Lage können jedoch z. B. auch Kulturfolger vorkommen, welche in Innenstadtbereichen keine geeigneten Lebensräume vorfinden.

Arten, welche ihre Verbreitungsschwerpunkte nicht im Bereich des Untersuchungsgebiets, sondern in anderen Teilen Niedersachsens aufweisen, wurden nicht in die einzelartbezogene Vorprüfung (siehe Anlage 1) aufgenommen (z. B. Alpenstrandläufer, Birkhuhn, Brandseeschwalbe, Fischadler, Flusseeeschwalbe, Goldregenpfeifer, Grauammer, Haubenlerche, Karmingimpel, Kleinsumpfhuhn, Kornweihe, Küstenseeschwalbe, Lachseeschwalbe, Mittelsäger, Ortolan, Pfeifente, Raufußkauz, Ringdrossel, Rohrschwirl, Rothalstaucher, Sandregenpfeifer, Schwarzmilan, Seeadler, Seeregenschwalbe, Singschwan, Sperbergrasmücke, Sperlingskauz, Spießente, Steinschmätzer, Tannenhäher, Trauerseeschwalbe, Wendehals, Wiedehopf, Zwergdommel, Zwergschnäpper und Zwergseeschwalbe). Zumeist liegen für diese in Niedersachsen teils sehr seltenen Arten ohnehin keine geeigneten Habitatkomplexe innerhalb des Untersuchungsgebiets vor.

Arten, welche innerhalb des Untersuchungsgebiets keine geeigneten Habitatkomplexe vorfinden, aber grundsätzlich im betroffenen Naturraum verbreitet sind (z. B. Drosselrohrsänger, Kampfläufer, Knäkente, Krickente, Löffelente, Raubwürger, Rohrdommel, Rotschenkel, Schilfrohrsänger, Schwarzhalstaucher, Tüpfelsumpfhuhn, Uferschnepfe, Uferschwalbe, Wachtelkönig, Wasserralle und Zwergtaucher) wurden ebenfalls nicht in die einzelartbezogene Prüfung eingestellt.

Für die in Anlage 1 einzelartbezogen geprüften Vogelarten ist auszuführen, dass diese zwar aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorliegenden Habitatkomplexe wie z. B. der östlich und südöstlich beginnenden Waldanteile und Ausläufer des Palsterkamps grundsätzlich vorkommen können, aber eine Eignung des Plangebiets als (Teil-)Lebensraum häufig nicht gegeben ist. Somit sind z. B. typische wald- und gehölbewohnende Arten oder Arten, welche an Fließgewässer gebunden sind, mit in die Prüfung eingeflossen, obwohl die für diese Arten benötigte Ausprägung dieser Strukturen im Bereich des Plangebiets entweder nicht vorhanden oder sehr schlecht ist. Erst im weiteren Untersuchungsgebiet liegen potenziell geeignete Strukturen vor. Dieses Vorgehen deckt somit vorsorglich Arten ab, deren Vorkommen im gesamträumlichen Untersuchungsgebiet nicht sicher verneint werden konnte, für die aber auszuführen ist, dass das Plangebiet entweder keine oder kaum eine Relevanz aufweist. Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet selbst im Vergleich zu den umliegenden Bereichen eine deutlich herabgesetzte Relevanz für den Großteil der geprüften Arten aufweist.

Im Ergebnis der Vorprüfung zeigt das Plangebiet selbst eine Eignung für Vogelarten, welche auf Habitatkomplexe wie Gehölze, Grünland und Gebäude angewiesen sind. Diese müssen zudem

aufgrund der vorhandenen anthropogenen Überprägung dieser Bereiche eine gewisse Toleranz gegenüber siedlungsraumtypischen Störungen aufweisen. Konkret handelt es sich hierbei z. B. um Bluthänfling, Braunkehlchen, Feldschwirl, Feldsperling, Girlitz, Grauschnäpper, Kuckuck, Mehlschwalbe, Nachtigall, Star und Stieglitz. Jedoch ist auch bezüglich dieser Arten allenfalls von Einzelvorkommen auszugehen. Eine essenzielle Relevanz für die jeweilige lokale Population hat das Plangebiet nicht. Im Gegenteil ist aufgrund der vorliegenden Überprägung und Kleinparzellierung der vorhandenen Strukturen eher davon auszugehen, dass sich mögliche Vorkommen auf die weitere nördliche, östliche und südöstliche Umgebung beschränken (landwirtschaftliche Freiflächen, Waldanteile wie z. B. im Bereich Palsterkamp).

Weiterhin sind Arten in die Prüfung eingeflossen, die möglicherweise innerhalb/an den Gebäuden innerhalb des Plangebiets brüten. Es handelt sich anteilig um alte Fachwerkgebäude mit entsprechenden Nischen/Spalten. Hierbei wurden neben typischen Höhlen-/Gebäudebrütern wie Mehlschwalbe und Star vorsorglich auch Falken-/Eulenvogelarten wie Steinkauz und Turmfalke berücksichtigt. Jedoch ist diesbezüglich auszuführen, dass ein Vorkommen äußerst unwahrscheinlich ist, da die Gebäude zum einen stark anthropogen überprägt sind (Nutzungsintensität im Plangebiet, Lage direkt an der Straße) und zum anderen wenig geeignete Strukturen aufweisen (Einfluglöcher in geeigneter Flughöhe, geschützte Bereiche in ausreichender Größe/Struktur etc.).

Neben gehölz- und gebäudebrütenden Arten können innerhalb des nördlichen Plangebiets und des nördlichen Untersuchungsgebiets zudem Arten vorkommen, welche auf Fließgewässer (Süßbach), an diese angrenzende Grünländer oder Schilf (nur kleinflächig außerhalb des Plangebiets) angewiesen sind. Es kann sich hierbei jedoch lediglich um Arten handeln, welche trotz vor Ort wenig ökologisch hochwertigen Ausprägung des Süßbachs und der hohen Störungsintensität durch die Siedlungsnähe vorkommen können. Diese Arten müssen zum einen geringe Fluchtdistanzen aufweisen und zum anderen geringe Ansprüche an Größe und Struktur ihrer Lebensräume haben. Vor Ort ist der Süßbach begradigt, schmal, zeigt keine Wasserpflanzen, hat nur eine wenig krautig ausgeprägte Ufervegetation, nur kleinteilige dichtere Bereiche mit Schilf nördlich des Süßbachs und keine stochebfähigen Uferbereiche etc. Dies führt dazu, dass typische Wasservögel (Enten, Schnepfen, Rallen etc.) im Bereich des Plangebiets ausgeschlossen werden können (siehe oben – Arten haben eine Verbreitung im Naturraum, aber es liegen keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet vor). Lediglich Arten wie Rohrammer und Teichrohrsänger können im Nahbereich der Planungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da diese auch in kleinflächig ausgeprägten Bereichen vorkommen und vergleichsweise geringe Fluchtdistanzen aufweisen.

Außerhalb des Plangebiets können im Bereich der landwirtschaftlichen Freiflächen im Norden und Westen Brutvogelarten der offenen Feldflur wie Feldlerche und Kiebitz vorkommen. Hierbei ist jedoch auszuführen, dass im Untersuchungsgebiet nur wenig Flächen vorhanden sind, welche nicht durch Straßen, Siedlungsbereiche oder Gehölze begrenzt sind, sodass es sich nur um auf einzelne Teilflächen konzentrierte Einzelvorkommen handeln kann, für die keine Funktionszusammenhänge mit den Planflächen bestehen.

Im Bereich der Waldflächen östlich des Plangebiets sind zudem Vorkommen von wald-/gehölzgebundenen Arten möglich, welche nicht auf großflächige, mehrere Hektar umfassende Waldgebiete angewiesen sind. Innerhalb dieser Bereiche können beispielsweise Greif-, Habichts- und Eulenvögel wie Baumfalke, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz, Waldohreule und Wespenbussard Strukturen zur Horstanlage oder Bruthöhlen finden. Auch können kleinere Singvögel, Schnepfenvögel und Spechte (z. B. Gelbspötter, Kleinspecht, Pirol, Trauerschnäpper, Turteltaube und Waldschnepfe) dort vorkommen.

Im Ergebnis festzuhalten, dass das Artenspektrum an Brutvögeln innerhalb des Plangebiets an siedlungsraumtypische Immissionen angepasst ist. Es ist zu erwarten, dass sich das Artenspektrum darüber hinaus auf Arten der Gehölze, des kleinteiliges Grünlands und der Gebäude beschränkt. Vorkommen von Waldarten und typischen Feldvogelarten sind nur außerhalb des Plangebiets im weiteren Untersuchungsgebiet möglich. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass sich der Großteil der vorkommenden Arten aus ungefährdeten Singvogelarten zusammensetzt. Vorkommen der aufgeführten, tlw. streng geschützten und selten im Naturraum vorkommenden Arten beschränken sich allenfalls auf Einzelvorkommen, welche ferner außerhalb des Plangebiets zu erwarten sind.

Die potenziell vorkommenden ungefährdeten Arten werden in Anlage 1 über eine Zuordnung zu Gilden berücksichtigt. Eine besondere Relevanz für das Plangebiet hat diesbezüglich die Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche.

Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebiets und des Siedlungszusammenhangs sind auch hinsichtlich des Vorkommens von reinen Nahrungsgästen keine essenziellen Nahrungshabitate ableitbar. Es sind zwar Vorkommen siedlungsraumtypischer Nahrungsgäste zu erwarten, jedoch bieten die Planflächen keine Strukturen, die ausschließlich als Nahrungsflächen genutzt werden können oder eine besondere Relevanz aufweisen. Somit lassen sich auch für die genannten, möglicherweise im Plangebiet brütenden Arten keine essenziellen Nahrungshabitate ableiten. Im Umfeld befinden sich wesentlich geeignetere Flächen. Zudem ist bereits an dieser Stelle auszuführen, dass die nördlichen Grünlandanteile innerhalb des Plangebiets erhalten werden, sodass diese für Nahrungsgäste verfügbar bleiben.

### RASTVÖGEL

Für Rastvögel und Durchzügler besitzen das Plangebiet und seine Umgebung keine besondere Relevanz. Insgesamt liegt das Gemeindegebiet Bad Rothenfelde im Umfeld der Planungen außerhalb von für Gastvögel wertvollen Bereichen (MU NIEDERSACHSEN 2025).

## 3.2 VORPRÜFUNG DER WIRKFAKTOREN

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar.

### 3.2.1 WIRKFAKTOREN

Tab. 3-1: Potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für relevante Arten

Auslösender Faktor/ Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Baufeldfreimachung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Entnahme von Gehölzen</li> <li>■ Abbruch/Sanierung von Gebäuden</li> <li>■ Abschieben von Oberboden</li> <li>■ Temporäre Flächenbeanspruchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>■ Biotopverlust/-degeneration</li> <li>■ Potenzielle Tötung von Individuen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Baustelleneinrichtungen</li> <li>■ Bauwerksgründungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Temporäre Flächenbeanspruchung</li> <li>■ Temporäre visuelle Störwirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Biotopverlust/-degeneration</li> <li>■ Potenzieller Lebensraumverlust</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Baustellenbetrieb und -verkehr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Temporäre Bodenvibrationen und Erschütterungen</li> <li>■ Temporäre Schall- und Schadstoffemissionen</li> <li>■ Temporäre Beunruhigung und Vergrämung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>■ Biotopverlust/-degeneration</li> <li>■ Potenzielle Tötung von Individuen</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Erschließungswege und Fundamente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Flächenbeanspruchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Biotopverlust/-degeneration</li> <li>■ Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>■ Potenzielle Zerschneidung von Lebensräumen</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Dauerhafte Überbauung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Flächenbeanspruchung</li> <li>■ Visuelle und räumliche Veränderungen</li> <li>■ Veränderung kleinklimatischer Verhältnisse</li> <li>■ Veränderung von Standortverhältnissen für den Wasserhaushalt und den Boden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Biotopverlust/-degeneration</li> <li>■ Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>■ Potenzielle Zerschneidung von Lebensräumen / Barrierewirkungen, Einengung von Lebensräumen</li> </ul>
<b>betriebsbedingt</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Betriebstätigkeiten, Menschenaufkommen, Ziel- und Quellverkehre etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten</li> </ul>

Auslösender Faktor/ Vorhabenbestandteil	Wirkfaktor	Auswirkung
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ additive Lärmimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Störung, Beunruhigung und Vergrämung</li> <li>■ Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ additive Lichtimmissionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Störung, Beunruhigung</li> <li>■ Anlockungseffekte oder auch Vergrämung lichtempfindlicher Arten</li> <li>■ Barrierewirkungen / räumliche und optische Trennwirkung</li> <li>■ Minderung der Lebensraumeignung benachbarter Flächen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Potenzieller Lebensraumverlust</li> <li>■ Potenzielle Störung empfindlicher Tierarten</li> </ul>

## 3.2.2 AUSWIRKUNGEN DER WIRKFAKTOREN AUF DIE ARTENGRUPPEN

### 3.2.2.1 SÄUGETIERE

Lebensräume von Fledermausarten setzen sich aus Quartieren und Jagdhabitaten zusammen. Zur Verbindung dieser Habitatbestandteile nutzen Fledermäuse sogenannte Flugrouten, die häufig entlang von Leitstrukturen verlaufen.

Sofern möglich wird auf eine potenzielle Betroffenheit dieser Habitatbestandteile (Quartiere, Jagdhabitate, Flugrouten) eingegangen. Als Quartiere werden Fortpflanzungs- (Balz, Aufzucht), Überwinterungs- und Zwischenquartiere bezeichnet.

Innerhalb des Plangebiets sind vorwiegend gebäudebewohnende Fledermausarten zu erwarten (siehe Kap. 3.1.1). Jedoch können Einzelquartiere in den vorhandenen Bäumen/Gehölzen ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind innerhalb des Plangebiets aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut nicht vorhanden.

Baubedingt werden innerhalb des südlichen und östlichen Plangebiets vereinzelt Baum-/Gehölz-entnahmen erforderlich. Hierbei kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Funktion der Quartiere bleibt allerdings im räumlich funktionalen Zusammenhang erhalten, da zum einen insbesondere bei Fledermäusen der Siedlungsbereiche wie z. B. der Zwergfledermaus eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl besteht. Dementsprechend besteht i. d. R. eine entsprechende Quartierwechselfrequenz und die vorhandenen Arten kennen geeignete Ausweichquartiere. Zum anderen befinden sich innerhalb

des Untersuchungsgebiets ausreichend weitere geeignete Gehölzstrukturen (Waldflächen etc.), die zumeist ohnehin eine deutlich höhere Eignung aufweisen als die Gehölze innerhalb des Plan-gebiets. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Neben den erforderlichen Gehölzentnahmen kommt es baubedingt zu Sanierungsarbeiten der vorhandenen Fachwerkhäuser. Vorsorglich werden aufgrund der Bausubstanz der Gebäude auch mögliche Abbrüche in die Prüfung eingestellt. Hierbei kann es, ebenso wie bei der Inanspruchnahme von Bäumen/Gehölzen, zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten gegeben. Weiterhin kann aufgrund des Potenzials als Quartier der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Die Fachwerkhäuser stellen im Vergleich zu umliegenden Gebäuden ein höheres Quartierpotenzial (mehr mögliche Spalten, Hohlräume und Nischen) dar.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann hingegen ausgeschlossen werden. Die baubedingten Baustelleneinrichtungen, Bauwerksgründungen sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr sind zum einen nur temporär und finden zum anderen am Tage statt, sodass keine deutlich über den Bestand hinausgehenden additiven Lichtimmissionen entstehen werden. Weiterhin sind die bereits vorhandenen siedlungsraumtypischen Immissionen zu berücksichtigen. Darüber hinausgehende wesentlich bedeutsame Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastungen ist davon auszugehen, dass nur angepasste oder gegenüber Lärm- und Lichtimmissionen unempfindliche Arten das Plangebiet besiedeln.

Anlagebedingt lassen sich keine Betroffenheiten von Fledermäusen ableiten. Die dauerhaften Überbauungen mit der Erschließung, Fundamenten sowie die Entwässerungseinrichtungen sind zum einen nicht störend für vorkommende Fledermausarten und zum anderen ggf. nach Planumsetzung nutzbar. Dies gilt insbesondere für Gebäudeteile und das geplante RRB, da hier anteilig Nahrungshabitatbestandteile oder möglicherweise geeignete Spalten und Verstecke zur Quartiernutzung entstehen.

Auch betriebsbedingte Wirkungen wie Betriebstätigkeiten, Menschaufkommen, Ziel- und Quellverkehre, additive Lichtimmissionen und additive Lärmimmissionen haben für die potenziell vorkommenden Fledermausarten keine Relevanz. Gegenüber diesen zumeist am Tage stattfindenden Immissionen besteht keine besondere Empfindlichkeit. Lediglich Lichtimmissionen spielen eine Rolle für die Artengruppe. Diesbezüglich ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese bereits im Status quo vorliegen und daher entsprechende Gewöhnungseffekte anzunehmen sind bzw. nicht davon auszugehen ist, dass Arten mit besonderer Empfindlichkeit überhaupt innerhalb des Plangebiets und angrenzend daran vorkommen.

Im Ergebnis können Betroffenheiten der Artengruppe der Fledermäuse der Siedlungsbereiche aufgrund baubedingter Gehölz-/Baumentnahmen sowie aufgrund baubedingter Sanierungs-/Abbrucharbeiten nicht ausgeschlossen werden. Der mögliche Eintritt von Verbotstatbeständen des

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann nicht verneint werden. Es ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

### 3.2.2.2 VÖGEL

Lebensräume von Vogelarten setzen sich aus Brutplätzen, Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten sowie ggf. auch Schlafplätzen zusammen. Sofern möglich wird bezüglich einer potenziellen Betroffenheit auf diese Habitatbestandteile eingegangen.

#### BRUTVÖGEL

Innerhalb des Plangebiets sind vorwiegend Vogelarten der Siedlungsbereiche zu erwarten (siehe Kap. 3.1.2). Im weiteren Untersuchungsgebiet können zudem auch Arten der offenen/halboffenen Feldflur sowie Waldarten (welche auch in kleineren Beständen geeignete Lebensraumstrukturen vorfinden) vorkommen.

Baubedingt werden innerhalb des südlichen und östlichen Plangebiets vereinzelt Baum-/Gehölzentnahmen erforderlich. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für die Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ausgeschlossen ist. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben zudem im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend, Neupflanzung einer Hecke), sodass keine weiteren Maßnahmen erforderlich werden.

Neben der Entnahme der Bäume/Gehölze (Verortung der Verluste siehe Anlage 1 der Eingriffsbilanzierung) ist jedoch auch ein temporäres Betreten/Befahren des nördlichen Plangebiets zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Hierbei kann es bei einer Nutzung der Flächen während der Brutzeit zu einer Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bodenbrütender Arten kommen. Nach Abschluss der Arbeiten und Errichtung des Regenrückhaltebeckens sind die nördlichen Flächen des Plangebiets aufgrund des grundsätzlichen Erhalts gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB jedoch wieder für die dort potenziell vorkommenden Arten nutzbar, sodass der grundsätzliche Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesichert ist.

Weiterhin kommt es baubedingt zu Sanierungsarbeiten der vorhandenen Fachwerkhäuser. Vorsorglich werden auch mögliche Abbrüche in die Prüfung eingestellt. Hierbei kann es bei Abbrüchen/Arbeiten während der Brutzeit zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Weiterhin kann aufgrund des hohen Potenzials der Gebäude als Brutplatz (insbesondere für kleinere Singvogelarten) der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann hingegen ausgeschlossen werden. Die baubedingten Baustelleneinrichtungen, Bauwerksgründungen sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr sind zum einen nur temporär und werden zum anderen nicht wesentlich über die bereits vorhandene anthropogene Überprägung des Plangebiets hinausgehen. Potenziell vorkommende Arten müssen aufgrund der Vorbelastung an derartige Störungen angepasst sein.

Vorkommen empfindlicher Arten sind innerhalb des Plangebiets bereits im Status quo ausgeschlossen.

Anlagebedingt lassen sich keine Betroffenheiten der Avifauna ableiten. Die dauerhaften Überbauungen mit der Erschließung, Fundamenten sowie die Entwässerungseinrichtungen führen nicht zu wesentlichen additiven Versiegelungen/Veränderungen der Habitatstrukturen im Vergleich zur Bestandssituation für vorkommende Arten und zum anderen sind diese ggf. nach Planumsetzung nutzbar. Dies gilt insbesondere für Gebäudeteile und das geplante RRB, da hier anteilig Nahrungshabitatbestandteile oder möglicherweise geeignete Brutplätze entstehen.

Auch betriebsbedingte Wirkungen wie Betriebstätigkeiten, Menschenaufkommen, Ziel- und Quellverkehre, additive Lichtimmissionen und additive Lärmimmissionen haben für die potenziell vorkommende Avifauna keine Relevanz. Die erwartbare Nutzungsintensität wird nicht wesentlich über die Bestandssituation hinausgehen. Bereits im Bestand sind Vorkommen von Vogelarten zu erwarten, die an dementsprechende Nutzungen gewöhnt sind.

Im Ergebnis können Betroffenheiten i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Artengruppe der boden- und gebäudebrütenden Vogelarten aufgrund baubedingter Inanspruchnahmen des nördlichen Plangebiets nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist der Eintritt von Tötungstatbeständen oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG im Rahmen der Sanierungs-/Abbrucharbeiten nicht ausgeschlossen. Es ist eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

## RASTVÖGEL

Da im Untersuchungsgebiet keine Rastvogelvorkommen zu erwarten sind und diese im Plangebiet sicher nicht vorkommen (siehe Kap. 3.1.2), ist eine Beeinträchtigung durch die Wirkfaktoren der Planungen auszuschließen.

## 3.3 ERGEBNIS DER VORPRÜFUNG

Im Zuge der Analyse des im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Artenspektrums (vgl. Kap. 3.1) in Verbindung mit den zu erwartenden Wirkfaktoren (vgl. Kap. 3.2) werden diejenigen Arten ermittelt, für die eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann.

Die ausführliche, artbezogene Vorprüfung der Betroffenheit ist in tabellarischer Form in Anlage 1 enthalten. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Vorprüfung zusammenfassend dargestellt.

### 3.3.1 SÄUGETIERE

Im Bereich der Planungen sind Vorkommen europäisch geschützter Fledermausarten zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf Fledermausarten der Siedlungsbereiche durch Sanierungsarbeiten/Abbrüche und Gehölz-/Baumentnahmen lassen sich nicht mit

Sicherheit ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe (Fledermäuse) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Es ist für die Artengruppe der Fledermäuse der Siedlungsbereiche eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

### 3.3.2 VÖGEL

Im Bereich der Planungen sind Vorkommen gebäude- und bodenbrütender Vogelarten möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens durch Gebäudesanierung/-abbruch und die Anlage des RRB auf mindestens elf Arten lassen sich nicht mit Sicherheit ausschließen. Daher wird für diese Artengruppe (Vögel) eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände durchgeführt.

Zudem konnten im Rahmen der Vorprüfung (siehe Anlage 1) Betroffenheiten ungefährdeter Brutvogelgilden aufgrund der geplanten Gebäudesanierungen/-abbrüche und der Anlage des RRB im Norden des Plangebiets nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist für die folgenden Gilden ungefährdeter europäischer Vogelarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich.

- Gilde der Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der offenen/halboffenen Feldflur
- Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche

Es ist für die Artengruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel sowie für ungefährdete Vogelarten der Siedlungsbereiche, Gewässer und Ufer und der offenen/halboffenen Feldflur eine vertiefende Prüfung in Stufe II erforderlich.

## 4 STUFE II – VERTIEFENDE PRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Für diejenigen Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung in Anlage 1 eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine vertiefende Prüfung in Anlage 2. Hier werden die ggf. erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen des Risikomanagements festgelegt und die verbleibenden Auswirkungen des Vorhabens artenschutzrechtlich abgeschätzt.

Die Prüfung der Betroffenheit der relevanten Arten erfolgt generell anhand folgender Parameter:

- Ist mit Tötungen, Verletzungen, Beschädigungen und ähnlichen Störungen von Individuen der Art zu rechnen?
- Ist mit Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?
- Ist mit populationsrelevanten Störungen von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu rechnen?
- Ist mit einer Beschädigung oder Zerstörung geschützter Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen zu rechnen?
- Wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff möglicherweise betroffenen Standorte geschützter Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?

Streng geschützte Pflanzenarten sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht nachgewiesen, sodass die Artenschutzprüfung auf die ersten vier Fragen beschränkt werden kann.

Sowohl in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch auf die europäischen Vogelarten ist hier zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Vermeidungsmaßnahmen können unmittelbar am Vorhaben selbst ansetzen, können sich andererseits aber auch auf Maßnahmen beziehen, mit denen einzelne Arten aus dem Gefahrenbereich des Vorhabens heraus gelenkt werden. In die Prüfung einzubeziehen sind zudem die Möglichkeiten der Realisierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen, mit der die ökologische Funktion der durch das Vorhaben berührten Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Sowohl Vermeidungsmaßnahmen als auch funktionserhaltende Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein.

Arten, bei denen im Rahmen der Vorprüfung eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden konnte und zudem gemäß den Ausführungen in Kap. 2.3 eine einzelartbezogene Prüfung nicht vorgesehen ist, werden in Gruppen, sogenannten Gilden, zusammenfassend betrachtet.

Im vorliegenden Fall sind dies die folgenden Gilden:

- Fledermausarten der Siedlungsbereiche

- Boden- und gebäudebrütende planungsrelevante Vogelarten
- Ungefährdete Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der offenen/halboffenen Feldflur
- Ungefährdete Brutvögel der Siedlungsbereiche

## 4.1 SÄUGETIERE

Die elf möglicherweise durch die Planungen betroffenen und potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten wurden einer vertiefenden Prüfung hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden im Folgenden jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung kann der Anlage 2 entnommen werden.

### ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG (TÖTUNG/VERLETZUNG VON TIEREN)

Baubedingt werden innerhalb des südlichen und östlichen Plangebiets vereinzelt Baum-/Gehölz-entnahmen erforderlich. Weiterhin sind mind. Sanierungen der vorhandenen Gebäude erforderlich.

Um eine Tötung von Fledermäusen im Zuge der Fällarbeiten und somit ein Eintreten der Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor den Fällmaßnahmen (Maßnahme V<sub>ART1</sub>) vorzusehen.

Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass die potenziellen Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.

Hinsichtlich der erforderlichen Gebäudesanierungen/Abbrüche kann es, ebenso wie bei der Inanspruchnahme von Bäumen/Gehölzen, zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten gegeben. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Baumaßnahmen am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durchzuführen. Abbrüche/Sanierungen erfolgen im April, September oder Oktober außerhalb der Überdauerungszeiten im Winter oder der Wochenstubezeiten (V<sub>ART2</sub>).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen V<sub>ART1</sub> und V<sub>ART2</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

### ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG (STÖRUNG)

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und die damit einhergehende 50. FNP-Änderung führen nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen führen könnten. Die baubedingten Baustelleneinrichtungen,

Bauwerksgründungen sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr sind zum einen nur temporär und finden zum anderen am Tage statt, sodass keine deutlich über den Bestand hinausgehenden additiven Lichtimmissionen entstehen werden. Weiterhin sind die bereits vorhandenen siedlungsraumtypischen Immissionen zu berücksichtigen. Fledermausarten, welche eine besondere Empfindlichkeit diesen gegenüber aufweisen, werden bereits jetzt nicht im Plangebiet vorkommen.

#### ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSchG (ZERSTÖRUNG VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN)

Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl an Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten gegeben. Aufgrund des hohen Potenzials als Quartier kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch die erforderlichen Sanierungsarbeiten/ggf. Abbrüche nicht ausgeschlossen werden. Die Fachwerkhäuser stellen im Vergleich zu umliegenden Gebäuden ein höheres Quartierpotenzial (mehr mögliche Spalten, Hohlräume und Nischen) bereit. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugleichen und die Quartierfunktion zu erhalten, ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den vorhandenen Gebäuden vorgezogener Ersatz in Form von mindestens drei Fledermausspaltenkästen zu schaffen. Die Kästen werden an dem zentral im Plangebiet verbleibenden Gebäude installiert. Nach Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen können diese außerhalb der tiefen Winterlethargie/Wochenstubezeiten von Fledermäusen auf sämtliche Gebäude des Plangebiets verteilt werden.

Die Kästen sollten an verschiedenen Seiten des Gebäudes angebracht werden, um Konkurrenzdruck zwischen den Fledermäusen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

Durch die vorgesehene vorgezogene Maßnahme zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen CEF<sub>1</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.

## 4.2 VÖGEL

Im Rahmen der Vorprüfung der Wirkfaktoren (siehe Kap. 3.2.2.2) konnte eine Betroffenheit von gefährdeten boden- und gebäudebrütenden Vogelarten sowie von ungefährdeten Vogelarten der Gilden der Gewässer/Ufer, der halboffenen Feldflur und der Siedlungsbereiche nicht ausgeschlossen werden. Daher wurden die Artengruppen sowie die Gilden einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung werden nachfolgend jeweils hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände zusammengefasst. Die artbezogene, detaillierte Betrachtung kann der Anlage 2 entnommen werden.

### ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BNATSchG (TÖTUNG/VERLETZUNG VON TIEREN)

Baubedingt wird innerhalb des nördlichen Plangebiets ein temporäres Betreten/Befahren der Grünlandfläche zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Hierbei kann es bei einer Nutzung der Flächen während der Brutzeit zu einer Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bodenbrütender gefährdeter und ungefährdeter Arten kommen.

Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V<sub>ART3</sub>) vorgesehen. Zur Vermeidung eines Brutverlustes durch unmittelbare Beschädigung oder Störung wird während der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen dem 01.03. und 01.10. auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahmen verzichtet. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Durch die Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort während der Bauphase weitgehend verloren, sodass es auch zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt. Nach Fertigstellung des RRB ist die Fläche wieder für die Avifauna nutzbar und aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen besteht künftig auf Basis der extensiven Nutzung ggf. sogar eine höhere Eignung als vor Planumsetzung.

Weiterhin kommt es baubedingt zu Sanierungsarbeiten der vorhandenen Fachwerkhäuser. Vorsorglich werden auch mögliche Abbrüche in die Prüfung eingestellt. Hierbei kann es, ebenso wie bei der Inanspruchnahme der Grünlandbereiche des nördlichen Plangebiets, zu einer Tötung von Individuen gebäudebrütender gefährdeter und ungefährdeter Vogelarten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten gegeben. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen (V<sub>ART3</sub>). Sollte dies nicht möglich sein, ist vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen/Abbruch am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durch einen Ornithologen durchzuführen (siehe V<sub>ART2</sub>).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen V<sub>ART2</sub> und V<sub>ART3</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.

### ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 2 BNATSchG (STÖRUNG)

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und die damit einhergehende 50. FNP-Änderung bzw. die benannten Planungsziele führen nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Vogelarten führen könnten. Die baubedingten Baustelleneinrichtungen, Bauwerksgründungen sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr sind zum einen nur temporär und werden zum anderen nicht wesentlich über die bereits vorhandene anthropogene Überprägung des Plangebiets hinausgehen. Die potenziell vorkommenden Arten sind an derartige Störungen gewöhnt. Vorkommen empfindlicher Arten sind damit innerhalb des Plangebiets bereits im Status quo ausgeschlossen.

### ZUGRIFFSVERBOT NACH § 44 ABS. 1 NR. 3 BNATSCHG (ZERSTÖRUNG VON FORTPFLANZUNGS- UND RUHESTÄTTEN)

Die kurzfristige Inanspruchnahme von Teilbereichen des nördlichen Plangebiets führt zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die geprüfte Avifauna im räumlich-funktionalen Zusammenhang. Nach Abschluss der Arbeiten und Errichtung des Regenrückhaltebeckens sind die nördlichen Flächen des Plangebiets aufgrund des grundsätzlichen Erhalts gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wieder für die dort vorkommenden Arten nutzbar, sodass der grundsätzliche Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesichert ist. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Eignung der Gebäude des Plangebiets, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten insbesondere für kleinere Singvogelarten gegeben. Aufgrund des hohen Potenzials für Gebäudebrüter (hierunter fallen auch gefährdete, planungsrelevante Arten) kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Die Fachwerkhäuser stellen im Vergleich zu umliegenden Gebäuden ein höheres Potenzial zur Nestanlage (mehr mögliche Spalten, Hohlräume und Nischen) dar. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugleichen und die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten, ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den vorhandenen Gebäuden vorgezogener Ersatz in Form von fünf Nisthilfen zu schaffen. Die Kästen werden an dem zentral im Plangebiet verbleibenden Gebäude installiert. Nach Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen können diese außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten (im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) auf sämtliche Gebäude des Plangebiets verteilt werden. Hierbei sind verschiedene Kastentypen zu wählen (z. B. Kolonienistkasten unter Dachüberstand, Starenkasten, Mehlschwalbennest). Die Kastentypen sind final mit der zuständigen uNB abzustimmen. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ersetzen.

Für ungefährdete Vogelarten der Gilde der Siedlungsbereiche gilt jedoch, dass die Sanierung/der Verlust der Gebäude innerhalb des Plangebiets nicht zu einer Betroffenheit lokaler Populationen führt. Es verbleiben ausreichend geeignete Strukturen im Raum. Darüber hinaus sind die der Gilde angehörenden Arten sehr anpassungsfähig und nicht ausschließlich auf Gebäude als Brutstätte angewiesen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können für die Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Dennoch profitieren auch diese Arten von sämtlichen Maßnahmen für gefährdete Arten.

Durch die vorgesehene vorgezogene Maßnahme zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen CEF<sub>2</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.

## 5 ARTSPEZIFISCHE VERMEIDUNGS- UND VORGEZOGENE AUSGLEICHS- MAßNAHMEN (CEF)

Durch die im Folgenden aufgelisteten Maßnahmen können Störungen und Schädigungen betroffener Arten vermieden bzw. im Vorfeld ausgeglichen werden.

### 5.1 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTEN- SCHUTZRECHTLICHER TATBESTÄNDE

Vermeidungsmaßnahmen sind Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass sich bestimmte negative (Teil-)Wirkungen des Eingriffes nicht entfalten können.

Nachstehend werden sämtliche Maßnahmen benannt, die für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 und die 50. FNP-Änderung zu berücksichtigen bzw. in der Plankarte verbindlich festzusetzen oder als textliche Hinweise aufzunehmen sind.

Darüber hinaus sind die in den vorherigen Kapiteln an verschiedenen Stellen benannten zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Da sich diese aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG ableiten, müssen diese nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird empfohlen, diese dennoch in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.

#### VERMEIDUNGSMAßNAHME V<sub>ART</sub>1: KONTROLLE POTENZIELLER FLEDERMAUSBAUMQUARTIERE VOR DER BAUFELDRÄUMUNG

Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen auszuschließen, sind sämtliche im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 71 zu fällenden Bäume vor der Rodung auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, sind diese bis zur Fällung zu verschließen. Die Maßnahme darf nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt werden.

Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen, besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf. Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren, während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober durchzuführen. Fledermäuse besitzen zu dieser Zeit noch eine ausreichende Mobilität für einen Wechsel in andere Habitatstrukturen.

Nach der Fällung werden Habitatbäume eine Nacht mit der Höhlenöffnung nach oben liegen gelassen, um evtl. darin vorkommenden Individuen das Verlassen der Höhle zu ermöglichen und damit das Restrisiko der Tötung zu minimieren.

Es ist möglich, dass ein Vorkommen von Fledermäusen in Baumquartieren nicht sicher ausgeschlossen werden kann oder dass aufgrund projektbedingter zeitlicher Engpässe ein eigenständiger Auszug der Tiere aus dem Quartier nicht ermöglicht werden kann. In einem solchen Fall ist ein stückweises Abtragen des Quartierbaumes und eine Sicherung des relevanten Stammabschnittes möglich.

Sofern sich Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung und besondere Quartierfunktionen ergeben (Wochenstuben oder Winterquartiere), sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ggf. weitere oder andere Maßnahmen zu ergreifen.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor Baubeginn durchzuführen.

#### VERMEIDUNGSMAßNAHME V<sub>ART2</sub>: BESATZKONTROLLE VOR SANIERUNG/ABBRUCH DER GEBÄUDE

Die Gebäude innerhalb des Plangebiets sind unmittelbar vor Sanierung oder auch möglichen Abbrüchen auf ihr Quartierpotenzial und einen möglichen Besatz von Fledermäusen zu überprüfen.

Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, werden sie zur Sanierung/zum Abbruch verschlossen. Die Maßnahme wird nur durch bzw. in Begleitung art- und sachkundiger Fachleute durchgeführt.

Ergeben sich keine Hinweise auf Quartierfunktionen, besteht kein weiterer Maßnahmenbedarf. Bei besetzten Quartieren oder wenn Zweifel hinsichtlich des Besatzes nicht vollständig ausgeräumt werden können, sind weitere Maßnahmen wie z. B. die Installation eines Einwege-Ausganges erforderlich. Dieser ermöglicht ein Ausfliegen von Tieren, während eine Wiederbesiedlung verhindert wird. Eine erneute Kontrolle des Besatzes ist zur Absicherung vor der Quartierbeseitigung durchzuführen. Eine solche Maßnahme ist nach der Wochenstubenzeit und vor der tiefen Winterlethargie in der Zeit vom 1. September bis zum 15. Oktober durchzuführen. Fledermäuse besitzen zu dieser Zeit noch eine ausreichende Mobilität für einen Wechsel in andere Habitatstrukturen.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Relevanz von besonderen Quartierfunktionen sind die Kontrollen mit ausreichendem Vorlauf vor der Sanierung/Abbrüchen durchzuführen. Im Anschluss sind Baumaßnahmen unverzüglich durchzuführen oder die untersuchten Strukturen alternativ zu verschließen.

Zu berücksichtigen ist hierbei die erforderliche Bauzeitenbeschränkung für im Plangebiet vorkommende gebäudebrütende Vogelarten (siehe Maßnahme V<sub>ART3</sub>). Daher sollte der Beginn der Sanierungs-/Abbruchsarbeiten und die damit zusammenhängende Kontrolle auf

Fledermausbesatz innerhalb des Oktobers und somit außerhalb der Überdauerungszeiten von Fledermäusen im Winter oder von Wochenstubenzeiten erfolgen.

Ist die zeitliche Regelung begrenzt auf den Oktober nicht möglich, kann der Beginn der Sanierungs-/Abbruchsmaßnahmen auch im April oder September erfolgen. Diese Zeiten liegen ebenfalls außerhalb der Überdauerungszeiten von Fledermäusen im Winter oder von Wochenstubenzeiten, jedoch innerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten. Sollte dies erforderlich sein, ist vor Beginn der Maßnahmen – zusätzlich zu der Kontrolle auf Fledermäuse – eine Bestandskontrolle der Gebäude durch einen Ornithologen erforderlich. Sollte keine Brut festgestellt werden, ist ein Beginn der Maßnahmen unmittelbar möglich. Andernfalls ist der Beginn erst nach Beendigung des Brutgeschehens oder nach Freigabe durch das Fachpersonal möglich.

### VERMEIDUNGSMAßNAHME V<sub>ART3</sub>: BAUZEITENBESCHRÄNKUNG

Die Beseitigung der im Plangebiet vorhandenen Gehölze, der Baubeginn zur Anlage des RRB sowie die Sanierungsarbeiten an den vorhandenen Gebäuden (bzw. ggf. erforderliche Abbrüche) erfolgen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar. Der genannte Zeitraum berücksichtigt die Brutzeit europäischer Vogelarten.

Ist eine Baufeldfreimachung im Zeitraum der Bauzeitenbeschränkung erforderlich, kann diese erfolgen, wenn durch eine/n Ornithologen/in nachgewiesen wurde, dass keine Brutvögel im Baufeld durch das Vorhaben betroffen sind. Die Überprüfung muss unmittelbar vor Baufeldfreimachung erfolgen, um eine zwischenzeitliche Besiedelung auszuschließen. Sollte zwischen Baufeldfreiräumung und Baubeginn ein Zeitraum von mehr als einem Tag liegen, sind ggf. Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um ein Brüten von Vögeln im Baustellenbereich zu verhindern. Die Überprüfung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde.

Gleiches gilt für erforderliche Sanierungs-/Abbrucharbeiten. Ist eine Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen/Abbruch am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durch eine/n Ornithologen/in durchzuführen. Wird ein Besatz festgestellt, ist ein Beginn der Arbeiten erst nach Brutgeschehen möglich bzw. legt die fachkundige Person ggf. anderweitige Maßnahmen fest.

## 5.2 VORGEZOGENE MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON BEEINTRÄCHTIGTEN LEBENS-RÄUMEN (CEF-MAßNAHMEN)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen stellen artspezifische, bereits vor Beginn des geplanten Vorhabens funktionsfähige Maßnahmen dar, die negative Wirkungen von Eingriffen auf der Seite der betroffenen (Teil-)Population durch Gegenmaßnahmen auffangen.

Die ökologische Funktion ist i. d. R. dann weiterhin erfüllt, wenn die erforderlichen Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben bzw. nachgewiesen oder mit hinreichender

Sicherheit angenommen werden kann, dass es nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Tiere der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen kann. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.

Durch die im Folgenden aufgelisteten vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) können mögliche Störungen und Schädigungen betroffener Arten ausgeglichen werden. In den Prüfbögen (Anlage 2) wird bei den einzelnen Arten die relevante Maßnahme genannt.

### CEF<sub>1</sub>: INSTALLATION VON FLEDERMAUSKÄSTEN

Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den vorhandenen Gebäuden sind drei Fledermausspaltenkästen zu installieren. Die Kästen werden an dem zentral im Plangebiet verbleibenden Gebäude installiert. Nach Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen können diese außerhalb der tiefen Winterlethargie/Wochenstubenzeiten von Fledermäusen auf sämtliche Gebäude des Plangebiets verteilt werden.

Die Kästen sollten an verschiedenen Seiten des Gebäudes angebracht werden, um Konkurrenzdruck zwischen den Fledermäusen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

### CEF<sub>2</sub>: INSTALLATION VON NISTKÄSTEN

Im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den vorhandenen Gebäuden sind fünf Nistkästen zu installieren. Die Kästen werden an dem zentral im Plangebiet verbleibenden Gebäude installiert. Nach Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen können diese außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten (im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) auf sämtliche Gebäude des Plangebiets verteilt werden.

Es sind verschiedene Kastentypen zu wählen (z. B. Kolonienistkasten unter Dachüberstand, Starenkasten, Mehlschwalbennest). Die Kastentypen sind final mit der zuständigen uNB abzustimmen. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und bei Bedarf zu ersetzen.

## 6 ERGEBNIS DES ARTENSCHUTZ- BEITRAGES

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und der 50. FNP-Änderung kann es zu Betroffenheiten der Artengruppen der Fledermäuse sowie der Artengruppe der boden- und gebäudebrütenden Vogelarten kommen.

Zu berücksichtigen sind hierbei baubedingte Tötungen von Individuen beider Artengruppen.

Aufgrund der geplanten Sanierungsarbeiten/Abbrüche an den Gebäuden innerhalb des Plangebiets (hierbei v. a. an den Fachwerkgebäuden) sind zudem Inanspruchnahmen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beider Artengruppen anzunehmen.

Dementsprechend ist vorhabenbedingt eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG aufgrund von baubedingten Wirkfaktoren möglich. Daher wurden innerhalb des Kap. 5 geeignete artspezifische Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) formuliert.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrags wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- ( $V_{ART}$ ) und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) der Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG vermieden bzw. ausgeglichen werden kann.

Die ökologischen Funktionen möglicher Lebensstätten im Raum bleiben im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten bzw. werden wiederhergestellt. Die jeweilige lokale Population bleibt in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand gesichert. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.

## 7 ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Bad Rothenfelde plant die Nachnutzung einer ehemaligen Hofstelle. Im Rahmen dieser Nachnutzung der seit einigen Jahren nicht mehr genutzten Hofstelle soll die Errichtung einer KiTa ermöglicht werden. Weiterhin soll eine Umnutzung der Wirtschaftsgebäude in eine Wohnnutzung ermöglicht werden. Der Charakter der ehemaligen Hofstelle inklusive einer umgebenden ortsbildprägenden Mauer soll hierbei im Wesentlichen erhalten werden. Die Erschließung, hierbei insbesondere der geplanten KiTa, über die im Süden angrenzende Straße Im Wiesengrund ist nicht möglich, weshalb eine Sticherschließung der Ulmenallee umgesetzt werden soll. Hier sollen auch die benötigten Stellplatzflächen angeordnet werden. Die Erschließung der geplanten Wohnbebauungen soll weiterhin über die vorhandene „Torsituation“ stattfinden. Rückwärtig der Gebäude sind die Gartenbereiche vorgesehen. Innerhalb des Plangebiets befindet sich zudem ein bereits bestehendes Wohnhaus, welches über den Bebauungsplan abgesichert werden soll. Perspektivisch soll der Bebauungsplan hier ermöglichen, bei Abgängigkeit ein neues Mehrfamilienhaus errichten zu können. Darüber hinaus sollen Teile des Plangebiets als Freifläche erhalten und anteilig zur Entwässerung in Form eines Regenrückhaltebeckens (RRB) genutzt werden.

Um die genannten Planungen umzusetzen, sind die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ sowie die 50. FNP-Änderung erforderlich.

Der vorliegende Artenschutzbeitrag (ASB) dient der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), mit denen die europarechtlichen Vorgaben in nationales Recht umgesetzt wurden.

Das Artenspektrum wurde anhand einer Potenzialanalyse ermittelt. Hierfür wurde eine Auswertung der anerkannten Fachdaten des NLWKN (Vollzugshinweise, Nachweiskarten etc.) vorgenommen. Weiterhin erfolgte eine Abschätzung des Artenspektrums anhand der vorrangig besiedelten „Habitatkomplexe“ (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) und aus den Angaben zur Verbreitung auf dem Quadranten 3 des TK25-Messtischblattes (MTB) 3815 und eigenen Begehungen. Es erfolgte eine fachlich begründete Auswahl derjenigen Arten, deren Vorkommen und Betroffenheit aufgrund ihrer spezifischen Lebensraumsprüche im Untersuchungsgebiet möglich sind.

Als Ergebnis dieser Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Beeinträchtigung der Artengruppen der Fledermäuse und der boden- bzw. gebäudebrütenden Avifauna nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund dessen wurden folgende geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ( $V_{ART}$  und CEF) formuliert, um den Eintritt von vorhabenbedingten Verbotstatbeständen zu verhindern:

- $V_{ART1}$ : Kontrolle potenzieller Fledermaus-Baumquartiere vor der Baufeldräumung
- $V_{ART2}$ : Besatzkontrolle vor Sanierung/Abbruch der Gebäude
- $V_{ART3}$ : Bauzeitenbeschränkung
- CEF<sub>1</sub>: Installation von Fledermauskästen
- CEF<sub>2</sub>: Installation von Nistkästen

Diese sind bei einer Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 71 und der damit einhergehenden 50. FNP-Änderung zu berücksichtigen bzw. in der Plankarte als verbindliche Festsetzungen und Hinweise aufzunehmen. Die genaue Maßnahmenbeschreibung ist dem Kap. 5 des vorliegenden Artenschutzbeitrags zu entnehmen.

Darüber hinaus sind die in den vorherigen Kapiteln an verschiedenen Stellen benannten zeitlichen Beschränkungen für Schnitt- und Rodungsarbeiten etc. einzuhalten. Da sich diese aus den für jedermann geltenden Verboten des § 39 BNatSchG ableiten, müssen diese nicht verbindlich festgesetzt werden. Es wird dennoch empfohlen, diese in die Hinweise des Bebauungsplans aufzunehmen.

Als Ergebnis des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass es unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht zu einem Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt.

Herford, 06.02.2026



---

Martina Gaebler

Geschäftsführung

## 8 QUELLENVERZEICHNIS

BFN; BMUV; UNI GREIFSWALD (2025)

Batlas.info. - Website, abgerufen am 19. November 2025 [<https://batlas.info/>]. -  
BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ; BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ,  
NUKLEARE SICHERHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ; UNIVERSITÄT GREIFSWALD.

KIEL, E.-F. (2007)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand,  
Gefährdung, Maßnahmen..

LANA (2010)

Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht.

MKUNLV NRW (2016)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung  
der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei  
Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl v. 06.06.2016, - III 4 -  
616.06.01.17. - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND  
VERBRAUCHERSCHUTZ NRW.

MU NIEDERSACHSEN (2025)

Umweltkarten Niedersachsen. - WMS-Dienst abgerufen am: 21. November 2025  
[[https://www.umweltkarten-  
niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro\\_wms/MapServer/WMSServer?](https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/arcgis/services/Hydro_wms/MapServer/WMSServer?)]. -  
NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ.

NLSTBV (2011)

Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.  
Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen  
Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag. - NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR  
STRABENBAU UND VERKEHR.

NLWKN (2011)

Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen. - WMS-Dienst abgerufen am:  
19. November 2025

[[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=8083&article\\_i  
d=46103&psmand=26](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26)].

NLWKN (2023)

Nachweiskarten aller Fledermausarten.

THEUNERT, R. (2008a)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –  
Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A:  
Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN  
(Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. -  
NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

THEUNERT, R. (2008b)

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –  
Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose  
Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst  
Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR  
WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

TISCHMANN LOH & PARTNER STADTPLANER PARTGMBB (2026)

Bebauungsplan Nr. 71 "Hofstelle Frieling". - ENTWURF.

VON DRACHENFELS, O. (2023)

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer  
Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen  
von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand: März 2021, mit Korrekturen und  
Änderungen, Stand 01. 03. 2023. - NLWKN (Hrsg.): Naturschutz und  
Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft A/4. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB  
FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

**GEMEINDE BAD ROTHENFELDE**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
NR. 71 „HOFSTELLE FRIELING“  
UND 50. FNP-ÄNDERUNG**

**ARTENSCHUTZBEITRAG**

**ANLAGE 1**

**VORPRÜFUNG**



## INHALTSVERZEICHNIS

Säugetiere.....	4
Brutvögel.....	18
Gilden Brutvögel.....	70
Legende.....	74

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte
RL D	Rote Liste Deutschland
RL NI	Rote Liste Niedersachsen
UG	Untersuchungsgebiet

SÄUGETIERE

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Bechsteinfledermaus</b> <i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	Waldfledermaus; Vorkommen in großen, mehrschichtigen, teilweise feuchten Laub- und Mischwäldern mit hohem Altholzanteil, seltener in Kiefern(misch)wäldern, parkartigen Offenlandbereichen sowie Streuobstwiesen oder Gärten. Jagdflüge entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich; Radius von ca. 500 – 1.500 m um die Quartiere. Wochenstuben in Baumquartieren (Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Häufige Quartierwechsel, daher großes Quartierangebot erforderlich. Überwinterung an feuchten Standorten in Höhlen, Stollen, Kellern und Brunnen. Kurzstreckenzieher, max. 39 km zwischen Sommer- und Winterlebensraum.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art im UG. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden. Die wenigen Einzelbäume/-gehölze eignen sich kaum für die Art. Es besteht eine generelle Strukturarmut. Weiterhin zählt die Bechsteinfledermaus zu den lichtscheuen Arten.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit innerhalb des Plangebiets kann ausgeschlossen werden. Die einzigen weniger durch angrenzende Immissionen beeinflussten Einzelbäume befinden sich innerhalb des nördlichen Plangebiets. Diese bleiben erhalten. Es entstehen zudem keine additiven Auswirkungen auf umliegende Waldbestände, welche über die bereits vorliegende Immissionssituation (Siedlungsbereiche) hinausgehen, sodass auch eine Betroffenheit relevanter Strukturen im UG ausgeschlossen werden kann.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Braunes Langohr</b> <i>Plecotus auritus</i>	*	3	Waldfledermaus; Vorkommen in unterholzreichen lichten Laub- und Nadelwäldern mit größerem Bestand an Baumhöhlen. Jagdgebiete: Wälder, auch Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich; Jagd in niedriger Höhe (0,5 – 7 m) im Unterwuchs. Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Wochenstuben: Baumhöhlen und Nistkästen, auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten). Kleine Kolonien aus 5 – 25 (max. 100) Weibchen. Im Wald häufige Quartierwechsel. Winterquartier: in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Kurzstreckenwanderer; selten Wanderungen über mehr als 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>



GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Breitflügel- fledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	Gebäudefledermaus; Vorkommen in Siedlungs- und siedlungsnahen Bereichen. Jagdgebiete in offener und halboffener Landschaft über Grünlandflächen, an Waldrändern oder Gewässern sowie in Parks und Gärten (bis 3 km um die Quartiere). Jagdflug meist in einer Höhe von 3 – 15 m. Wochenstubenquartiere: Spaltenquartiere an Gebäuden (ausgesprochen orts- und quartiertreu). Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen. Kurzstreckenzieher, meist Wanderungen unter 50 km.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4, 10 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>



GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Fransenfledermaus</b> <i>Myotis nattereri</i>	*	*	Waldfledermaus; Vorkommen in lichten Laubwäldern. Jagdgebiete: reich strukturierte, halb-offene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, bis 1,5 km von den Quartieren entfernt. Wochenstuben in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Kolonien aus mehreren Gruppen von 10 – 30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen. Ausgesprochen quartiertreu, Überwinterung in Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren. Mittelstreckenwanderer; bis zu 80 (max. 185) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen und dem Fließgewässer geeignete Habitatkomplexe (1, 2 und 4) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Große Bartfledermaus</b> <i>Myotis brandtii</i>	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete: geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen; Jagdflüge in niedriger Höhe (1 – 10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Entfernung Quartier – Jagdgebiet mehr als 10 km. Sommerquartiere und Wochenstuben (10 bis über 250 Weibchen) in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen; Männchen auch in Baumquartieren (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen. Überwinterung in Höhlen, Stollen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen bis 250 km zwischen Sommer- und Winterquartier.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitats sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	Waldfledermaus; jagt über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich in großen Höhen zwischen 10 – 50 m; Jagdgebiete können über 10 km von den Quartieren entfernt sein. Sommerquartiere: überwiegend Baumhöhlen, selten Fledermauskästen und Spaltenquartiere in Gebäuden; Wochenstubenkolonien der Weibchen v. a. in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Winterquartiere: großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Massenquartiere mit bis zu mehreren tausend Tieren. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen bis zu 1.600 km.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWK ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2 und 13) für die Art im UG. Aufgrund der Verbreitung bekannter Wochenstubenquartiere in Niedersachsen/D und der diesbezüglich geringen Eignung des Plangebiets können diese hier ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit von Einzel-/Balzquartieren kann aufgrund der erforderlichen Arbeiten an den Fachwerkgebäuden und der vereinzelt Holz-/Baumentnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Großes Mausohr</b> <i>Myotis myotis</i>	V	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil. Jagdgebiete (30 – 35 ha) meist in geschlossenen Waldgebieten, Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder), meist in einem Radius von 10 km um die Quartiere; feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) zwischen Quartier und Jagdhabitat. Jagdflug am Boden oder in Bodennähe; Wochenstuben in warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden, sehr standorttreu und stör anfällig. Winterquartiere unterirdisch in Höhlen, Stollen und Kellern.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden. Quartiere sind innerhalb des Plangebiets aufgrund der Strukturarmut und fehlender Eignung der Gebäude sehr unwahrscheinlich.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kleine Bartfledermaus</b> <i>Myotis mystacinus</i>	3	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit kleinen Fließgewässern und in der Nähe von Siedlungsbereichen. Jagdgebiete: linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder und Feldgehölze, seltener in Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich. Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20 – 70 Weibchen in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen. Überwinterung in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern, auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke. Wanderungen über kurze Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartier.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4, 10 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.  ► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  ► <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kleiner Abendsegler</b> <i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in wald- und strukturreichen Parklandschaften. Jagdgebiete: Wälder, Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder, auch in Offenlandlebensräumen wie Grünländern, Hecken, Gewässern und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Jagd im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m; Entfernung zwischen Quartier und Jagdhabitat bis 10 km, max. 17 km. Wochenstuben- und Sommerquartiere: v. a. Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten. Weibchenkolonien aus 10 – 70 (max. 100) Individuen, innerhalb eines Quartierverbundes kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln, daher großes Quartierangebot erforderlich. Ortstreu, traditionell genutzte Sommerquartiere. Überwinterung meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Fernstreckenwanderer: saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.600 km.</p>	<p>Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art im UG. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden. Vorkommen sind eher im weiteren UG in den Waldanteilen/Säumen etc. zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b></p>	<p>Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil, besiedelt Laub- und Kiefernwälder, bevorzugt in Auwaldgebieten größerer Flüsse. Jagdgebiete: Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete, Jagd in 5 – 15 m Höhe. Jagdgebiete ca. 18 ha groß, max. 12 km vom Quartier entfernt. Sommerquartier: Spaltenverstecke an Bäumen, auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Wochenstubenkolonien mit 50 – 200 Tieren v. a. in Nordostdeutschland. Winterquartier: überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden, Überwinterung einzeln oder in Kleingruppen mit max. 20 Tieren. Fernstreckenwanderer; saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.900 km.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Quartiere sind aufgrund fehlender Waldanteile im Plangebiet ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit innerhalb des Plangebiets kann ausgeschlossen werden. Die einzigen weniger durch angrenzende Immissionen beeinflussten Einzelbäume befinden sich innerhalb des nördlichen Plangebiets. Diese bleiben erhalten. Es entstehen zudem keine additiven Auswirkungen auf umliegende Waldbestände, welche über die bereits vorliegende Immissionssituation (Siedlungsbereiche) hinausgehen, sodass auch eine Betroffenheit relevanter Strukturen im UG ausgeschlossen werden kann.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Teichfledermaus</b> <i>Myotis dasycneme</i>	2	G	Gebäudefledermaus; Vorkommen in gewässerreichen, halboffenen Landschaften im Tiefland. Jagdgebiete: große stehende oder langsam fließende Gewässer (Jagdflug in 10 – 60 cm Höhe über der freien Wasseroberfläche), selten auch flache Uferpartien, Waldränder, Wiesen oder Äcker (bis 22 km um Quartiere). Wochenstubenquartiere in Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräumen. Männchenkolonien mit 30 – 40 Tieren in Gebäudequartieren, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Fledermauskästen oder Brücken. Winterquartiere in spaltenreichen, unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen, Brunnen oder Kellern. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von 100 – 330 km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit dem Fließgewässer und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (4 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	*	*	<p>Waldfledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete (100 – 7.500 m<sup>2</sup>): offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen, aber auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen. Jagdflug in 5 – 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Traditionell genutzte Jagdgebiete bis zu 8 km vom Quartier entfernt, Anflug über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen. Sommerquartiere und Wochenstuben in Baumhöhlen, bevorzugt alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen. Größere Kolonien von 20 – 50 (max. 600) Weibchen. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 2 – 3 Tage. Männchen in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen, gelegentlich in kleineren Kolonien. Große Schwärme an Winterquartieren: großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Massenquartiere mit mehreren tausend Tieren. Ausgesprochen quartiertreu. Mittelstreckenwanderer; Entfernungen von bis zu 100 (max. 260) km zwischen den Sommer- und Winterquartieren.</p>	<p>Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Quartiere sind innerhalb des Plangebiets äußerst unwahrscheinlich.</p> <p>► <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b></p>	<p>Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>► <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b></p>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Zweifarbfladermaus</b> <i>Vespertilio murinus</i>	D	D	Felsfledermaus; Vorkommen in felsreichen Waldgebieten. Jagdgebiete: strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und hohem Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Jagd in großen Höhen zwischen 10 – 40 m. Wochenstuben sind in Niedersachsen zwar nicht bekannt, es wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Art auch hier reproduziert. Wochenstubenkolonien in Spaltenverstecken an und in niedrigeren Gebäuden. Männchen teilw. in Überwinterungsgebieten: Balzquartiere oftmals in sehr hohen Gebäuden (z. B. Hochhäuser in Innenstädten). Winterquartiere in Gebäuden, aber auch in Felsspalten, Steinbrüchen sowie unterirdischen Verstecken. Fernstreckenwanderer, saisonale Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten von bis zu 1.800 km.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Quartiere können aufgrund der bekannten Präferenzen und fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Eine Betroffenheit innerhalb des Plangebiets kann ausgeschlossen werden. Die einzigen weniger durch angrenzende Immissionen beeinflussten Einzelbäume befinden sich innerhalb des nördlichen Plangebiets. Diese bleiben erhalten. Es entstehen zudem keine additiven Auswirkungen auf umliegende Waldbestände, welche über die bereits vorliegende Immissionssituation (Siedlungsbereiche) hinausgehen, sodass auch eine Betroffenheit relevanter Strukturen im UG ausgeschlossen werden kann.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	Gebäudefledermaus; Vorkommen in strukturreichen Landschaften, auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder, im Siedlungsbereich parkartige Gehölzbestände sowie an Straßenlaternen. Radius von 50 m – 2,5 km um die Quartiere: Sommerquartiere: fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden, auch Baumquartiere und Nistkästen. Ortstreue Weibchenkolonien umfassen mehr als 80 (max. 400) Tiere. Nutzung mehrerer Quartiere im Verbund, Wechsel alle 11 – 12 Tage. Winterquartiere: oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, auch natürliche Felsspalten und unterirdisch in Kellern oder Stollen. Quartiertreu. Überwinterung in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen tausend Tieren. Wanderstrecken zwischen Sommer- und Winterquartier unter 50 km.	Gem. den Nachweiskarten aller Fledermausarten des NLWKN ist ein Vorkommen im Raum möglich. Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4, 10 und 13) für die Art im UG. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Aufgrund der vereinzelt Fällung von Einzelbäumen/Gehölzen innerhalb des Plangebiets und der erforderlichen Arbeiten an den bestehenden Fachwerkgebäuden kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

BRUTVÖGEL

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Baumfalke</b> <i>Falco subbuteo</i>	V	3	Baumfalken besiedeln halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Gewässern. Großflächige, geschlossene Waldgebiete werden gemieden. Die Jagdgebiete können bis zu 5 km von den Brutplätzen entfernt liegen. Diese befinden sich meist in lichten Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrändern. Als Horststandort werden alte Krähenester genutzt. Ab Mai erfolgt die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Vorkommen im UG aufgrund vorhandener Gehölze und Grünland/Grünanlagen (Habitatkomplexe 2 und 10) potenziell möglich. Aufgrund der hohen Störungsintensität und des durch Siedlungsstrukturen geprägten Plangebiets sowie fehlender Habitatstrukturen können Fortpflanzungs- und Ruhestätten (FoRu) im Plangebiet ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Kein Verlust von FoRu, da im Plangebiet nicht vorhanden. Relevante additive Störungen auf das Umfeld des Plangebiets entstehen nicht, da dieses bereits im Status quo siedlungsraumtypische Immissionen zeigt. Störungstatbestände können ausgeschlossen werden. Verluste essenzieller Nahrungshabitate entstehen ebenfalls nicht. Sie liegen zum einen im Plangebiet nicht vor, zum anderen bleibt das Grünland im Norden erhalten.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Baumpieper</b> <i>Anthus trivialis</i>	V	V	Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulen oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Vorkommen im UG aufgrund vorhandener Wälder und Gehölze (Habitatkomplexe 1 und 2) potenziell möglich. Eine Relevanz für die Art haben allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung. Jedoch ist ein Vorkommen hier aufgrund der Überprägung und Strukturarmut äußerst unwahrscheinlich.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die nördlichen Anteile des Plangebiets bleiben erhalten, sodass der Verlust von FoRu durch Habitatverlust grundsätzlich ausgeschlossen ist. Jedoch ist hier die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) geplant. Die Tötung von Nestlingen während der Brutzeit kann nicht ausgeschlossen werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollumfänglich für die Art nutzbar (FoRu oder Nahrungshabitat).  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Bekassine</b> <i>Gallinago gallinago</i>	1	1	Charakteristische Brutgebiete sind Nasswiesen sowie Nieder-, Hoch- und Übergangsmoore, wobei die Bekassine sehr empfindlich auf Entwässerung und Nutzungsintensivierung reagiert. Mittlerweile brüten die meisten Bekassinen in Hochmoorgebieten. Bevorzugte Rastgebiete sind Verlandungsbereiche, Schlammflächen und Sümpfe in Feuchtgebieten. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 – 3 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird auf feuchtem bis nassem Untergrund am Boden versteckt angelegt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mitte/Ende April die Eiablage, spätestens Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG kommt mit Grünländern und Grünanlagen zwar ein Habitatkomplex vor, der grundsätzlich besiedelt wird, jedoch ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Zusammenhänge zu vernässten Bereichen wie z. B. Mooren und relevanten Uferbereichen dennoch ausgeschlossen. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebiets und seiner Umgebung keine Grünlandausprägungen als typische Nasswiese.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Beutelmeise</b> <i>Remiz pendulinus</i>	1	1	Die Beutelmeise bewohnt Weidengebüsche, Ufergehölze und Auwald-Initialstadien, die an großen Flussläufen, Bächen, Altwässern oder Baggerseen gelegen sind. Dabei werden reich strukturierte Standorte mit einem Mosaik aus kleinen Gewässern, Gehölzbeständen und Röhrichten bevorzugt. Die Nahrung besteht aus kleinen Insekten und Spinnen sowie aus kleinen Sämereien. Aus Pflanzenwolle, Tierhaaren und Blattfasern bauen die Tiere kunstvolle Nesthöhlen, die sie an den äußeren Astspitzen von Bäumen und Büschen in 3 – 5 m Höhe anlegen. Ab Ende April/Anfang Mai beginnt das Brutgeschäft. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Zwar kommt mit dem Süßbach ein Gewässer im Untersuchungsgebiet vor, die Ausprägung sowie Störungsintensität schließen ein Vorkommen jedoch aus.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>
<b>Bienenfresser</b> <i>Merops apiaster</i>	R	*	Der Bienenfresser brütet kolonieweise in Höhlen, die in Erdhängen, Sandgruben, Uferbänken und Hohlwegen gegraben werden. Bienenfresser sind typische Offenlandbewohner und gelten als ausgesprochen wärmeliebend. Die wenigen Brutvorkommen befinden sich vor allem in der Kölner Bucht.	Grünländer und Äcker sind zwar grundsätzlich im UG vorhanden, jedoch fehlen geeignete Bruthabitate/Zusammenhänge zu weiterhin zwingend benötigten Habitatkomplexen.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Bluthänfling</b> <i>Carduelis cannabina</i>	3	3	Bluthänflinge brüten in der offenen bis halboffenen, strukturreichen Landschaft. Nahrungshabitate bilden gut ausgeprägte Kraut- und Staudenbestände. Das Nest wird häufig auf den äußersten Zweigen von Bäumen und Büschen angelegt. Geschlossene Wälder werden gemieden. Ende April ist der früheste Legebeginn, meistens im Mai. Späte Bruten verlassen das Nest erst Ende August.	Aufgrund der im UG vorkommenden Gehölze, Grünländer/Grünanlagen und Äcker (Habitatkomplexe 2, 10 und 11) ist ein Vorkommen potenziell möglich.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitate wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund der urbanen Lebensweise der Art (geringe Störungsempfindlichkeit) und des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Braunkehlchen</b> <i>Saxicola rubetra</i>	1	2	Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5 – 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge.	Vorkommen im UG aufgrund vorhandener Grünländer/Grünanlagen sowie Äcker (Habitatkomplexe 10 und 11) potenziell möglich. Eine Relevanz für die Art haben allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung. Jedoch liegt auch hier nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens vor (fehlende Größe, Verbuschung, Stauden etc.)  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die nördlichen Anteile des Plangebiets bleiben erhalten, sodass der Verlust von FoRu durch Habitatverlust grundsätzlich ausgeschlossen ist. Jedoch ist hier die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) geplant. Tötungen von Nestlingen während der Brutzeit können nicht ausgeschlossen werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollumfänglich für die Art nutzbar (FoRu oder Nahrungshabitat).  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>
<b>Bruchwasserläufer</b> <i>Tringa glareola</i> (Rastvogel)	1	1	Als Rastgebiete nutzt der Bruchwasserläufer nahrungsreiche Flachwasserzonen und größere Schlammufer von Flüssen, Altwässern, Teichen und Baggerseen. Darüber hinaus kommen die Watvögel auf Verrieselungsflächen, an Kläranlagen sowie auf überschwemmten Grünlandflächen vor. Auf dem Herbstdurchzug erscheinen die Vögel in der Zeit von Anfang Juli bis Ende September. Auf dem weniger ausgeprägten Frühjahrsdurchzug zu den Brutgebieten treten sie von Mitte April bis Anfang Juni auf.	Zwar sind Grünländer im UG vorhanden, jedoch sind diese aufgrund der Ausprägung und Lage ungeeignet. Weiterhin fehlen andere zwingend benötigte Habitatkomplexe wie Stillgewässer, Moore oder Küstenbereiche in geeigneter Ausprägung.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Eisvogel</b> <i>Alcedo atthis</i>	V	*	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen. Die Brutplätze liegen oftmals am Wasser, können aber bis zu mehrere hundert Meter vom nächsten Gewässer entfernt sein. Zur Nahrungssuche benötigt der Eisvogel kleinfischartreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten. Außerhalb der Brutzeit tritt er auch an Gewässern fernab der Brutgebiete, bisweilen auch in Siedlungsbereichen auf. Die Größe eines Brutreviers wird auf 1 – 2,5 km (kleine Fließgewässer) bzw. auf 4 – 7 km (größere Flüsse) geschätzt. Frühestens ab März beginnt das Brutgeschäft. Unter günstigen Bedingungen sind Zweit- und Drittbruten bis zum September möglich.	Grundsätzlich kommen zwar geeignete Habitatkomplexe wie Gehölze und Fließgewässer (2 und 4) innerhalb des UG vor, jedoch fehlt eine geeignete Ausprägung zur Anlage von Nisthöhlen. Ein Vorkommen als sporadischer Nahrungsgast kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Der Süßbach bleibt in seiner Ausprägung erhalten und die Uferbereiche werden gesichert. Gleiches gilt für die Bestandsgehölze im nördlichen Plangebiet. Eine grundsätzliche Nutzung als Teil des Nahrungshabitats bleibt weiterhin möglich.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldlerche</b> <i>Alauda arvensis</i>	3	3	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Grünländern und Äckern grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden, da das Grünland am Süßbach zu kleinstrukturiert und durch Gehölze und Siedlungsbereiche begrenzt ist.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst. Die Feldlerche ist von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Feldschwirl</b> <i>Locustella naevia</i>	2	2	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüsche-reiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünländern/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1,2 10 und 11) für die Art vor. Eine Relevanz für die Art haben allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die nördlichen Anteile des Plangebiets bleiben erhalten, sodass der Verlust von FoRu durch Habitatverlust grundsätzlich ausgeschlossen ist. Jedoch ist hier die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) geplant. Tötungen von Nestlingen während der Brutzeit können nicht ausgeschlossen werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollumfänglich für die Art nutzbar (FoRu oder Nahrungshabitat).  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Feldsperling</b> <i>Passer montanus</i>	V	V	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Wald-rändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüseärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr Brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grün-ländern/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitat-komplexe (1,2 10 und 11) für die Art vor. Eine Relevanz für die Art haben hierbei eher die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung. Jedoch können auch Höhlenbruten in Gebäuden vorkommen.  ▶ <b>Vorkommen im UG po-tenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Ge-hölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammen-hang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für po-tenzielle Nahrungshabitate wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund der urbanen Lebensweise der Art (geringe Störungsempfindlich-keit) und des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. können auch er-hebliche Störungen ausgeschlossen werden. Jedoch können die Gebäude-abbrüche/Arbeiten an Gebäuden in-nerhalb der Brutzeit der Art zu Tötun-gen von Nestlingen und Zerstörung der FoRu führen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Flussregenpfeifer</b> <i>Charadrius dubius</i>	V	V	Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt. Die Siedlungsdichte kann bis zu 2 Brutpaare auf 1 km Fließgewässerslänge betragen. Ab Mitte/Ende April beginnt die Eiablage, spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Zwar liegt mit dem Süßbach ein Fließgewässer innerhalb des UG vor, jedoch besitzen dieses und auch die angrenzenden Biotop keine geeignete Ausprägung für die Art. Insbesondere das durch vorliegende Siedlungsbereiche geprägte Plangebiet ist diesbezüglich ungeeignet.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>
<b>Flussuferläufer</b> <i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	Flussuferläufer ziehen quer über das Binnenland von den Überwinterungs- in die Brutgebiete. Während des Frühjahrs- und Herbstzuges rasten die Vögel einzeln, können sich an günstigen Stellen aber ansammeln (lockerer Verband, kein Trupp im eigentlichen Sinne). Bei der Rastplatzwahl ist die Art sehr variabel und nutzt neben den klassischen Limikolenrastplätzen (Schlammflächen und Flachwasserbereichen an Gewässeruferrn von Klärteichen, Absetzbecken, Abgrabungsgewässern, Altarmen usw.) eigentlich alle Uferabschnitte bis hin zu Basaltschüttungen und Betonbauwerken. Bruten kommen in Niedersachsen nur äußerst selten vor.	Zwar liegt mit dem Süßbach ein Fließgewässer innerhalb des UG vor, jedoch besitzen dieses und auch die angrenzenden Biotop keine geeignete Ausprägung für die Art. Insbesondere das durch vorliegende Siedlungsbereiche geprägte Plangebiet ist diesbezüglich ungeeignet.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Gänsesäger</b> <i>Mergus merganser</i>	R	3	Die Brutgebiete befinden sich in Skandinavien und Russland, regional aber auch in Mitteleuropa. Die Vögel erscheinen von Anfang November bis Mitte April, maximale Überwinterungszahlen werden im Januar erreicht. Die Überwinterungsgebiete des Gänsesägers sind ruhige Buchten und Altarme größerer Flüsse sowie fischreiche Baggerseen und Stauseen.	Zwar liegt mit dem Süßbach ein Fließgewässer innerhalb des UG vor, jedoch besitzen dieses und auch die angrenzenden Biotop keine geeignete Ausprägung für die Art. Insbesondere das durch vorliegende Siedlungsbereiche geprägte Plangebiet ist diesbezüglich ungeeignet.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Gartengrasmücke</b> <i>Sylvia borin</i>	3	*	Die Gartengrasmücke bevorzugt lichte, gebüschreiche Waldsäume und dichten Stauden- und Strauchbewuchs und ist auch in unterwuchsreichen Parks oder Friedhöfen und verwilderten Gärten anzutreffen. In Wäldern brütet sie meistens an Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind, in Nadelwäldern nur an Lichtungen oder bei guter Altersdurchmischung der Bäume und dichter Kraut- und Strauchschicht. Unter dichtem Kronenschluss brütet sie kaum, dagegen auch in Auwäldern und Bruchwäldern, Ufergehölzen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen und größeren Gebüschstrukturen in offenem Gelände. Das Nest wird in Bodennähe in dichten Sträuchern und Büschen angelegt. Die Eiablage erfolgt von Mai bis Juli.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen und Grünländern/Grünanlagen geeignete Habitatkomplexe (1,2 und 10) für die Art vor. Eine Relevanz für die Art haben hierbei allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung. Innerhalb des Plangebiets befindet sich jedoch kaum dichte Vegetation als Brutplatz.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die Bestandsgehölze im Norden des Plangebiets bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitate wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund der urbanen Lebensweise der Art (geringe Störungsempfindlichkeit) und des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Gelbspötter</b> <i>Hippolais icterina</i>	V	*	Der typische Lebensraum des Gelbspötters ist gekennzeichnet durch hohes Gebüsch zusammen mit lockerem Baumbestand; in beiden befinden sich Singwarten und Neststandort und beide dienen dem Nahrungserwerb. Wichtig sind Mehrschichtigkeit der Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht; bevorzugt werden entsprechende Klein- oder Saumgehölze sowie Mosaik von lichten Stellen und Gruppen von hohen Sträuchern und Bäumen. Das Nest wird in Bäumen und Sträuchern jeder Art im Zentrum oder im Randbereich der dichten Zweige und Blätter gebaut. Die Eiablage erfolgt ab Ende April bis Ende Juli. Zweitbruten sind möglich. Bis Ende August sind die Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets selbst können Brutvorkommen aufgrund der nur wenigen einzeln stehenden Bäume und kaum relevanten dichten Gebüsche/Gehölze jedoch ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die Waldanteile und zusammenhängenden Gehölzbestände in der Umgebung des Plangebiets sind nicht betroffen. Die wenigen zu entnehmenden Einzelbäume im Plangebiet haben für die Art keine Relevanz. Unabhängig davon greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Zerstörung von FoRu ausgeschlossen ist.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Girlitz</b> <i>Serinus serinus</i>	3	*	Der Girlitz bevorzugt ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da hier zu jeder Jahreszeit ein milderer und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Hier ist auch das Nahrungsangebot an kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen ausreichend vorhanden. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Das Brutgeschäft im Rahmen einer gewöhnlich monogamen Saisonehe beginnt ab Mitte/Ende April bis Ende Mai, die Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli.	Innerhalb des UG liegen mit Gehölzen, Grünländern/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (2, 10 und 11) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitate wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund der urbanen Lebensweise der Art (geringe Störungsempfindlichkeit) und des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Goldammer</b> <i>Emberiza citrinella</i>	V	*	Ursprüngliche Habitate der Goldammer waren lichte Wälder der Waldsteppe und waldfreie Hänge in Mittelgebirgen und tiefen bis mittleren Lagen im Hochgebirge. Die Industrialisierung und Intensivierung der Landwirtschaft haben die Populationen in Westeuropa stark reduziert. Heute richten sich Vorkommen und Siedlungsdichte nach den nicht ackerbaulich genutzten Strukturen in der Agrarlandschaft. Die Goldammer ist ein typischer Bewohner von Saumbiotopen entlang von Hecken, Gräben, Wegen und sonnigen Waldrändern. Das Nest wird vorwiegend am Boden, aber auch an Böschungen, Baumstämmen oder seltener auf Zweigen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Anfang April. Bis Ende September sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünländern/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 11) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets sind mit den freistehenden Einzelbäumen und wenig Strukturvielfalt/Unterwuchs jedoch keine Brutvorkommen zu erwarten.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Brutvorkommen im Plangebiet sind grundsätzlich nicht zu erwarten. Im weiteren UG liegen deutlich geeignetere Habitatstrukturen vor. Darüber hinaus greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Zerstörung von FoRu ausgeschlossen ist.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Graureiher</b> <i>Ardea cinerea</i>	3	*	Der Graureiher besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern diese mit offenen Feldfluren und Gewässern kombiniert sind. Graureiher sind Koloniebrüter, die ihre Nester auf Bäumen anlegen. Ab Mitte Februar beziehen die Tiere ihre Brutplätze und beginnen mit dem Horstbau. Ab März erfolgt die Eiablage, die Jungen sind spätestens im Juli flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässern, Grünländern/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4, 10 und 11) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets und Umgebung können Brutvorkommen aufgrund der Kleinparzellierung und fehlender Ausprägung jedoch ausgeschlossen werden. Es sind allenfalls Einzeltiere als Nahrungsgast (NG) zu erwarten.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Brutplätze sind durch die Planungen nicht betroffen. Auch liegen innerhalb des Plangebiets keine essenziellen Nahrungshabitate vor. Unabhängig davon bleiben die nördlichen Anteile des Plangebiets erhalten und potenziell für die Art nutzbar. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Grauschnäpper</b> <i>Muscicapa striata</i>	V	V	Der Lebensraum des Grauschnäppers zeichnet sich durch Saumbiotop in Mischgebieten aus Siedlung, offener Landschaft und Wald aus. Der Grauschnäpper ist an ein vielseitiges Angebot an größeren Fluginsekten und hohen Bäumen mit durchsonnter Krone und/oder einer Vielzahl exponierter, an Freiräume grenzender Ansitzmöglichkeiten für deren Bejagung gebunden. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Baumbestände mit hohen und freistehenden Bäumen oder offenes Gelände mit einzeln stehenden Bäumen, Baumgruppen oder Baumhecken. In Mitteleuropa brütet der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen wie älteren Parkanlagen. Das Nest wird meist in oder an einem größeren Baum oder Bauwerk überwiegend in größeren nischenartigen oder halbhöhlenähnlichen Strukturen gebaut. Die Nester werden meist in 1 – 15 m Höhe, sehr selten auch auf dem Boden errichtet. Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai bis Anfang August. Zweitbruten kommen regelmäßig vor.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2 und 13) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitate. Aufgrund des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. liegen Gewöhnungseffekte vor und es können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Jedoch können die Gebäudeabbrüche/Arbeiten an Gebäuden innerhalb der Brutzeit der Art zu Tötungen von Nestlingen und Verlust der FoRu führen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Grauspecht</b> <i>Picus canus</i>	1	2	Der typische Lebensraum des Grauspechtes ist gekennzeichnet durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder. Anders als der Grünspecht dringt der Grauspecht in ausgedehnte Waldbereiche vor. Als Nahrungsflächen benötigt er strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Brutreviere haben eine Größe von ca. 200 ha. Die Nisthöhle wird ab April in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Grünlandanteilen grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe (1 und 10) für die Art vor. Jedoch können Vorkommen innerhalb des UG dennoch aufgrund der Gebundenheit der Art an großflächige, zusammenhängende Waldbestände ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>
<b>Großer Brachvogel</b> <i>Numenius arquata</i>	1	1	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Die Größe eines Brutreviers beträgt zwischen 7 – 70 ha. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende März, bis Juni sind die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Grünländern und Äckern grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden, da das Grünland am Süßbach zu kleinstrukturiert und durch Gehölze und Siedlungsbereiche begrenzt ist.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst. Der Große Brachvogel ist von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Habicht</b> <i>Accipiter gentilis</i>	V	*	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölsen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 – 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen in 14 – 28 m Höhe angelegt. Der Horstbau beginnt bereits im Winter, die Eiablage erfolgt ab Ende März, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 10 und 11) für die Art vor. Brutplätze können innerhalb des Plangebiets und angrenzend aufgrund fehlender Ausprägung/geeigneter Habitatstrukturen jedoch ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Brutplätze sind durch die Planungen nicht betroffen. Auch liegen innerhalb des Plangebiets keine essenziellen Nahrungshabitate vor. Unabhängig davon bleiben die nördlichen Anteile des Plangebiets erhalten und potenziell für die Art nutzbar. Eine Betroffenheit ist nicht gegeben.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Heidelerche</b> <i>Lullula arborea</i>	V	V	Die Lebensräume der Heidelerche sind sonnenexponierte, trockensandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen. Bevorzugt werden Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder. Darüber hinaus werden auch Kahlschläge, Windwurfflächen oder trockene Waldränder besiedelt. Ein Brutrevier ist 2 – 3 (max. 8) ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 2 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen und Grünland/Grünanlagen geeignete Habitatkomplexe (1, 2 und 10) für die Art vor. Brutplätze können innerhalb des Plangebiets aufgrund der Ausprägung der Strukturen und der Störungsintensität jedoch ausgeschlossen werden. Und auch die Anteile außerhalb des Plangebiets weisen keine entsprechend trockenen und bevorzugten Strukturen mit geeigneten Böden auf, sodass ein Vorkommen trotz des Vorkommens kleiner Waldflächen ausgeschlossen wird.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kiebitz</b> <i>Vanellus vanellus</i>	3	2	Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 – 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die ersten Kiebitze treffen ab Mitte Februar in den Brutgebieten ein. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, spätestens im Juni sind die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Grünländern und Äckern grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden, da das Grünland am Süßbach zu kleinstrukturiert und durch Gehölze und Siedlungsbereiche begrenzt ist.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst. Der Kiebitz ist von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kleinspecht</b> <i>Dryobates minor</i>	3	3	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden), angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor. Jedoch können Vorkommen innerhalb des Plangebiets weitestgehend ausgeschlossen werden, da hier kaum geeignete Weichhölzer und Strukturreichtum vorliegen.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze mit deutlich höherer Eignung im UG, z. B. Palsterkamp). Aufgrund des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. liegen Gewöhnungseffekte vor und es können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Kuckuck</b> <i>Cuculus canorus</i>	3	3	Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage der Eier. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen und Grünländern/Grünanlagen geeignete Habitatkomplexe (1, 2 und 10) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitats wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund der urbanen Lebensweise der Art (geringe Störungsempfindlichkeit) und des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	*	*	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 – 20 m Höhe angelegt wird. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 km <sup>2</sup> Größe beanspruchen. Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünländern/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 11) für die Art vor. Jedoch können Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets selbst aufgrund fehlender geeigneter Gehölz-/Baumstrukturen und der Störungsintensität ausgeschlossen werden. Die Art ist hier allenfalls (aufgrund der Kleinflächigkeit) als sporadischer Nahrungsgast zu erwarten.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die Grünlandanteile im nördlichen Plangebiet bleiben erhalten. Somit kann ein Verlust von Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden. Ohnehin ist für die Art eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate aufgrund der Vielzahl der bejagten Strukturen mit großem Aktionsradius nicht notwendig.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mehlschwalbe</b> <i>Delichon urbicum</i>	3	3	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriebauwerke und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.	Innerhalb des UG liegen mit dem Süßbach, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (4, 10 und 13) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets konnten während der Begehungen jedoch keine Nester festgestellt werden. Auch befinden sich aufgrund der Kleinparzellierung und Ausprägung keine essenziellen Nahrungshabitats innerhalb des Plangebiets.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Potenzielle Nahrungshabitats im nördlichen Plangebiet bleiben erhalten. Jedoch können die Gebäudeabbrüche/Arbeiten an Gebäuden innerhalb der Brutzeit der Art zu Tötungen von Nestlingen und Verlust der FoRu führen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Mittelspecht</b> <i>Dendrocopos medius</i>	*	*	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Geeignete Waldbereiche sind mind. 30 ha groß. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5 – 2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in Stämmen oder starken Ästen von Laubhölzern angelegt. Ab Mitte April beginnt das Brutgeschäft, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe (1) für die Art vor. Jedoch können Vorkommen innerhalb des UG dennoch aufgrund der Gebundenheit der Art an großflächige, zusammenhängende Waldbestände ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>
<b>Nachtigall</b> <i>Luscinia megarhynchos</i>	V	*	Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 – 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die nördlichen Anteile des Plangebiets bleiben erhalten, sodass der Verlust von FoRu durch Habitatverlust grundsätzlich ausgeschlossen ist. Jedoch ist hier die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) geplant. Tötungen von Nestlingen während der Brutzeit können nicht ausgeschlossen werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollumfänglich für die Art nutzbar (FoRu oder Nahrungshabitat).  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Neuntöter</b> <i>Lanius collurio</i>	V	*	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab Mitte Mai die Eiablage (Hauptlegezeit Anfang/Mitte Juni), im Juli werden die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Gehölzen, Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (2, 10 und 11) für die Art vor. Jedoch können Vorkommen innerhalb des Plangebiets selbst ausgeschlossen werden, da die nur wenig vorhandenen Gehölze kaum strukturiert sind und keine dornigen Anteile enthalten.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst. Der Neuntöter ist von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Pirol</b> <i>Oriolus oriolus</i>	3	V	Als Lebensraum bevorzugt der Pirol lichte, feuchte und sonnige Laubwälder, Auwälder und Feuchtwälder in Gewässernähe. Gelegentlich werden auch kleinere Feldgehölze sowie Parkanlagen und Gärten mit hohen Baumbeständen besiedelt. Ein Brutrevier ist zwischen 7 – 50 ha groß. Das Nest wird auf Laubbäumen in bis zu 20 m Höhe angelegt. Ab Ende Mai/Anfang Juni beginnt das Brutgeschäft, im Juli werden die Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor.  Innerhalb des Plangebiets selbst liegen jedoch keine geeigneten Flächen vor, sodass ein Vorkommen hier ausgeschlossen werden kann.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst. Der Pirol ist von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rauchschwalbe</b> <i>Hirundo rustica</i>	3	V	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit dem Süßbach, Grünland/Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (4, 10, 11 und 13) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets konnten während der Begehungen jedoch keine Nester festgestellt werden. Es fehlt zudem hofstellentypischer Viehbestand und Gebäude-teile wie Deelen etc. zum Bau und zur Anlage der Nester. Insgesamt liegt keine Eignung für die Rauchschwalbe vor. Auch befinden sich aufgrund der Kleinarzelligkeit und Ausprägung keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb des Plangebiets.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Potenzielle Nahrungshabitate im nördlichen Plangebiet bleiben erhalten. Mögliche FoRu im Umfeld der Planungen sind nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rebhuhn</b> <i>Perdix perdix</i>	2	2	Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig.	Innerhalb des UG liegen mit Gehölzen, Grünländern und Äckern grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden, da das Grünland am Süßbach zu kleinstrukturiert und durch Gehölze und Siedlungsbereiche begrenzt ist.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst. Das Rebhuhn ist von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Rohrhammer</b> <i>Emberiza schoeniclus</i>	V	*	Die Rohrhammer ist ein Brutvogel stark verlandeter stehender Gewässer, an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichtem, schilfdurchsetztem Auengebüsch, Niedermoorflächen und Streuwiesen, Seggen- und Pfeifengrasgesellschaften, auch mitunter an kleinen Wasser- und Feuchtstellen. Auch entlang von Gräben, an Fischteichen, Stauseen, Tümpeln etc. vorkommend. Das Nest wird in krautiger Vegetation angelegt und ist fast stets durch überhängende Blätter und Halme vor Sicht nach oben geschützt. Legebeginn ist Mitte/Ende April bis Mitte Juli. Ende August sind die Jungen flügge. Zweitbruten sind üblich, einzelne Drittbruten sind möglich.	Innerhalb des UG liegen mit dem Süßbach und umliegenden Flächen geeignete Habitatkomplexe (4, 10 und 11) für die Art vor. Eine Relevanz für die Art haben allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die nördlichen Anteile des Plangebiets bleiben erhalten, sodass der Verlust von FoRu durch Habitatverlust grundsätzlich ausgeschlossen ist. Jedoch ist hier die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) geplant. Tötungen von Nestlingen während der Brutzeit können nicht ausgeschlossen werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollumfänglich für die Art nutzbar (FoRu oder Nahrungshabitat).  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rohrweihe</b> <i>Circus aeruginosus</i>	V	*	Die Rohrweihe besiedelt halboffene bis offene Landschaften und ist eng an Röhrichtbestände gebunden. Die Nahrungsflächen liegen meist in Agrarlandschaften mit stillgelegten Äckern, unbefestigten Wegen und Saumstrukturen. Die Nahrung besteht aus Vögeln und Kleinsäugetern, die gewöhnlich im niedrigen Suchflug erbeutet werden. Jagdreviere können eine Größe zwischen 1 – 15 km <sup>2</sup> erreichen. Brutplätze liegen in den Verlandungszonen von Feuchtgebieten, an Seen, Teichen, in Flussauen und Riesefeldern mit größeren Schilf- und Röhrichtgürteln (0,5 – 1 ha und größer). Das Nest wird im dichten Röhricht über Wasser angelegt. Seit den 1970er Jahren brüten Rohrweihen verstärkt auch auf Ackerflächen, wobei Getreidebruten ohne Schutzmaßnahmen oftmals nicht erfolgreich sind. Die Eiablage beginnt ab Mitte/Ende April, bis Anfang August sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (10 und 11) für die Art vor.  Allerdings befinden sich keine geeigneten Strukturen für FoRu innerhalb des Plangebiets und auch im Umfeld sind diese aufgrund fehlender Strukturen und der Störungsintensität nicht zu erwarten.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die Grünlandanteile im nördlichen Plangebiet und auch im Gesamt-UG sowie auch andere landwirtschaftliche Flächen bleiben erhalten. Somit kann ein Verlust von Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden. Eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Rohrweihe aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen i. d. R. ohnehin nicht notwendig.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Rotmilan</b> <i>Milvus milvus</i>	3	V	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Jagdreviere können eine Fläche von 15 km <sup>2</sup> beanspruchen. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, aber auch in kleineren Feldgehölzen (1 – 3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre. Ab April beginnt das Brutgeschäft, spätestens Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässern, Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4, 10 und 11) für die Art vor.  Allerdings befinden sich keine geeigneten Strukturen für FoRu innerhalb des Plangebiets. Auch liegt eine zu hohe Störungsintensität vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die geeigneten Waldanteile, Gehölze landwirtschaftlichen Flächen etc. innerhalb des UG bleiben erhalten. Somit kann ein Verlust von FoRu und Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden. Eine Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Rotmilan aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen i. d. R. ohnehin nicht notwendig.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Schleiereule</b> <i>Tyto alba</i>	V	*	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewährleisten. Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April, spätestens im Oktober sind die Jungen flügge. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu.	Innerhalb des UG liegen mit Grünland/Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (10, 11 und 13) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets befindliche Gebäude sind aufgrund ihrer Größe und Struktur jedoch nicht als Nistplatz für die Art geeignet. Auch befinden sich aufgrund der Kleinparzellierung und Ausprägung des Grünlands keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb des Plangebiets.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Potenzielle Nahrungshabitate im nördlichen Plangebiet bleiben erhalten. Auswirkungen der Planungen auf geeignete Gebäude im Raum ergeben sich nicht.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Schwarzspecht</b> Dryocopus martius	*	*	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Die Brutreviere haben eine Größe zwischen 250 – 400 ha Waldfläche. Als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mit mind. 35 cm Durchmesser genutzt. Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer. Ab Ende März bis Mitte April erfolgt die Eiablage, bis Juni sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe (1) für die Art vor. Jedoch können Vorkommen innerhalb des UG dennoch aufgrund der Gebundenheit der Art an großflächige, zusammenhängende Waldbestände ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Schwarzstorch</b> <i>Ciconia nigra</i>	1	*	Schwarzstörche sind stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt und können von den ausgesprochen ortstreuen Tieren über mehrere Jahre genutzt werden. Vom Nistplatz aus können sie über weite Distanzen (bis zu 5 – 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Bevorzugt werden Bäche mit seichem Wasser und sichtgeschütztem Ufer, vereinzelt auch Waldtümpel und Teiche. Der Aktivitätsraum eines Brutpaars kann eine Größe von 100 – 150 km <sup>2</sup> erreichen und sich bei hoher Siedlungsdichte auf 15 km <sup>2</sup> verringern. Während der Brutzeit sind Schwarzstörche sehr empfindlich, so dass Störungen am Horst zur Aufgabe der Brut führen können. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab März/April die Eiablage. Die Jungen werden bis Anfang August flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Fließgewässer grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe (1 und 4) für die Art vor. Jedoch können Vorkommen innerhalb des UG dennoch ausgeschlossen werden, da weder der Süßbach noch angrenzende Bereiche eine geeignete Ausprägung für die Art zeigen und zudem eine starke Überprägung durch Siedlungsbereiche vorliegt.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Sperber</b> <i>Accipiter nisus</i>	*	*	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Insgesamt kann ein Brutpaar ein Jagdgebiet von 4 – 7 km <sup>2</sup> beanspruchen. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Die Eiablage beginnt ab Ende April, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 10 und 11) für die Art vor. Allerdings befinden sich keine geeigneten Strukturen für FoRu innerhalb des Plangebiets. Auch liegt eine zu hohe Störungsintensität vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die geeigneten Waldanteile und landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des UG bleiben erhalten. Somit kann ein Verlust von Nahrungshabitaten oder FoRu ausgeschlossen werden. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für den Sperber aufgrund seines großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen i. d. R. ohnehin nicht notwendig.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünland, Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10, 11 und 13) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitats. Aufgrund des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. liegen Gewöhnungseffekte vor und es können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Jedoch können die Gebäudeabbrüche/Arbeiten an Gebäuden innerhalb der Brutzeit der Art zu Tötungen von Nestlingen und Verlust der FoRu führen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Steinkauz</b> <i>Athene noctua</i>	3	V	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 – 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 – 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbständig und wandern ab.	Innerhalb des UG liegen mit Gehölzen, Grünland, Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (2, 10, 11 und 13) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets befindliche Bäume (insbesondere im zentralen, südlichen Plangebiet) weisen jedoch aufgrund fehlender Brutröhren, der hohen Störungsintensität sowie fehlendem Zusammenhang zu geeigneten Nahrungsflächen als Brutplatz keine/eine äußerst geringe Eignung auf.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitats. Aufgrund des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. liegen Gewöhnungseffekte vor und es können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Jedoch können die Gebäudeabbrüche/Arbeiten an Gebäuden innerhalb der Brutzeit der Art zu Tötungen von Nestlingen und Verlust der FoRu führen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Stieglitz</b> <i>Carduelis carduelis</i>	V	*	Der Stieglitz war ursprünglich Charaktervogel lichter, sonniger Laub- und Kiefernwälder. Heute besiedelt er offene, baumreiche Landschaften und ist an Waldrändern, in Streuobstwiesen, in Feldgehölzen, in Heckenlandschaften und an Flussufern zu finden. In der Kulturlandschaft sind Brachen, Saumpfade, Hochstamm-Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten von besonderer Bedeutung. Wichtige Habitatelemente stellen einzeln stehende Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. Dabei bevorzugt der Stieglitz hoch gelegene Orte, die Deckung in Verbindung mit einem guten Ausblick bieten. Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in hohen Sträuchern. Häufig befindet sich der Nistplatz in der Nähe von Astgabeln, oft auf Astenden. Die Eiablage erfolgt zwischen Mitte April und Mitte September sind alle Jungen flügge. Zweitbruten sind möglich.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünland, Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 11) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitate wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden (Gewöhnungseffekte).  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Sumpfohreule</b> <i>Asio flammeus</i>	1	1	Die Sumpfohreule jagt in offenem Gelände mit niedriger Vegetation oder offenen Gräben und verbringt die übrige Zeit in deckungsreichen Kraut- und Staudenfluren. Die Art bevorzugt daher offene Landschaften, in denen Strauch-, Seggen-, oder Röhrichtabschnitte mosaikartig gegliedert oder in benachbarten Flächen vorkommen und der Art damit Deckung und die notwendigen Brutplätze bieten. Sie ist nicht notwendigerweise auf Feuchtbiotope angewiesen, doch findet sie vor allem in Mitteleuropa geeignete Habitatstrukturen vor allem in solchen. Sumpfohreulen brüten vor allem in der Tundra, in schütter baumbestanden Heiden und Mooren, in Verlandungszonen, Dünengebieten und küstennahen Salzwiesen. Sie kann in extensiv genutztem Agrarland wie auf nassen Weiden, auf Agrarbrachen, in sehr lichten Wäldern und Aufforstungen sowie auf großen Kahlschlägen inmitten zusammenhängender Waldgebiete vorkommen. Das Nest wird immer auf dem Boden im dichten Bodenbewuchs angelegt, nach Möglichkeit auf trockenem, manchmal leicht erhöhtem Untergrund. Die Eiablage erfolgt von Mitte März bis Ende Juli. Zweitbruten sind möglich.	Innerhalb des UG liegen mit Grünländern/Grünanlagen grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe (10) für die Art vor. Jedoch weist der Gesamttraum und hierbei insbesondere das Plangebiet aufgrund der starken siedlungsraumtypischen Überprägungen und Strukturen keine Eignung für die Art auf. Ein Vorkommen (als NG) ist allenfalls in der weiteren Umgebung zu erwarten, jedoch äußerst unwahrscheinlich aufgrund der Gesamtstruktur des Raums.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Essenzielle Nahrungshabitats liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor und sind auch nicht durch die Planungen betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Tafelente</b> <i>Aythya ferina</i>	3	V	Tafelenten brüten an meso- bis eutrophen Stillgewässern mit offener Wasserfläche und Ufervegetation. Bevorzugt werden größere Gewässer (ab 5 ha), aber auch künstliche Feuchtgebiete wie Rieselfelder, kleinere Fischteiche etc. Auf einer Fläche von 10 ha können bis zu 3 – 5 Brutpaare vorkommen. Das Nest wird meist nahe am Wasser auf festem Untergrund angelegt, zum Teil auch auf Pflanzenmaterial oder kleinen Inseln im Wasser. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Hauptlegezeit ist im Mai/Juni, bis Ende August sind alle Jungen flügge.	Zwar ist mit dem Süßbach grundsätzlich ein Fließgewässer vorhanden, die Ausprägung entspricht innerhalb des UG jedoch nicht den Habitatpräferenzen der Art.  ▶ <b>Kein Vorkommen im UG</b>	▶ <b>Keine Relevanz</b>
<b>Teichhuhn</b> <i>Gallinula chloropus</i>	V	V	Ernährt sich sowohl pflanzlich als auch tierisch mit jahreszeitlichen Unterschieden. Es werden Samen von Sumpf- und Wasserpflanzen, Insekten, Mollusken sowie andere Wirbellose verzehrt. Gebrütet wird vorwiegend an nährstoffreichen Gewässern wie Teiche, Tümpel, langsam fließende Flussabschnitte, Altarme, Gräben, Regenrückhaltebecken und im Siedlungsbereich auch Parkgewässern. In der Brutzeit werden strukturreiche Ufer- und Verlandungszonen aufgesucht. Das Nest wird meist verdeckt in der Ufervegetation angelegt. Die Eiablage beginnt ab Mitte April, Zweitbruten sind häufig. Spätestens im Juli sind die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässern und Grünland/Grünanlagen geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4 und 10) für die Art vor. Jedoch ist die Ausprägung des Süßbachs im Bereich der Planungen für die Art ungeeignet.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Essenzielle Nahrungshabitats liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor und sind auch nicht durch die Planungen betroffen. Gleiches gilt für potenziell im Umfeld der Planungen vorhandene mögliche Lebensstätten. Eine Reichweite der Wirkfaktoren über die bereits vorhandene siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehend ist nicht absehbar.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Teichrohrsänger</b> <i>Acrocephalus scirpaceus</i>	V	*	Teichrohrsänger sind in ihrem Vorkommen eng an das Vorhandensein von Schilfröhricht gebunden. Geeignete Lebensräume findet er an Fluss- und Seeufern, an Altwässern oder in Sümpfen. In der Kulturlandschaft kommt er auch an schilfgesäumten Gräben oder Teichen sowie an renaturierten Abgrabungsgewässern vor. Dabei können bereits kleine Schilfbestände ab einer Größe von 20 m <sup>2</sup> besiedelt werden. Die Brutreviere haben meist eine Größe von unter 0,1 ha, bei maximalen Siedlungsdichten bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird im Röhricht zwischen den Halmen in 60 – 80 cm Höhe angelegt. Ab Ende Mai bis Mitte Juni erfolgt die Eiablage. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Gehölzen, dem Süßbach und angrenzenden Äckern, sowie dem kleinen Schilfbestand nördlich des Süßbachs und Plangebiets geeignete Habitatkomplexe (2, 4 und 11) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die Bereiche nördlich des Süßbachs liegen außerhalb des Plangebiets und sind nicht betroffen, sodass die Tötungen von Nestlingen oder die Zerstörung von FoRu ausgeschlossen sind. Auch erhebliche Störungen aufgrund der temporären Errichtung des RRB im nördlichen Plangebiet können ausgeschlossen werden, da der Teichrohrsänger lediglich eine Fluchtdistanz von 10 m (GASSNER et al. 2010) aufweist und die relevanten Habitatstrukturen mind. 20 m entfernt liegen und zudem vom Plangebiet durch den Süßbach und seine Uferbereiche getrennt sind. Aufgrund der vorhandenen Nutzungen liegen zudem bereits jetzt Gewöhnungseffekte gegenüber siedlungsraumtypischen Immissionen vor.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Trauerschnäpper</b> <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	Primärhabitats des Trauerschnäppers sind lichte und aufgelockerte Laub- und Mischwälder sowie Haine mit hohem Stammraum und höhlenreichen Bäumen, hauptsächlich nicht zu dicht unterbaute Rotbuchen- und Eichenbestände der Mittelgebirge und des Flachlandes sowie Auwälder an Flüssen und bodenfeuchte, abwechslungsreiche Sumpflaubwälder. Die Art besiedelt regelmäßig, vor allem bei Angebot von Nistkästen, auch Parkanlagen, Friedhöfe, Obstplantagen, Alleen und Gärten, lockere Wohngebiete, häufig Dörfer mit alten Walnussbäumen. Das Höhlenangebot ist das wichtigste Kriterium bei der Wahl des Brutgebietes. Die Nester werden in Baumhöhlen (Klein-, Buntspechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher) oder Nistkästen angelegt, wobei Nistkästen den Naturhöhlen vorgezogen werden. Selten sind Bruten in Mauerwerk, Felswand, Niststeinen und Nistkästen an und in Gebäuden. Die Eiablage erfolgt zwischen Ende April und Juli. Es erfolgen keine Zweitbruten.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitats wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden (Gewöhnungseffekte).  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	V	*	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 – 2,5 km <sup>2</sup> Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10, 11 und 13) für die Art vor. Die Gehölze innerhalb des Planungsgebiets eignen sich nicht zur Anlage von FoRu (Siedlungszusammenhang, starke Überprägung, kein Schutz durch Strukturreichtum). Und auch die Gebäude weisen keine geeignete Höhe/Ausprägung für eine Gebäudebrut auf. Essenzielle Nahrungshabitats sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden (Kleinflächigkeit, Strukturarmut).  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Potenzielle Nahrungshabitatsbestandteile bleiben mit der Sicherung des Grünlands im Norden erhalten. Umliegende Strukturen im UG sind von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Turteltaube</b> <i>Streptopelia turtur</i>	1	2	Die Turteltaube bevorzugt offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das Nest wird in Sträuchern oder Bäumen in 1 – 5 m Höhe angelegt. Das Brutgeschäft beginnt frühestens ab Mitte Mai, bis Juli sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets können Vorkommen aufgrund der starken anthropogenen Überprägung und Strukturarmut jedoch ausgeschlossen werden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Umliegende Wald- und Gehölzbereiche sowie größere ungestörte Freiflächen sind von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Uhu</b> <i>Bubo bubo</i>	*	*	Der Uhu besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Die Jagdgebiete sind bis zu 40 km <sup>2</sup> groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen. Als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug. Daneben sind auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten bekannt. Neben einer Herbstbalz (v. a. im Oktober) findet die Hauptbalz im Januar bis März statt. Die Eiablage erfolgt im März, spätestens im August sind die Jungen flügge. Ab September wandern die jungen Uhus ab.	Grundsätzlich liegen innerhalb des UG geeignete Habitatkomplexe wie Grünland/Grünanlagen, Äcker und Gebäude (10, 11 und 13) vor, jedoch ist ein Vorkommen innerhalb des Planungsgebiets aufgrund der Nutzungsintensität und Struktur der vorhandenen Gebäude ausgeschlossen. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinparzellierung und Siedlungsnähe ebenfalls nicht vorhanden. Insgesamt ist ein Vorkommen im Gesamt-UG äußerst unwahrscheinlich und eher im Bereich der Ausläufer des Teutoburger Waldes zu erwarten.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Essenzielle Nahrungshabitate liegen innerhalb des Plangebiets nicht vor und sind auch nicht durch die Planungen betroffen. Gleiches gilt für potenziell im Umfeld der Planungen vorhandene mögliche Lebensstätten. Eine Reichweite der Wirkfaktoren über die bereits vorhandene siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehend ist nicht absehbar.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wachtel</b> <i>Coturnix coturnix</i>	V	V	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Acker-raine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Das Brutgeschäft beginnt ab Mitte/Ende Mai, Anfang August sind die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Grünländern und Äckern grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe (10 und 11) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen werden, da das Grünland am Süßbach zu kleinstrukturiert und durch Gehölze und Siedlungsbe-reiche begrenzt ist.  ▶ <b>Vorkommen im UG po-tenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Be-troffenheit ausgeschlossen. Wirkfak-toren, die über die siedlungsraumtypi-sche Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beein-trächtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst. Die Wachtel ist von den Planungen nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erfor-derlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Waldkauz</b> <i>Strix aluco</i>	*	*	Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 25 – 80 ha erreichen. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt. Die Belegung der Reviere erfolgt bereits im Herbst, ab Februar beginnt die Frühjahrsbalz. Im März, seltener schon im Februar, erfolgt die Eiablage, im Juni sind die Jungen selbständig.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10, 11 und 13) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets befindliche Gebäude sind aufgrund ihrer Größe und Struktur jedoch ungeeignet als Nistplatz für die Art. Gleiches gilt für die freistehenden, stark anthropogen gestörten Einzelbäume. Auch befinden sich aufgrund der Kleinparzellierung und Ausprägung des Grünlands keine essenziellen Nahrungshabitats innerhalb des Plangebiets.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Potenzielle Nahrungshabitats im nördlichen Plangebiet bleiben erhalten. Strukturen/Gebäude im Umfeld der Planungen bleiben erhalten und sind nicht betroffen.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Waldlaubsänger</b> <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	3	*	Der Waldlaubsänger lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, Buchenwäldern und Parkanlagen. Das Verbreitungsgebiet des Waldlaubsängers konzentriert sich auf die Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Hier herrscht noch eine weitgehend geschlossene Verbreitung mit lokal hohen Dichten vor. Im gesamten Tiefland bestehen dagegen nur noch inselartige Vorkommen, die sich auf größere Waldgebiete konzentrieren.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets ist ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen. Auch die umliegenden Waldanteile sind sehr kleinflächig und ein Vorkommen ist insgesamt sehr unwahrscheinlich.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Waldohreule</b> <i>Asio otus</i>	3	*	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20 – 100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 11) für die Art vor.  Allerdings befinden sich keine geeigneten Strukturen für FoRu innerhalb des Plangebiets. Auch liegt eine zu hohe Störungsintensität vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die geeigneten Wald-/Gehölzanteile und landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des UG bleiben erhalten. Somit kann ein Verlust von Nahrungshabitaten oder FoRu ausgeschlossen werden. Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitate ist für die Waldohreule i. d. R. aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen ohnehin nicht erforderlich.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
 Artenschutzbeitrag – Anlage 1

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Waldschnepfe</b> <i>Scolopax rusticola</i>	*	V	Die Waldschnepfe bevorzugt größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Waldschnepfen kommen in Birken- und Erlenbrüchen mit hoher Stetigkeit vor und meiden dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Der scheue Einzelgänger versteckt sich am Tag und wird meist erst in der Dämmerung aktiv.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern geeignete Habitatkomplexe (1) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets ist ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Wanderfalke</b> <i>Falco peregrinus</i>	3	*	Ursprünglicher Lebensraum des Wanderfalken waren die Felslandschaften der Mittelgebirge, wo er aktuell nur noch vereinzelt vorkommt. Mittlerweile besiedelt er vor allem die Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet. Wanderfalken sind typische Fels- und Nischenbrüter, die Felswände und hohe Gebäude (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) als Nistplatz nutzen. Ab Mitte März beginnt das Brutgeschäft, die Jungen werden im Juni flügge. Ab Ende Juli/Anfang August löst sich der Familienverband auf.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1 und 13) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets ist ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen, da die Gebäude keine Eignung für die Art aufweisen.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>



Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Weißstorch</b> <i>Ciconia ciconia</i>	V	V	Der Lebensraum des Weißstorchs sind offene bis halboffene bäuerliche Kulturlandschaften. Bevorzugt werden ausgedehnte feuchte Flussniederungen und Auen mit extensiv genutzten Grünlandflächen. Vom Nistplatz aus können Weißstörche über weite Distanzen (bis zu 5 – 10 km) ihre Nahrungsgebiete aufsuchen. Die Brutplätze liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, seltener auf Bäumen. Alte Horste können von den ausgesprochen nistplatztreuen Tieren über viele Jahre genutzt werden. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt ab April die Eiablage, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Grünland/Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (10, 11 und 13) für die Art vor.  Allerdings ist ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen. Geeignete Gebäude zur Nestanlage sind nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Wespenbussard</b> <i>Pernis apivorus</i>	3	V	Der Wespenbussard besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen. Die Nahrungsgebiete liegen überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen, aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen. Der Horst wird auf Laubbäumen in einer Höhe von 15 – 20 m errichtet, alte Horste von anderen Greifvogelarten werden gerne genutzt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai das Brutgeschäft, bis August werden die Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Grünland/Grünanlagen geeignete Habitatkomplexe (1 und 10) für die Art vor.  Allerdings ist ein Vorkommen innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen. Geeignete Strukturen zu Nestanlage oder Nahrungserwerb sind nicht vorhanden.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wiesenpieper</b> <i>Anthus pratensis</i>	2	2	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 – 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 10 und 11) für die Art vor.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die nördlichen Anteile des Plangebiets bleiben erhalten, sodass der Verlust von FoRu durch Habitatverlust grundsätzlich ausgeschlossen ist. Jedoch ist hier die Anlage eines Regenrückhaltebeckens (RRB) geplant. Tötungen von Nestlingen während der Brutzeit können nicht ausgeschlossen werden. Im Anschluss sind die Flächen wieder vollumfänglich für die Art nutzbar (FoRu oder Nahrungshabitat).  ▶ <b>Vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL NI	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Wiesenweihe</b> <i>Circus pygargus</i>	2	2	Die Wiesenweihe besiedelt weiträumig offene, gehölzarme Agrarlandschaften mit Getreideanbau. Die ursprünglichen Bruthabitate waren Heiden, Moore sowie grünlandgeprägte Flussniederungen. Die Tiere haben einen großen Aktionsradius, die Nahrungsräume können bis zu 10 km vom Brutplatz entfernt liegen. Die aktuellen Brutplätze liegen meist in Wintergetreidefeldern, wo das Nest am Boden angelegt wird. Dabei sind störungsfreie Sitzwarten ein wichtiger Habitatbestandteil. Ab Mitte/Ende Mai beginnt die Eiablage, bis August werden die letzten Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (10 und 11) für die Art vor.  Allerdings befinden sich keine geeigneten Strukturen für FoRu innerhalb des Plangebiets.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Die Grünlandanteile im nördlichen Plangebiet sowie auch andere landwirtschaftliche Flächen im UG bleiben erhalten. Somit kann ein Verlust von FoRu und Nahrungshabitaten ausgeschlossen werden. Eine konkrete Abgrenzung von essenziellen Nahrungshabitaten ist für die Wiesenweihe aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen i. d. R. ohnehin nicht notwendig.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>
<b>Ziegenmelker</b> <i>Caprimulgus europaeus</i>	V	3	Ziegenmelker bewohnen ausgedehnte, reich strukturierte Heide- und Mooregebiete, Kiefern- und Wacholderheiden sowie lichte Kiefernwälder auf trockenem, sandigem Boden. Größere Laubwälder mit Kahlschlägen und Windwurfflächen werden seltener besiedelt. Als Nahrungsflächen benötigt er offene Bereiche wie Waldlichtungen, Schneisen oder Wege. Die Mindestgröße eines Brutreviers beträgt 1 – 1,5 ha. Die Siedlungsdichte kann bis zu 1 – 2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Der Nistplatz liegt trocken und sonnig am Boden, meist an vegetationsarmen Stellen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Mai/Juni die Eiablage, spätestens im August sind die Jungen flügge.	Innerhalb des UG liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets ist ein Vorkommen jedoch ausgeschlossen.  ▶ <b>Vorkommen im UG potenziell möglich</b>	Innerhalb des Plangebiets ist eine Betroffenheit ausgeschlossen. Wirkfaktoren, die über die siedlungsraumtypische Bestandssituation hinausgehen, sodass umliegende Flächen beeinträchtigt würden, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht ausgelöst.  ▶ <b>Vertiefende Prüfung nicht erforderlich</b>

GILDEN BRUTVÖGEL

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze</b>			z. B. Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Eichelhäher, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Zilpzalp	Ein Vorkommen innerhalb des UG ist aufgrund der vorhandenen Wälder, Gehölze und Gärten anzunehmen. Innerhalb des Plangebiets fehlen jedoch reine Waldarten.  ▶ <b>Arten vorhanden</b>	Die meisten Bestandsgehölze bleiben erhalten. Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten (Erhalt der Gehölze im nördlichen und zentralen Plangebiet und umliegend). Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitats wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund der urbanen Lebensweise und Anpassungsfähigkeit der Arten und des bereits vorliegenden Wohnbestands etc. können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.
			Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)		
			Unter Arten der Wälder und Gehölze fallen per Definition Arten, die regelmäßig in Wäldern brüten bzw. auf Gehölze als wesentliches Habitatelement angewiesen sind. Im vorliegenden Fall werden unter dieser Gruppe aber auch Arten zusammengefasst, die in geeigneten Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölzen oder Baumreihen einen Lebensraum finden. Aber auch Parks, Friedhöfe und große Gärten werden von den hier zugeordneten Arten besiedelt.		
					▶ <b>Für die Vogelarten der Wälder und Gehölze ist keine vertiefende Prüfung erforderlich</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Brutvögel der Gewässer und Ufer</b></p>			<p>z. B. Blässhuhn, Stockente, Teichhuhn</p>	<p>Es ist anzunehmen, dass ungefährdete Arten im Bereich des Süßbachs vorkommen, jedoch ist das Habitatpotenzial – wie bereits für die gefährdeten Arten ausgeführt – deutlich herabgesetzt. Dies begründet sich durch nur wenig krautige Ufervegetation (v. a. südlich innerhalb des Plangebiets), fehlende Wasserpflanzen, geraden Verlauf etc. im Bereich des Plangebiets.</p> <p>▶ <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Aufgrund der erforderlichen Errichtung des RRB innerhalb des nördlichen Plangebiets kann eine Betroffenheit von Bodenbrütern nicht ausgeschlossen werden.</p>
			<p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p>		<p>▶ <b>Für die Vogelarten der Gewässer und Ufer ist eine vertiefende Prüfung erforderlich.</b></p>
			<p>Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.</p> <p>Zu den an und auf Gewässern brütenden Arten zählt z. B. der Haubentaucher.</p> <p>Darüber hinaus können Arten auch lediglich eine untergeordnete Bindung an Gewässer und Ufer aufweisen.</p>		

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumsprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<b>Brutvögel der offenen bis halboffenen Feldflur</b>			z. B. Bachstelze, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube	Innerhalb des UG liegen mit Grünländern und Äckern grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe für die Arten vor.  ▶ <b>Arten vorhanden</b>	Aufgrund der erforderlichen Errichtung des RRB innerhalb des nördlichen Plangebiets kann eine Betroffenheit von Bodenbrütern nicht ausgeschlossen werden. Umliegende landwirtschaftliche Flächen sind von den Planungen nicht betroffen.
			Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)		
			Diese Gilde umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind, aber auch Komplexbewohner, die in Wald- und Gehölzstrukturen brüten und (auch) die offene Flur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.		▶ <b>Für die Vogelarten der offenen bis halboffenen Feldflur ist eine vertiefende Prüfung erforderlich.</b>

Deutscher Name <i>Wissens. Name</i>	RL Nds.	RL D	Lebensraumansprüche	Vorkommen im UG	Betroffenheit
<p><b>Brutvögel der Siedlungsbereiche</b></p>			<p>z. B. Amsel, Blaumeise, Elster, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube</p>	<p>Ein Vorkommen innerhalb des UG ist aufgrund der Gebäude und Gärten anzunehmen.</p> <p>► <b>Arten vorhanden</b></p>	<p>Mit Blick auf zu rodende Gehölze greift für das Verfahren der § 39 Abs. 5 BNatSchG, sodass eine Tötung von Nestlingen ausgeschlossen ist. Die FoRu bleiben unabhängig davon im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten. Gleiches gilt für potenzielle Nahrungshabitate wie das Grünland im Norden des Plangebiets. Aufgrund der urbanen Lebensweise und Störungsunempfindlichkeit der Arten können auch erhebliche Störungen ausgeschlossen werden. Jedoch können die Gebäudeabbrüche/Arbeiten an Gebäuden innerhalb der Brutzeit der Arten zu Tötungen von Nestlingen und Verlust der FoRu führen.</p>
			<p>Zuordnung zur Gilde anhand der artspezifisch zugewiesenen Habitatkomplexe nach Theunert (2008)</p>		
			<p>Diese Gilde umfasst Arten, die als Kulturfolger ihre Brutstätten (auch) in oder an menschlichen Behausungen anlegen.</p> <p>Da alle Arten auch in anderen Habitatkomplexen brüten und/oder andere Habitatkomplexe zur Nahrungssuche aufsuchen, weisen sie eine untergeordnete Bindung an Gebäude auf.</p>		

## GEMEINDE BAD ROTHENFELDE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und 50. FNP-Änderung  
Artenschutzbeitrag – Anlage 1

### LEGENDE

#### Rote Liste

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Vorwarnliste
*	nicht gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
D	Daten unzureichend
R	Sehr seltene bzw. isoliert lebende Art
k. A.	keine Angabe

#### Rote Listen

Deutschland	Die Roten Listen Deutschlands (Säugetiere, Amphibien und Reptilien) (MEINIG et al. 2020; ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020a; ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN 2020b)
	Die Roten Listen in Deutschland (Vögel) Brutvögel (RYSILAVY et al. 2020), Rast-/Wintervögel (HÜPPOP et al. 2013)
Niedersachsen	Die Roten Listen Niedersachsens (Säugetiere, Amphibien und Reptilien) (KIRBERG 2025; PODLOUCKY & FISCHER 2013)
	Die Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)



**GEMEINDE BAD ROTHENFELDE**

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
NR. 71 „HOFSTELLE FRIELING“  
UND 50. FNP-ÄNDERUNG**

**ARTENSCHUTZBEITRAG**

**ANLAGE 2**

**PRÜFPROTOKOLLE**



**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

## INHALTSVERZEICHNIS

Prüfprotokoll Artengruppe der Fledermäuse .....	4
Prüfprotokoll Artengruppe der boden- und gebäudebrütenden vögel.....	12
Prüfprotokoll Gilde der Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der offenen/halboffenen Feldflur .....	21
Prüfprotokoll Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche .....	24
Quellenverzeichnis .....	27

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ATL	Atlantische biogeographische Region
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
D	Deutschland
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
KON	Kontinentale biogeographische Region
MTB	Messtischblatt
NI	Niedersachsen
RL	Rote Liste

PRÜFPROTOKOLL ARTENGRUPPE DER FLEDERMÄUSE

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe								
Gruppe der Fledermäuse								
1. Schutz- und Gefährdungstatus								
<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	Rote-Liste-Status mit Angabe			Erhaltungszustand NI			
<input type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Artnamen	D	NI	<input type="checkbox"/>	ATL	<input checked="" type="checkbox"/>	KON
<input checked="" type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Braunes Langohr	3	*	günstig			
		Breitflügelfledermaus	3	3	ungünstig - unzureichend			
		Fransenfledermaus	*	*	günstig			
		Große Bartfledermaus	*	3	ungünstig - unzureichend			
		Großer Abendsegler	V	2	ungünstig - unzureichend			
		Großes Mausohr	*	V	ungünstig - unzureichend			
		Kleine Bartfledermaus	*	3	ungünstig - unzureichend			
		Kleiner Abendsegler	D	3	ungünstig - unzureichend			
		Teichfledermaus	G	2	ungünstig - unzureichend			
		Wasserfledermaus	*	*	günstig			
	Zwergfledermaus	*	*	günstig				
2. Bestand und Empfindlichkeit								
Braunes Langohr								
Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen								
<p>Das Braune Langohr gilt als eine Waldfledermausart, die bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten aufsucht. Sie nutzt aber ebenso Gebäudequartiere, vor allem Dachböden. Hier findet man das Braune Langohr bevorzugt z. B. in Hohlräumen von Zapfenlöchern des Dachgebälks. Die Winterquartiere befinden sich in Kellern, Stollen und Höhlen in einer Entfernung von 1 - 10 km zum Sommerlebensraum. Ein Merkmal des Brauen Langohrs sind die sehr großen Ohren, die im angelegten Zustand wie kleine Widderhörnchen aussehen. Mit diesen lokalisiert es die Geräusche des Beutetiers. Als Nahrung dienen dem Braunen Langohr vorwiegend Schmetterlinge und Zweiflügler, die es im Flug fängt oder von Blättern und vom Boden abliest. Braune Langohren sind geschickte Flieger, die auf engem Raum gut manövrieren können (BFN 2025).</p>								
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen								
<p>In Deutschland kommt die Art flächendeckend vor, ist im waldarmen Tiefland jedoch seltener als im Mittelgebirge. Wochenstubenquartiere sind aus allen Bundesländern bekannt (BFN 2025). In Niedersachsen flächendeckend von Küste bis Bergland verbreitet, jedoch in lokal sehr unterschiedlicher Dichte (NLWKN 2023).</p>								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitats sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.</p>								

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>
<b>BreitflügelFledermaus</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Die BreitflügelFledermaus ist eine typische GebäudeFledermaus, die in Deutschland ihre Quartiere im Sommer fast ausschließlich an und in Gebäuden bezieht. Dabei leben die Tiere meist sehr gut versteckt (z. B. hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach, in Dehnungsfugen). Sie ernährt sich überwiegend von größeren Käfern, z. B. Dung- und Maikäfern, die bereits ab der frühen Abenddämmerung gejagt werden. Als Jagdgebiete dienen vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u. ä.). Die BreitflügelFledermaus ist eine unserer größten Fledermäuse und recht weit verbreitet. Dennoch sind die Kenntnisse, insbesondere zur Überwinterung, aufgrund ihrer versteckten Ruheplätze vergleichsweise gering (BFN 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
In Deutschland flächendeckend verbreitet. Häufiger im Tiefland, v. a. in Nordwestdeutschland. In ganz Niedersachsen verbreitet (von den Ostfriesischen Inseln bisher nur Nachweise von Norderney). Bevorzugt im Tiefland, im Bergland besonders entlang größerer Flusstäler (NLWKN 2023).
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4, 10 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitats sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.
<b>Fransenfledermaus</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Ihren Namen verdankt die Fransenfledermaus wahrscheinlich den kleinen Borsten an ihrer Schwanzflughaut. Sie kommt sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen vor. Wochenstubenquartiere der Fransenfledermaus befinden sich in Baumhöhlen, Rindenspalten und Fledermauskästen, in Spalten in und an Gebäuden und Brücken. Eine Besonderheit der Art ist ihr Vorkommen in Kuhställen, wo sie Fliegen jagt und wenn möglich auch ihre Wochenstubenquartiere bezieht. Die Fransenfledermaus kann ihre Beute auf vielfältige Art und Weise jagen. Meistens sammelt sie Insekten nachts mit der Schwanzflughaut von Pflanzen oder sogar vom Boden ab. Sie kann aber genauso fliegende Insekten, wie ein Falke in der Luft rüttelnd, erbeuten. Der Hauptbestandteil der Nahrung wird von Zweiflüglern, Schmetterlingen, Käfern, Webspinnen und Weberknechten gebildet (BFN 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Vorkommen in nahezu ganz Europa und vermutlich auch über ganz Niedersachsen (Nachweise jedoch noch lückig) (NLWKN 2023).
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen und dem Fließgewässer geeignete Habitatkomplexe (1, 2 und 4) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitats sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>
<b>Große Bartfledermaus</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
In Deutschland nutzt die Große Bartfledermaus gewässerreiche Mischwälder als Lebensraum, ihre Wochenstubenquartiere befinden sich jedoch in der Mehrzahl in und an Gebäuden. Sie jagt in lichten Wäldern, knapp über Wasserflächen, aber auch in 20 m Höhe im Bereich der Baumkronen. Typisch beim Jagdflug der Großen Bartfledermaus ist das Patrouillieren entlang einer Strecke, z. B. an Gebäuden oder Baumreihen. Ihre Hauptnahrung besteht aus Schmetterlingen und Schnaken, aber auch aus nicht fliegenden Insekten wie Spinnen, Weberknechten und Ohrwürmern. Die Große und die Kleine Bartfledermaus sind nur schwer, z. B. anhand ihrer Zahnmerkmale, voneinander zu unterscheiden und wurden bis 1970 als eine Art betrachtet.
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Da eine große Verwechslungsgefahr zwischen der Großen und der Kleinen Bartfledermaus besteht und die Arten erst 1970 getrennt wurden, sind die Kenntnisse über die Verbreitung der Großen Bartfledermaus in Deutschland zum Teil noch lückenhaft. Inzwischen wurden jedoch in allen Bundesländern Wochenstuben nachgewiesen. Die Art gilt aber aufgrund ihrer deutschlandweit geringen Nachweisdichte als selten (BFN 2025). In Niedersachsen weit verbreitet, Nachweise in Südniedersachsen häufiger durch Erfassungsschwerpunkt in Winterquartieren (Höhlen und Stollen im Bergland) (NLWKN 2023).
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitats sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.
<b>Großer Abendsegler</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland. Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch. Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässer als auch Bereiche entlang von Wald-rändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt. Als Nahrung dienen überwiegend fliegende Insekten, wobei Schmetterlinge und größere Zweiflügler den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Der Große Abendsegler jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute in schnellem Flug bei durchschnittlich 20 - 40 km/h. Die Tiere können aber durchaus Geschwindigkeiten von 50 - 60 km/h erreichen (BFN 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
In Deutschland flächendeckend verbreitet. Im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet, im Tiefland lediglich im waldarmen Nordwesten nicht so zahlreich (NLWKN 2023).
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der Verbreitung bekannter Wochenstubenquartiere in Niedersachsen/D und der diesbezüglich geringen Eignung des Plangebiets können diese hier ausgeschlossen werden. Essenzielle Nahrungshabitats sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>
<b>Großes Mausohr</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Das Große Mausohr ist ein typischer Untermieter in Kirchendachböden und anderen großen Dachstühlen. Dort befinden sich die meisten der oft sehr großen Wochenstuben. Die Tiere nutzen häufig ein Leben lang dasselbe Wochenstubenquartier. Zur Jagd werden unterwuchsarme Wälder aufgesucht. Als Nahrung dienen dem Großen Mausohr vor allem große flugunfähige Laufkäfer, von denen zur Deckung des täglichen Nahrungsbedarfs ungefähr 20 bis 40 Individuen benötigt werden. Auch andere Insekten und Spinnen werden nicht verschmäht. Bei der Jagd am Boden nimmt das Große Mausohr seine Beute nicht durch Echoortung wahr, sondern hört auf von der Beute verursachte Geräusche. Im Nahbereich jagt die Fledermaus mit Hilfe ihres Geruchssinns. Oft wird das Beutetier im Flug vom Boden aufgesammelt (BFN 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Weite Verbreitung in Deutschland, v. a. im Süden. In Niedersachsen Verbreitungsschwerpunkt im südlichen Teil des Landes. Bedeutendste Wochenstuben im klimatisch begünstigten Weser- und Leinebergland, aber auch im Landkreis Osnabrück und Nienburg. Winterquartiere im Mittelgebirge entsprechend dem Vorkommen natürlicher Höhlen und Stollen (bedeutende Winterquartiere im Osnabrücker Hügelland, Hils und Harz), im Tiefland vereinzelt in optimierten Bunkern (NLWKN 2023).
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden. Quartiere sind innerhalb des Plangebiets aufgrund der Strukturarmut und fehlender Eignung der Gebäude sehr unwahrscheinlich.
<b>Kleine Bartfledermaus</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Die Kleine Bartfledermaus zählt mit rund 4 cm Körperlänge zu den kleinsten Arten der Gattung <i>Myotis</i> in Mitteleuropa. Sie ist sehr anpassungsfähig und besiedelt vor allem kleinräumig gegliederte Kulturlandschaften, Wälder und Siedlungsbereiche. Als Jagdgebiete nutzt sie Wälder, Waldränder, Gewässerufer, Hecken und Gärten. Für ihre Wochenstuben nutzt sie als typische spaltenbewohnende Fledermaus vor allem Quartiere in Hohlräumen in und an Gebäuden hinter Fensterläden, Wandverkleidungen, in Fugen oder Rissen, weiterhin auch in Baumhöhlen oder hinter abstehender Borke. Die Winterquartiere liegen in unterirdischen Stollen, Kellern und aufgelassenen Bergwerken. Die Kleine Bartfledermaus ernährt sich hauptsächlich von fliegenden Insekten, kann aber auch Insekten und Spinnen von Pflanzen absammeln. Aufgrund ihrer versteckten und heimlichen Lebensweise und der Schwierigkeit, dass sie akustisch nicht von der Großen Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> ) zu unterscheiden ist, ist der Bestand der Kleinen Bartfledermaus im Allgemeinen nur schwer zu beurteilen.
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Verbreitung in ganz Deutschland, in Norddeutschland jedoch selten. In Niedersachsen weit verbreitet, Nachweise in Südniedersachsen häufiger (NLWKN 2023).
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4, 10 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>
<b>Kleiner Abendsegler</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
<p>Der Kleine Abendsegler ist, ähnlich wie sein „großer Bruder“, der Große Abendsegler, eine ausgesprochen wendige und schnell fliegende Fledermaus. Als typische Waldfledermaus benötigt er Waldbestände mit einem hohen Angebot an Baumhöhlen-, Spalten- und Rindenquartieren. Kleine Abendsegler führen weite Wanderungen (bis zu 1.500 km), im Allgemeinen vom Nordosten Europas in den Südwesten, durch.</p> <p>Die Kenntnisse zur Biologie und Verbreitung des Kleinen Abendseglers sind jedoch recht dürftig.</p>
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
<p>Der Kleine Abendsegler scheint deutschlandweit weiter verbreitet zu sein, als lange Zeit vermutet wurde. Trotzdem lassen die Nachweise dieser Art bisher nur grobe Aussagen über die genaue Verbreitung und Häufigkeit des Kleinen Abendseglers zu. In neun Bundesländern Deutschlands wurden Wochenstuben nachgewiesen. Die nördliche Verbreitungsgrenze verläuft in Deutschland ungefähr über Osnabrück, Hannover, Rostock und Usedom. In Deutschland überwinternde Kleine Abendsegler sind nur aus Baden-Württemberg gemeldet (BFN 2025).</p> <p>Nachweisschwerpunkt in Südniedersachsen, aber bis auf den äußersten Westen und Nordwesten in ganz Niedersachsen verbreitet (NLWKN 2023).</p>
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es befinden sich mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art im Untersuchungsgebiet. Innerhalb des Plangebiets kann ein Vorkommen jedoch weitestgehend ausgeschlossen werden. Vorkommen sind eher im weiteren Untersuchungsgebiet in den Waldanteilen/Säumen etc. zu erwarten. Essenzielle Nahrungshabitats sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.</p>
<b>Teichfledermaus</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
<p>Die Teichfledermaus besitzt im Vergleich zu ihrer Körperlänge große Hinterfüße. Mit diesen sammelt sie ihre Beute, hauptsächlich wasserlebende Insekten wie Zuckmücken, an Gewässern von der Wasseroberfläche auf. In den Sommermonaten hält sich die Teichfledermaus überwiegend in gewässerreichen Niederungen wie dem Norddeutschen Tiefland auf. Dort bezieht sie ihre Wochenstubenquartiere in und an Gebäuden (z. B. im Dachraum von Kirchen). Einzelne Tiere nutzen auch Baumhöhlen und Nistkästen in Gewässernähe. Die Teichfledermaus gehört zu den wandernden Fledermausarten. Ihre Winterquartiere können bis zu mehrere hundert Kilometern von den Sommerquartieren entfernt liegen.</p>
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
<p>In Deutschland im Norddeutschen Tiefland.</p> <p>In Niedersachsen zwei Verbreitungsschwerpunkte: Winterquartiere v. a. im Hügel- und Bergland Südniedersachsens (vereinzelt auch in Gebäuden im Norden), Sommerquartiere und Wochenstuben v. a. in der nördlichen Hälfte des Landes (NLWKN 2023).</p>
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Es befinden sich mit dem Fließgewässer und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (4 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitats sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.</p>

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>
<b>Wasserfledermaus</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Die Wasserfledermaus verdankt ihren Namen dem speziellen Jagdverhalten an Stillgewässern oder langsam fließenden Flüssen und Bächen. Dort findet sie ausreichend Nahrung, hauptsächlich Zuckmücken, daneben auch Köcherfliegen, Eintagsfliegen und Schmetterlinge. Die Wasserfledermaus kann ihre Beutetiere direkt mit dem Mund aufnehmen. Häufig dient aber die Schwanzflughaut als Kescher, mit dem sie ihre Beute gezielt in Richtung Mund befördert. Zuweilen ergreift sie mit ihren auffällig großen Füßen oberhalb oder direkt von der Wasseroberfläche Beutetiere. Auf diese Weise ist sie sogar in der Lage, kleine Fische zu fangen. Die Sommerquartiere der Wasserfledermaus befinden sich hauptsächlich in Baumhöhlen häufig in der Nähe von Gewässern. Da die Baumquartiere schwierig aufzufinden sind, gibt es trotz der weiten Verbreitung der Wasserfledermaus vergleichsweise wenig Nachweise von Wochenstuben (BFN 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
In Deutschland in allen Bundesländern, mit hohen Populationsdichten in seenreichen Regionen. Über ganz Niedersachsen verbreitet, mit höchsten Dichten in gewässerreichen Landschaften, im Winter häufiger im höhlen- und stollenreichen Hügel- und Bergland zu finden (NLWKN 2023).
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden. Auch Quartiere sind innerhalb des Plangebiets äußerst unwahrscheinlich.
<b>Zwergfledermaus</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Die Zwergfledermaus gehört zu den kleinsten Fledermausarten in Deutschland. Mit zusammengefalteten Flügeln ist sie ungefähr so groß wie eine Streichholzschachtel und wiegt etwa so viel wie ein Stück Schokolade. Die Art gilt als anpassungsfähig und nutzt eine Vielzahl von Lebensräumen. Wochenstubenquartiere findet man zumeist in engen Spaltenräumen in und an Gebäuden. Die deutschlandweit größte bekannte Ansammlung an Zwergfledermäusen ist jeden Sommer am Marburger Landgrafenschloss zu beobachten. Von Juni bis September kommen bis zu 30.000 Tiere zur Inspektion des Winterquartiers. Die Winterquartiere befinden sich überwiegend oberirdisch in und an Brücken und Gebäuden, in Gewölbekellern, in Ritzen, Hohlsteinen, Mauer- und Felsspalten (BFN 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Bundesweite Verbreitung. In Niedersachsen flächendeckend vertreten, wahrscheinlich die häufigste Art (NLWKN 2023).
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Es befinden sich mit Wäldern, Gehölzen, Fließgewässer, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 4, 10 und 13) für die Art im Untersuchungsgebiet. Essenzielle Nahrungshabitate sind aufgrund der Kleinflächigkeit und Strukturarmut im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe				
Gruppe der Fledermäuse				
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG				
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Baubedingt werden innerhalb des südlichen und östlichen Plangebiets vereinzelt Baum-/Gehölzentaugnahmen erforderlich. Hierbei kann es zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Die Funktion der Quartiere bleibt allerdings im räumlich-funktionalen Zusammenhang erhalten, da zum einen insbesondere bei Fledermäusen der Siedlungsbereiche wie z. B. der Zwergfledermaus eine hohe Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und eine entsprechende Quartierwechselfrequenz vorliegen und die vorhandenen Arten entsprechende Ausweichquartiere kennen werden. Zum anderen befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebiets ausreichend weitere geeignete Gehölzstrukturen, die zumeist ohnehin eine deutlich höhere Eignung aufweisen als die Gehölze innerhalb des Plangebiets. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere vor der Baufeldräumung (Maßnahme V<sub>ART1</sub>) vorgesehen.</p> <p>Durch die Kontrolle potenzieller Fledermausquartiere kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen vermieden werden. Vor der Fällung werden potenziell geeignete Quartierbäume auf einen möglichen Besatz durch Fledermäuse geprüft. Nur wenn zweifelsfrei feststeht, dass potenzielle Quartiere nicht besetzt sind, ist eine Fällung möglich.</p> <p>Weiterhin kommt es baubedingt zu Sanierungsarbeiten der vorhandenen Fachwerkhäuser. Vorsorglich werden auch mögliche Abbrüche in die Prüfung eingestellt. Hierbei kann es, ebenso wie bei der Inanspruchnahme von Bäumen/Gehölzen, zu einer Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten gegeben. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor der Durchführung von Baumaßnahmen am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durchzuführen. Abbrüche/Sanierungen erfolgen im April, September oder Oktober außerhalb der Überdauerungszeiten im Winter oder von Wochenstubezeiten (V<sub>ART2</sub>).</p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahme V<sub>ART2</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.</p>				
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe			
<b>Gruppe der Fledermäuse</b>			
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und die damit einhergehende 50. FNP-Änderung führen nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Fledermäusen führen könnten. Die baubedingten Baustelleneinrichtungen, Bauwerksgründungen sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr sind zum einen nur temporär und finden zum anderen am Tage statt, sodass keine deutlich über den Bestand hinausgehenden additiven Lichtimmissionen entstehen werden. Weiterhin sind die bereits vorhandenen siedlungsraumtypischen Immissionen zu berücksichtigen. Fledermausarten, welche eine besondere Empfindlichkeit diesen gegenüber aufweisen, werden bereits jetzt kein Vorkommen innerhalb des Plangebiets haben.			
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten gegeben. Aufgrund des Potenzials als Quartier kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch die erforderlichen Sanierungsarbeiten/ggf. Abbrüche nicht ausgeschlossen werden. Die Fachwerkhäuser haben im Vergleich zu umliegenden Gebäuden ein höheres Quartierpotenzial (mehr mögliche Spalten, Hohlräume und Nischen). Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugleichen und die Quartierfunktion zu erhalten, ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den vorhandenen Gebäuden vorgezogener Ersatz in Form von mindestens drei Fledermausspaltenkästen zu schaffen. Die Kästen werden an dem zentral im Plangebiet verbleibenden Gebäude installiert. Nach Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen können diese außerhalb der tiefen Winterlethargie/Wochenstubenzeiten (1. September bis 15. Oktober) von Fledermäusen auf sämtliche Gebäude des Plangebiets verteilt werden. Die Kästen sollten an verschiedenen Seiten des Gebäudes angebracht werden, um Konkurrenzdruck zwischen den Fledermäusen zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen. Die Maßnahme ist in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.</p> <p>Durch die vorgesehene vorgezogene Maßnahme zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen CEF<sub>1</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.</p>			
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
			Prüfung beendet.

**PRÜFPROTOKOLL ARTENGRUPPE DER BODEN- UND GEBÄUDEBRÜTENDEN VÖGEL**

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe								
Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel								
2. Schutz- und Gefährdungsstatus								
<input type="checkbox"/>	Art nach Anh. IV FFH-RL	Rote-Liste-Status mit Angabe			Kurzeittrend (BFN 2019)			
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart	Artnamen	D	NI	<input type="checkbox"/>	ATL	<input type="checkbox"/>	KON
<input type="checkbox"/>	durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	Baumpieper	V	V	Stabil (0)			
		Braunkehlchen	2	1	Abnehmend (-)			
		Feldschwirl	2	2	Abnehmend (-)			
		Feldsperling	V	V	Abnehmend (-)			
		Grauschnäpper	V	V	Abnehmend (-)			
		Mehlschwalbe	3	3	Stabil (0)			
		Nachtigall	*	V	Zunehmend (+)			
		Rohrhammer	*	V	Abnehmend (-)			
		Star	3	3	Abnehmend (-)			
		Steinkauz	V	3	Stabil (0)			
	Wiesenpieper	2	2	Abnehmend (-)				
4. Bestand und Empfindlichkeit								
Baumpieper								
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen								
<p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden. Das Nest wird am Boden unter Grasbulden oder Büschen angelegt. Ab Ende April bis Mitte Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge (LANUK NRW 2025).</p>								
Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen								
<p>Gem. RL Deutschland noch weit verbreitet, jedoch stark rückläufig (-58 % seit den 1980er Jahren). In Niedersachsen gem. der RL ebenfalls rückläufig. Der Bestand (2020) ist mit 75.000 Revieren angegeben. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.</p>								
Verbreitung im Untersuchungsraum								
<p><input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund vorhandener Wälder und Gehölze (Habitatkomplexe 1 und 2) potenziell möglich. Eine Relevanz für die Art haben allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung. Jedoch ist ein Vorkommen hier aufgrund der Überprägung und Strukturarmut äußerst unwahrscheinlich. Vorsorglich wird die Art dennoch aufgrund der notwendigen Anlage des RRB im nördlichen Plangebiet in die vertiefende Prüfung aufgenommen.</p>								

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel</b>
<b>Braunkehlchen</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Der Lebensraum des Braunkehlchens sind offene, extensiv bewirtschaftete Nass- und Feuchtgrünländer, Feuchtbrachen, feuchte Hochstaudenfluren sowie Moorrandbereiche. Wesentliche Habitatmerkmale sind eine vielfältige Krautschicht mit bodennaher Deckung (z. B. an Gräben, Säumen) sowie höhere Einzelstrukturen als Singwarten. Die Brutreviere sind 0,5 – 3 ha groß, bei Siedlungsdichten von bis zu 6 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in einer Bodenmulde zwischen höheren Stauden gebaut. Ab Mitte Mai erfolgt die Eiablage, bis Mitte Juli sind die Jungen flügge (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Das Braunkehlchen ist gem. der RL D in Deutschland noch verbreitet, aber stark rückläufig. In Niedersachsen gehört die Art mit 1.100 Revieren (Bestand 2020 RL NI) zu den seltenen bis sehr seltenen Brutvögeln, mit weiter rückläufigem Trend und stark fragmentierten Restbeständen. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) zeigt keinerlei Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB und innerhalb des südl. Niedersachsens insgesamt an. Auch liegt es außerhalb des Verbreitungsgebiets.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund vorhandener Grünländer/Grünanlagen sowie Äcker (Habitatkomplexe 10 und 11) potenziell möglich. Eine Relevanz für die Art haben allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung. Jedoch liegt auch hier nur eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens vor (fehlende Größe, Verbuschung, Stauden etc. sowie Verbreitung/Häufigkeit der Art in Niedersachsen). Die Verbreitungskarten des Vogelschutzberichts schließen ein Vorkommen der Art sogar aus. Vorsorglich wird die Art dennoch aufgrund der notwendigen Anlage des RRB im nördlichen Plangebiet in die vertiefende Prüfung aufgenommen.
<b>Feldschwirl</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April das Brutgeschäft (Hauptlegezeit im Mai). Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
In Niedersachsen zeigt sich gem. der RL NI ein Rückgang der Bestände, was auf den Verlust geeigneter Lebensräume zurückzuführen ist. Auch deutschlandweit sind die Bestände rückläufig, obwohl die Art noch in einigen Regionen verbreitet ist. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünländern/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1,2 10 und 11) für die Art vor. Eine Relevanz für die Art haben allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel</b>
<b>Feldsperling</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzen sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Der Feldsperling ist in Niedersachsen und Deutschland weit verbreitet, jedoch zeigen die Bestände Rückgänge. Die Bestände sind nicht gesichert, da die Art sowohl in Niedersachsen als auch deutschlandweit unter Druck steht. Der Rückgang ist auf Lebensraumverluste und Veränderungen in der Landwirtschaft zurückzuführen. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünländern/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1,2 10 und 11) für die Art vor. Eine Relevanz für die Art haben hierbei eher die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung. Jedoch können auch Höhlenbruten in Gebäuden vorkommen.
<b>Grauschnäpper</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Der Lebensraum des Grauschnäppers zeichnet sich durch Saumbiotop in Mischgebieten aus Siedlung, offener Landschaft und Wald aus. Der Grauschnäpper ist an ein vielseitiges Angebot an größeren Fluginsekten und hohen Bäumen mit durchsonnter Krone und/oder einer Vielzahl exponierter, an Freiräume grenzender Ansitzmöglichkeiten für deren Bejagung gebunden. Er bewohnt daher in erster Linie lichte Baumbestände mit hohen und freistehenden Bäumen oder offenes Gelände mit einzeln stehenden Bäumen, Baumgruppen oder Baumhecken. In Mitteleuropa brütet der größere Teil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen wie älteren Parkanlagen. Das Nest wird meist in oder an einem größeren Baum oder Bauwerk überwiegend in größeren nischenartigen oder halbhöhlenähnlichen Strukturen gebaut. Die Nester werden meist in 1 – 15 m Höhe, sehr selten auch auf dem Boden errichtet. Die Eiablage erfolgt ab Anfang Mai bis Anfang August. Zweitbruten kommen regelmäßig vor (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
In Niedersachsen zeigt sich ein rückläufiger Trend. Deutschlandweit sind die Bestände rückläufig, was ihre langfristige Sicherung gefährdet. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen mit Wäldern, Gehölzen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2 und 13) für die Art vor.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel</b>
<b>Mehlschwalbe</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Flächendeckend in Deutschland verbreitet, gleiches gilt für Niedersachsen. Jedoch zeigen sich gem. der RL trotz noch relativ hoher Bestände deutliche Bestandsrückgänge (negativer Trend). Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen mit dem Süßbach, Grünland/Grünanlagen und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (4, 10 und 13) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets konnten während der Begehungen jedoch keine Nester festgestellt werden. Auch befinden sich aufgrund der Kleinparzellierung und Ausprägung keine essenziellen Nahrungshabitate innerhalb des Plangebiets. Die Art wird aufgrund dessen, dass keine vollumfängliche Brutvogelkartierung vorliegt, dennoch vorsorglich in die vertiefende Prüfung eingestellt, da grundsätzlich geeignete Habitatkomplexe vorliegen.
<b>Nachtigall</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Die Nachtigall besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 – 2 ha erreichen, bei maximalen Siedlungsdichten von über 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bodennähe in dichtem Gestrüpp angelegt. Das Brutgeschäft beginnt im Mai, spätestens im Juli sind die Jungen flügge (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Die Nachtigall ist gem. der RL D/NI noch verbreitet, aber die Bestände gehen zurück. In Niedersachsen wird die Art dementsprechend auf der Vorwarnliste geführt. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen mit Wäldern und Gehölzen geeignete Habitatkomplexe (1 und 2) für die Art vor.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel</b>
<b>Rohrammer</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Die Rohrammer ist ein Brutvogel stark verlandeter stehender Gewässer, an Ufersäumen von Fließgewässern, in Überschwemmungsflächen, in lichtem, schilfdurchsetztem Auengebüsch, Niedermoorflächen und Streuwiesen, Seggen- und Pfeifengrasgesellschaften, auch mitunter an kleinen Wasser- und Feuchtstellen. Auch entlang von Gräben, an Fischteichen, Stauseen, Tümpeln etc. vorkommend. Das Nest wird in krautiger Vegetation angelegt und ist fast stets durch überhängende Blätter und Halme vor Sicht nach oben geschützt. Legebeginn ist Mitte/Ende April bis Mitte Juli. Ende August sind die Jungen flügge. Zweitbruten sind üblich, einzelne Drittbruten sind möglich (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
In Deutschland ist die Art weit verbreitet und zeigt stabile Populationen, die Bestände gehen jedoch zurück. In Niedersachsen kommt sie weniger flächendeckend vor aufgrund ihrer Bindung an Schilfbestände. Der Trend ist gem. RL rückläufig. Aufgrund dessen ist der Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des UG liegen mit dem Süßbach und umliegenden Flächen geeignete Habitatkomplexe (4, 10 und 11) für die Art vor. Eine Relevanz für die Art haben allenfalls die nördlichen Anteile des Plangebiets sowie dessen weitere Umgebung.
<b>Star</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Der Star kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Das Nahrungsspektrum des Stars ist vielseitig und jahreszeitlich wechselnd. Während im Frühjahr/Frühsummer vor allem Wirbellose und Larven am Boden gesucht werden, frisst er im Sommer/Herbst fast ausschließlich Obst und Beeren und im Winter wilde Beerenfrüchte und vielfach Abfälle. Die Revierbesetzung erfolgt teilweise schon Ende Februar/März, Hauptbrutzeit ist Anfang April bis Juni (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Der Star war früher einer der häufigsten Brutvögel, der Bestand ist aber inzwischen stark eingebrochen. In Deutschland wie in Niedersachsen gilt er als gefährdet, mit einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand. Die Ursachen für die Gefährdung liegen unter anderem in der Intensivierung der Landwirtschaft, dem Verlust von Lebensräumen und dem Rückgang von Insekten als Nahrungsquelle. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des UG liegen mit Wäldern, Gehölzen, Grünland, Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (1, 2, 10, 11 und 13) für die Art vor.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe
<b>Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel</b>
<b>Steinkauz</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 5 – 50 ha erreichen. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Neben einer Herbstbalz findet die Hauptbalz im Februar/März statt. Die Brutzeit beginnt Mitte April, bis Ende Juni werden die Jungen flügge. Nach 2 – 3 Monaten sind die jungen Steinkäuze selbstständig und wandern ab (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
In Niedersachsen besteht ein starker Rückgang der Verbreitung, gem. RL NI zurückzuführen auf den Rückgang der Strukturvielfalt der Agrarlandschaft. Bundesweit bestehen ähnliche Gefährdungsfaktoren. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt ein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen mit Gehölzen, Grünland, Grünanlagen, Äckern und Gebäuden geeignete Habitatkomplexe (2, 10, 11 und 13) für die Art vor. Innerhalb des Plangebiets befindliche Bäume (insbesondere im zentralen, südlichen Plangebiet) weisen jedoch aufgrund fehlender Brutröhren, der hohen Störungsintensität sowie fehlendem Zusammenhang zu geeigneten Nahrungsflächen als Brutplatz keine/eine äußerst geringe Eignung auf. Gebäudebruten können aufgrund der Gebäudestruktur der Fachwerkhäuser jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden, weshalb die Art trotz geringer Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens in die vertiefende Prüfung eingestellt wird.
<b>Wiesenpieper</b>
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>
Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Ein Brutrevier ist 0,2 – 2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge (LANUK NRW 2025).
<b>Verbreitung in Deutschland / in Niedersachsen</b>
Bundesweit und in Niedersachsen verbreitet. Typischer Bewohner von Agrarlandschaften und Feuchtwiesen. In Niedersachsen wird er regelmäßig in extensiv bewirtschafteten Feuchtwiesen beobachtet, insbesondere in Schutzgebieten. Es besteht jedoch ein deutlicher Bestandsrückgang aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft und eines damit einhergehenden Rückgangs geeigneter Lebensräume. Der Vogelschutzbericht (BFN 2019) gibt kein Vorkommen der Art innerhalb des betroffenen MTB an, jedoch liegt dieses innerhalb des Verbreitungsgebiets der Art.
<b>Verbreitung im Untersuchungsraum</b>
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des Untersuchungsgebiets liegen mit Wäldern, Grünland/Grünanlagen und Äckern geeignete Habitatkomplexe (1, 10 und 11) für die Art vor.

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe			
Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel			
5. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Baubedingt wird innerhalb des nördlichen Plangebiets ein temporäres Betreten/Befahren der Grünlandfläche zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Hierbei kann es bei einer Nutzung der Flächen während der Brutzeit zu einer Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bodenbrütender Arten kommen. Nach Abschluss der Arbeiten und Errichtung des Regenrückhaltebeckens sind die nördlichen Flächen des Plangebiets aufgrund des grundsätzlichen Erhalts gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB jedoch wieder für die dort vorkommenden Arten nutzbar, sodass der grundsätzliche Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesichert ist. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p> <p>Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V<sub>ART3</sub>) vorgesehen. Zur Vermeidung eines Brutverlustes durch unmittelbare Beschädigung oder Störung wird während der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen dem 01.03. und 01.10. auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahmen verzichtet. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Durch die Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort während der Bauphase weitgehend verloren, sodass es auch zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt. Nach Fertigstellung des RRB ist die Fläche wieder für die Avifauna nutzbar und aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen besteht künftig auf Basis der extensiven Nutzung ggf. sogar eine höhere Eignung als vor Planumsetzung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.</p> <p>Weiterhin kommt es baubedingt zu Sanierungsarbeiten der vorhandenen Fachwerkhäuser. Vorsorglich werden auch mögliche Abbrüche in die Prüfung eingestellt. Hierbei kann es, ebenso wie bei der Inanspruchnahme der Grünlandbereiche des nördlichen Plangebiets, zu einer Tötung von Individuen gebäudebrütender Vogelarten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten gegeben. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen (V<sub>ART3</sub>). Ist eine Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen/Abbruch am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durchzuführen.</p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahmen V<sub>ART3</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.</p>			
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe				
Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel				
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und die damit einhergehende 50. FNP-Änderung führen nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Vogelarten führen könnten. Die baubedingten Baustelleneinrichtungen, Bauwerksgründungen sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr sind zum einen nur temporär und werden zum anderen nicht wesentlich über die bereits vorhandene anthropogen verursachte Immission von Lärm und Licht etc. hinausgehen. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten müssen an derartige Störungen gewöhnt sein. Vorkommen empfindlicher Arten sind damit innerhalb des Plangebiets bereits im Status quo ausgeschlossen.</p>				
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
<p>Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten insbesondere für kleinere Singvogelarten gegeben. Aufgrund des Potenzials für Gebäudebrüter kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ausgeschlossen werden. Die Fachwerkhäuser weisen im Vergleich zu umliegenden Gebäuden ein höheres Potenzial zur Nestanlage (mehr mögliche Spalten, Hohlräume und Nischen) auf. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugleichen und die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten, ist im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den vorhandenen Gebäuden vorgezogener Ersatz in Form von fünf Nisthilfen zu schaffen. Die Kästen werden an dem zentral im Plangebiet verbleibenden Gebäude installiert. Nach Abschluss sämtlicher Baumaßnahmen können diese außerhalb der Brutzeiten europäischer Vogelarten (im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) auf sämtliche Gebäude des Plangebiets verteilt werden. Es sind verschiedene Kastentypen zu wählen (z. B. Kolonienkastentypen unter Dachüberstand, Starenkasten, Mehlschwalbennest). Die Kastentypen sind final mit der zuständigen uNB abzustimmen. Die Kästen sind in mind. 3 m Höhe anzubringen. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Brutzeit auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.</p> <p>Durch die vorgesehene vorgezogene Maßnahme zum Ausgleich von beeinträchtigten Lebensräumen CEF<sub>2</sub> kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im räumlich-funktionalen Zusammenhang ausgeglichen werden.</p>				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Durch das Vorhaben betroffene Artengruppe

**Gruppe der boden- und gebäudebrütenden Vögel**

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein

Prüfung beendet.

**PRÜFPROTOKOLL GILDE DER BRUTVÖGEL DER GEWÄSSER UND UFER SOWIE DER  
 OFFENEN/HALBOFFENEN FELDFLUR**

Durch das Vorhaben betroffene Gilde			
<b>Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der offenen/halboffenen Feldflur</b>			
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	Arten nach Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten
<input type="checkbox"/>			durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Arten
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) im vorliegenden Fall vor allem dem Habitatkomplex 4 (Fließgewässer) in Kombination mit angrenzendem Grünland (10) und Gehölzen (2) – also einer halboffenen Bestandssituation – zugeordnet sind. Zu diesen Arten werden auch solche gezählt, welche nicht explizit nur an das Fließgewässer „Süßbach“ gebunden sind, sondern auch in dessen Ufer und angrenzend ein Vorkommen aufweisen können (Arten der Ufer und halboffenen Feldflur – Grünland). Beide Gilden werden hier zusammengefasst betrachtet, da am Süßbach selbst keine Eingriffe entstehen bzw. dieser außerhalb an der Grenze des Plangebiets verläuft, sondern nur die Uferbereiche eine kurzfristige Veränderung durch die Planungen erfahren werden. Die zu betrachtenden Wirkfaktoren (geplante Anlage eines RRB) sind für beide Gilden (siehe Anlage 1) gleich.</p> <p>Für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung werden die Gilde der Vogelarten der Gewässer und Ufer und die Gilde der Vogelarten der offenen/halboffenen Feldflur (Grünland) zusammengefasst und nicht einzelartbezogen geprüft.</p> <p>Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (siehe Fledermäuse und boden-/gebäudebrütende Vogelarten) zusammengefasst untersucht.</p> <p>Die Gilden der Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der offenen/halboffenen Arten umfassen beispielsweise die folgenden Arten (siehe auch Anlage 1):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Blässhuhn, Stockente, Teichhuhn</li> <li>- Bachstelze, Dorngrasmücke, Elster, Grünfink, Heckenbraunelle, Jagdfasan, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube</li> </ul>			
<b>2. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die Gilde der Vogelarten der Gewässer und Ufer umfasst einerseits spezialisierte Brutvogelarten, die eine enge Bindung an Quellen, Fließgewässer oder Stillgewässer aufweisen, aber auch Arten, die ein weites Spektrum an Habitaten zur Nahrungssuche aufsuchen und u. a. auch im Umfeld von Gewässern angetroffen werden können.</p> <p>Die Gilde der Vogelarten der offenen und halboffenen Feldflur umfasst zum einen spezialisierte Brutvogelarten, die als Bodenbrüter auf gehölzarme, möglichst extensiv landwirtschaftlich genutzte Offenlandschaften angewiesen sind. Diese sind im vorliegenden Fall jedoch ausschließlich außerhalb des Plangebiets im weiteren Untersuchungsgebiet zu erwarten. Zum anderen handelt es sich auch um Komplexbewohner und gering spezialisierte Arten der halboffenen Feldflur, die nicht ausschließlich in offenen Bereichen, sondern auch in Gehölzstrukturen brüten und die offene Flur z. B. zur Nahrungsaufnahme aufsuchen.</p>			

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der offenen/halboffenen Feldflur</b>		
Verbreitung		
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die hier betrachteten Arten der Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der offenen/halboffenen Feldflur sind weit verbreitet und häufig. Sie können trotz der anthropogenen Überprägung des Sübbachs und seines Ufers und der nur kleinflächig vorkommenden potenziell geeigneten Habitatstrukturen innerhalb des Untersuchungsgebiets vorkommen.		
<b>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Bestandgehölze innerhalb des nördlichen Plangebiets bleiben vollumfänglich erhalten, sodass der Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für gehölzbrütende Arten der genannten Gilden ausgeschlossen werden kann.		
Baubedingt wird innerhalb des nördlichen Plangebiets jedoch ein temporäres Betreten/Befahren der Grünlandfläche zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Hierbei kann es bei einer Nutzung der Flächen während der Brutzeit zu einer Tötung von Nestlingen (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bodenbrütender Arten kommen. Nach Abschluss der Arbeiten und Errichtung des Regenrückhaltebeckens sind die nördlichen Flächen des Plangebiets aufgrund des grundsätzlichen Erhalts gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB jedoch wieder für die dort vorkommenden Arten nutzbar, sodass der grundsätzliche Erhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten gesichert ist. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Um ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V <sub>ART3</sub> ) vorgesehen. Zur Vermeidung eines Brutverlustes durch unmittelbare Beschädigung oder Störung wird während der Brutzeit europäischer Vogelarten zwischen dem 01.03. und 01.10. auf die Baufeldfreimachung und Baufeldvorbereitung bzw. sonstige Erstinanspruchnahmen verzichtet. Eine Verletzung oder Tötung von Tieren wird durch diese Bauzeitenregelung vermieden. Durch die Bautätigkeiten geht die Eignung als Brutstandort während der Bauphase weitgehend verloren, sodass es auch zu keiner nachträglichen Ansiedlung von Brutvögeln in diesem Bereich kommt. Nach Fertigstellung des RRB ist die Fläche wieder für die Avifauna nutzbar und aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen besteht künftig auf Basis der extensiven Nutzung ggf. sogar eine höhere Eignung als vor Planumsetzung. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme ist ein Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG insgesamt ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Brutvögel der Gewässer und Ufer sowie der offenen/halboffenen Feldflur</b>		
Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und die damit einhergehende 50. FNP-Änderung führen nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Vogelarten führen könnten. Die baubedingten Baustelleneinrichtungen, Bauwerksgründungen sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr sind zum einen nur temporär und werden zum anderen nicht wesentlich über die bereits vorhandene anthropogene Überprägung des Plangebiets hinausgehen. Potenziell vorkommende Arten müssen an derartige Störungen gewöhnt sein. Vorkommen empfindlicher Arten sind damit innerhalb des Plangebiets im Status quo ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die für die Gilden relevanten nördlichen Bereiche des Plangebiets werden als Maßnahmenfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB gesichert. Nach Fertigstellung des RRB ist die Fläche wieder für die Avifauna nutzbar und aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen besteht künftig auf Basis der extensiven Nutzung ggf. sogar eine höhere Eignung als vor Planumsetzung. Eine Zerstörung/der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) entsteht nicht.		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
		Prüfung beendet.

**PRÜFPROTOKOLL GILDE DER BRUTVÖGEL DER SIEDLUNGSBEREICHE**

Durch das Vorhaben betroffene Gilde			
<b>Brutvögel der Siedlungsbereiche</b>			
<b>2. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>			
<input type="checkbox"/>	Arten nach Anh. IV FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelarten
<input type="checkbox"/>			durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Arten
<p>Im Weiteren wird auf die nicht streng geschützten, allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten eingegangen, die nach Theunert (THEUNERT 2008a; THEUNERT 2008b) im vorliegenden Fall vor allem dem Habitatkomplex 13 (Gebäude) in Kombination mit angrenzenden Grünanlagen (10) und Gehölzen (2) zugeordnet sind. Diese werden für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung zur Gilde der Vogelarten der Siedlungsbereiche zusammengefasst.</p> <p>Arten von gemeinschaftlichem Interesse und weitere streng geschützte Arten sowie laut Roter Liste gefährdete Arten werden einer Einzelartbetrachtung unterzogen oder in Artengruppen (siehe Fledermäuse und boden-/gebäudebrütende Vogelarten) zusammengefasst untersucht.</p> <p>Die Gilde der Brutvögel der Siedlungsbereiche umfasst beispielsweise die folgenden Arten (siehe auch Anlage 1):                  z. B. Amsel, Blaumeise, Elster, Haussperling, Kohlmeise, Mauersegler, Rabenkrähe, Ringeltaube, Türkentaube</p>			
<b>4. Bestand und Empfindlichkeit</b>			
<b>Lebensraumannsprüche und Verhaltensweisen</b>			
<p>Die hier betrachteten Arten der Brutvögel der Siedlungsbereiche sind weit verbreitet und häufig. Neben den Gebäuden (v. a. Fachwerkhäuser des Plangebiets sowie auch Gebäude in der Umgebung) spielen für die betrachteten Arten auch sämtliche anderen Habitatkomplexe im Untersuchungsgebiet eine Rolle, da die Gilde sehr anpassungsfähig ist und eine Vielzahl von Habitaten besiedeln kann. Es besteht keine enge Bindung ausschließlich an Gebäude oder Gärten.</p>			
<b>Verbreitung</b>			
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell möglich
<p>Die hier betrachteten Arten der Siedlungsbereiche sind weit verbreitet und häufig. Es ist davon auszugehen, dass sie im gesamten Untersuchungsgebiet und darüber hinaus vorkommen.</p>			
<b>5. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</b>			
<b>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)</b>			
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten vorgesehen?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde		
<b>Brutvögel der Siedlungsbereiche</b>		
<p>Baubedingt kommt es zu Sanierungsarbeiten der vorhandenen Fachwerkhäuser. Vorsorglich werden auch mögliche Abbrüche in die Prüfung eingestellt. Hierbei kann es zu einer Tötung von Individuen gebäudebrütender Vogelarten (Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kommen. Eine Eignung der Gebäude, hierbei besonders der Fachwerkgebäude, ist aufgrund der Vielzahl von Spalten, Nischen oder Einflugmöglichkeiten gegeben. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind die Sanierungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit europäischer Vogelarten durchzuführen (V<sub>ART</sub>3). Ist eine Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung nicht möglich, ist vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen/Abbruch am und im Gebäude eine Besatzkontrolle durchzuführen.</p> <p>Durch die vorgesehene Maßnahmen V<sub>ART</sub>3 kann ein Eintritt des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verhindert werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Tritt eine Verschlechterung des Erhaltungszustands ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 71 „Hofstelle Frieling“ und die damit einhergehende 50. FNP-Änderung führen nicht zu Wirkfaktoren, welche zu einer erheblichen Störung von Vogelarten führen könnten. Die baubedingten Baustelleneinrichtungen, Bauwerksgründungen sowie der Baustellenbetrieb und -verkehr sind zum einen nur temporär und werden zum anderen nicht wesentlich über die bereits vorhandene anthropogene Überprägung des Plangebiets hinausgehen. Potenziell vorkommende Arten müssen an derartige Störungen gewöhnt sein. Vorkommen empfindlicher Arten sind damit innerhalb des Plangebiets im Status quo ausgeschlossen.</p>		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)</b>		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind Vermeidungsmaßnahmen (V <sub>ART</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (A <sub>CEF</sub> ) vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Bleibt die Funktionalität im Zusammenhang gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der weiten Verbreitung und der ubiquitären Lebensweise kann davon ausgegangen werden, dass die Sanierung/der Verlust der Gebäude innerhalb des Plangebiets nicht zu einer Betroffenheit lokaler Populationen führt. Es verbleiben ausreichend geeignete Strukturen im Raum und die der Gilde angehörenden Arten sind sehr anpassungsfähig. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.</p>		
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein.	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Durch das Vorhaben betroffene Gilde

**Brutvögel der Siedlungsbereiche**

Ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

ja

nein Prüfung  
beendet.

## QUELLENVERZEICHNIS

**BFN (2019)**

Nationaler Vogelschutzbericht Deutschlands gemäß Art. 12 der  
Vogelschutzrichtlinie. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

**BFN (2025)**

Artenportraits. - Website, abgerufen am 01. Dezember 2025  
[<https://www.bfn.de/artenportraits>]. - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ.

**LANUK NRW (2025)**

Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen". - Website,  
abgerufen am 03. Dezember 2025  
[<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/>]. -  
LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND KLIMA NRW.

**NLWKN (2023)**

Fledermaus-Porträts. - Website, abgerufen am 01. Dezember 2025  
[[https://www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse\\_in\\_niedersachsen/fledermaus\\_portraets/fledermaus-portraets-183889.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/fledermaus/fledermaeuse_in_niedersachsen/fledermaus_portraets/fledermaus-portraets-183889.html)]. - NIEDERSÄCHSISCHER  
LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

**THEUNERT, R. (2008a)**

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –  
Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil A:  
Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN  
(Hrsg.): Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Heft 3/2008. S. 69–141. -  
NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.

**THEUNERT, R. (2008b)**

Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten –  
Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung. Tabelle Teil B: Wirbellose  
Tiere. Korrigierte Fassung 01. Januar 2015. - NLWKN (Hrsg.): Informationsdienst  
Naturschutz Niedersachsen, Heft 4/2008. NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR  
WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ.